



**Kirchenwahlen 2008 / 2009**

**Analysen  
Erkenntnisse  
Konsequenzen**

## Das neue Wahlrecht der Nordelbischen Kirche

Dokumentation einer Fachtagung  
im Christian Jensen Kolleg Breklum

22. April / 27. Oktober 2009

 Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche



**Kirchenwahlen 2008/09**  
Analyse – Erkenntnisse – Konsequenzen

Wenn wir andere Fragen stellen,  
werden wir andere Antworten finden.  
(W. Heisenberg)

**Mittwoch, 22. April 2009**  
10.00 - 17.00 Uhr

Eine Fachtagung  
im Christian Jensen Kolleg  
Brekum

 Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche



**Kirchenwahlen 2008/09**  
Das neue Wahlrecht  
Analyse – Erkenntnisse – Konsequenzen  
**Teil II**

**Dienstag, 27. Oktober 2009**  
10.00 - 17.00 Uhr

Eine Fachtagung  
im Christian Jensen Kolleg  
Brekum

**A. Gesamtzusammenfassung und Empfehlung 6**

- 1. Einleitung 6
- 2. Situationsbeschreibung 6
- 3. Empfehlungen 8

**B. Fachtagung 1. Teil am 22. April 2009 zur Wahl der Kirchenvorstände 9**

- 1. Zusammenfassung 9
- 2. Protokoll 11
- 2.1. Einleitung 11
- 2.2. Theologische und kirchentheoretische Aspekte 11
- 2.2.1. Einführung 11
- 2.2.2. Quote und Wahlbeteiligung 12
- 2.2.3. Wahlsystem und Demokratieverständnis 13
- 2.2.4. Institution – Organisation 13
- 2.2.5. Geheime Themen 14
- 2.2.6. Konkrete Ergebnisse und Vorschläge der Fachtagung 14
- 2.3. Aspekte zur Öffentlichkeitsarbeit 16
- 2.3.1. Meinungsspektrum 16
- 2.3.2. Empfehlungen 16
- 2.4. Bedeutung des Ehrenamts 17
- 2.4.1. Einführung 17
- 2.4.2. Erkenntnisse 17
- 2.4.3. Empfehlungen 17

**C. Fachtagung 2. Teil am 27. Oktober 2009 zur Wahl der Kirchenkreis- und der Nordelbischen Synodalen 19**

- 1. Zusammenfassung 19
- 2. Protokoll 21
- 2.1. Erfahrungen mit dem neuen Wahlrecht: in den Kirchenkreisen 21
- 2.2. Erfahrungen mit dem neuen Wahlrecht: auf Nordelbischer Ebene 23
- 2.3. Die Kirchenkreise: Diskussion über Erkenntnisse und Konsequenzen 24
- 2.4. Die Nordelbische Ebene: Diskussion über Erkenntnisse und Konsequenzen 26
- 2.4.1. Urwahl – Siebwahl 26
- 2.4.2. Kammer der Dienste und Werke 26
- 2.4.3. Hauptamtliche auf dem Ehrenamtsticket 26
- 2.4.4. Gender- u. a. Quoten 27
- 2.5. Konsequenzen / Empfehlungen / Forderungen 28

**Vorträge**

- Horst Gorski  
Wie ist es dazu gekommen, dass in der Kirche überhaupt gewählt wird?"  
- eine historisch-systematische Perspektive. 30
- Eberhardt Hauschildt  
Weniger Demokratie wagen? 37
- Volker Thiedemann  
Kirchenwahlen in den Partnerkirchen im Baltikum und in England 48
- Kai Reimer  
Absicht und Wirklichkeit des neuen Wahlrechts 49
- Heiko Naß  
Theologie und (Wahl-)Recht. Theologische Implikationen des Wahlrechts 53

**Anhang**

- Ulrike Brand-Seiß und Redlef Neubert-Stegemann  
Anregungen zur Arbeit mit der Dokumentation „Kirchenwahlen 2008/9“  
in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen 60

## Vorwort

Im Zuge des Nordelbischen Reformprozesses wurde auch das Nordelbische Wahlrecht überarbeitet. Nach der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen am 1. Advent 2008 in Nordelbien kamen aus etlichen Kirchengemeinden Anfragen an die Praxis und Kritik an einzelnen Regelungen. Auch die zur Wahl durchgeführte Kampagne wurde unterschiedlich beurteilt. Die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche reagierte darauf bereits im Januar 2009 und bat um einen Bericht zu allen Fragestellungen. Aus der Durchführung der Wahlen zu den Kirchenkreissynoden Anfang 2009 und zur Nordelbischen Synode im zweiten Quartal 2009 entstanden weitere Gesichtspunkte und Anfragen zu Theologie und Praxis des neuen Wahlrechts.

Nach Rücksprache mit Bischof Gerhard Ulrich, dem Vorsitzenden der Kirchenleitung, wurden im Christian-Jensen-Kolleg zwei Fachtagungen zur Auswertung der Kirchenwahlen durchgeführt. An beiden Fachtagungen haben Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, der Dienste und Werke sowie des Nordelbischen Kirchenamtes teilgenommen. Vorbereitet und geleitet wurden die Tagungen von Friedemann Maggaard (Christian-Jensen-Kolleg), Ulrike Brand-Seiß (Gemeindedienst), Redlef Neubert-Stegemann (Institutionsberatung) und Michael Stahl (Amt für Öffentlichkeitsdienst).

Die Vorträge, Diskussionen und Ergebnisse der Tagungen werden hier dokumentiert. Sie stellen einen bedeutenden Baustein zur Information und Vertiefung dar, auf den in den kommenden Diskussionen um das Wahlrecht zurück gegriffen werden kann. Die Kirchenleitung hat diese Dokumentation in ihrer Sitzung am 10./11. Januar 2010 entgegen genommen. Sie hat den Initiatoren gedankt. Die Kirchenleitung hat das Nordelbische Kirchenamt gebeten, die Empfehlungen zu sichten und der Kirchenleitung erneut vorzulegen. Um die Erkenntnisse in den bereits laufenden Beratungen für ein neues Wahlrecht der Nordkirche fruchtbar zu machen, wurde die Dokumentation der Untergruppe Wahlrecht, die sich aus Vertretern der drei Partnerkirchen zusammensetzt, zugeleitet.

Weitere Exemplare der Dokumentation können im Nordelbischen Kirchenamt und beim Amt für Öffentlichkeitsdienst angefordert oder elektronisch unter: [www.kirche-wahl.de](http://www.kirche-wahl.de) abgerufen werden.

Heiko Naß  
Oberkirchenrat

## Zum Geleit

Ich freue mich, dass die Fachtagung zu den Kirchenwahlen 2008/09 am 22. April 2009 und am 26. Oktober 2009 in Breklum stattfinden konnte. Die Kirchenleitung hat dieses Projekt einer konstruktiven Aufarbeitung der Kirchenvorstands- und Synoden-Wahlen von Anfang an begrüßt und unterstützt.

Erfreulich ist ja zweifellos, dass eine Mobilisierung in allen Nordelbischen Gemeinden stattgefunden hat: überall haben sich Menschen für ihre Gemeinden zur Verfügung gestellt. Ein wichtiges Lebenszeichen einer aktiven Kirche!

Nicht zufriedenstellen kann uns aber die geringe Wahlbeteiligung. Wir haben nordelbienweit einen Rückgang um mehrere Prozentpunkte erlebt. Die Wirkung nach außen wie nach innen darf nicht unterschätzt, sondern will bearbeitet werden. Ebenso müssen aufgetretene praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen und auch theologische Einwände zum neuen Wahlgesetz diskutiert werden.

Die Nordelbische Kirche ist eine lernende Kirche. Sie wertet Erfahrungen aus, reflektiert sie im Kontext theologischer wie gesellschaftlicher Horizonte und berät, welche Konsequenzen zu ziehen sind. Dazu hat die Breklumer Fachtagung Wesentliches beigetragen.

Darum begrüße ich die vorliegende Dokumentation und danke dem Initiativkreis für sein beharrliches Dranbleiben am Thema.

Die Kirchenleitung hat den nordelbischen und nordkirchlichen Gremien und Arbeitsgruppen empfohlen, bei der Ausarbeitung eines Wahlgesetzes für die neue Kirche im Norden die praktischen Erfahrungen und theologischen Erwägungen der Fachtagung aufzugreifen.

Den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen empfehle ich ebenfalls, die Referate und Diskussionsprotokolle, die in dieser Dokumentation versammelt sind, zu studieren.

Sie können dabei helfen, die jeweils eigenen lokalen Erfahrungen aufzuarbeiten und sich auf kommende Kirchenwahlen schon langfristig durch strategische Überlegungen und organisatorische Vorkehrungen einzustellen. Die „Anregungen“ dazu am Ende geben Hinweise, wie man an der Basis am Thema Kirchenwahl weiter arbeiten kann.

Ich wünsche allen Interessierten eine inspirierende Auseinandersetzung.



Gerhard Ulrich  
Bischof und  
Vorsitzender der Kirchenleitung

## A. Gesamtzusammenfassung und Empfehlung

### 1. Einleitung

Dieser Bericht dokumentiert die Diskussionsergebnisse einer im Auftrag der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche durchgeführten Fachtagung zum neuen Wahlrecht. Die Fachtagung fand am 22. April sowie am 27. Oktober 2009 in Breklum statt. Die Organisation und Moderation der Tagung sowie die Dokumentation lag in den Händen eines Vorbereitungsteams (Ulrike Brand-Seiß, Gemeindedienst, Friedemann Magaard, Christian-Jensen-Kolleg, Redlef Neubert-Stegemann, Institutionsberatung, Michael Stahl, Amt für Öffentlichkeitsdienst). Die Teilnehmenden der Fachtagung haben selber kein „Schluss-Dokument“ verabschiedet, sondern das Team beauftragt, nach bestem Wissen und Gewissen die wesentlichen Themen und konsensfähigen Standpunkte und Empfehlungen zusammen zu stellen.

### 2. Situationsbeschreibung

In den Plenums- und Gruppendiskussionen über das neue Wahlgesetz und die praktischen Erfahrungen damit zeichnete sich die allgemeine Einschätzung ab, **dass auf dem Ganzen ein immenser Zeitdruck gelastet habe, der die Erarbeitung und Einführung des Wahlgesetzes und die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in vielerlei Hinsicht beeinträchtigt habe.** Die durchgängige Unzufriedenheit mit Theorie und Praxis des neuen Wahlgesetzes lässt sich nicht nur auf sachliche Einwände zurückführen, sondern besonders auch auf den Mangel an Zeit – für eine gründliche Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Ideen und für die Aneignung der praktischen Verfahren.

Die Ausarbeitung des neuen Wahlgesetzes hat unter erheblichem Zeitdruck gestanden, so dass nicht alle systematischen Probleme gründlich genug durchdacht und nicht alle praktischen Komplikationen in der Durchführung aufmerksam genug antizipiert werden konnten. Manche (Kompromiss-)Lösung ist dann dementsprechend auf Unverständnis gestoßen und/oder konnte dem Praxistest nicht standhalten.

Den Nordelbischen Synodalen ist der Gesetzentwurf sehr kurzfristig und ohne das Angebot alternativer Möglichkeiten zur Entscheidung vorgelegt worden. Eine ausführliche Auseinandersetzung im Grundsätzlichen und/oder im Detail war faktisch nicht möglich, wenn man nicht die Durchführung der anstehenden Kirchenwahlen insgesamt gefährden wollte. Diese Not hat einen großen Unmut hervorgerufen.

Für die Vermittlung des neuen Wahlgesetzes, für die Erläuterung der leitenden Grundgedanken, in denen viele der Veränderungen begründet waren, und für die In-

struktion der Beauftragten und Verantwortlichen für die Durchführung der Wahlen waren die Fristen zu kurz. Das führte zu einer allgemeinen Verunsicherung und teilweise zu einer inneren Ablehnung dessen, was man sich gleichwohl durchzuführen genötigt sah.

Die begleitende Öffentlichkeitsarbeit hatte einen zu geringen Vorlauf: Sowohl die Konzipierung und Durchführung einer Öffentlichkeitskampagne als auch die Erarbeitung von Aufklärungs- und Werbematerialien für die Gemeinden, als auch die Erstellung eines Handbuchs für die alten und neuen Kirchenvorstände geschahen in einer gewissen Atemlosigkeit, in der einige eigentlich notwendige strategische, theoretische und didaktische Reflektionen unterbleiben mussten.

Die Zeit für die Vorbereitung der Wahlen in den Gemeinden, insbesondere für die Kandidatensuche, die sich insgesamt vielerorts als schwierig erwies, war zu knapp bemessen.

Die Wahlen zu den Kirchenkreis-Synoden, bei denen es etliche praktische Schwierigkeiten gab, lösten viel Unzufriedenheit aus. Einerseits wurde der Sinn der vielen praktischen Veränderungen in den Kirchenkreisen nicht wirklich durchschaut, andererseits fühlten sich die Mitarbeitenden und Dienste und Werke erheblich benachteiligt. Für viele Kirchenvorstände – als den nunmehr einzigen Wahlkörpern – stellte die Situation eine deutliche Überforderung dar. Ein wirkliches Kennenlernen der KandidatInnen sowohl aus den Gemeinden wie aus der Mitarbeiterschaft in den Diensten und Werken war in den Wahldistrikten kaum möglich; es entstand häufig der Eindruck rein zufälliger Wahlergebnisse.

Bei der Wahl zur Nordelbischen Synode lag das größte Problem in der Wahl der Synodalen aus dem Bereich der Dienste und Werke. Die Frage, ob die Kammer der Dienste und Werke als Wahlkörper für die „Kammer-Synodalen“ abgeschafft werden solle (wie im Wahlgesetz vorgesehen und durchgeführt), ist nach Meinung der Fachtagungsteilnehmenden weder theologisch noch kirchenpolitisch noch durchführungs-

technisch zu Ende gedacht – und hoch umstritten.

Der Kompromiss, dass die alte Synode die Dienste-und-Werke-Synodalen – auf der Grundlage einer von der Kammer vorgelegten Vorschlagsliste – wählt, ist als praktisch sehr unbefriedigend empfunden worden. Die in der Synode zu Repräsentierenden sollen ihre Repräsentanten selber wählen können – also die durch die Hauptbereichs-Kuratoren gewählten Kammer-Mitglieder sollten die Kammer-Synodalen wählen.

Insbesondere dieser Teil des neuen Wahlgesetzes ist nicht nur im Hinblick auf die praktische Durchführung, sondern vor allem im Hinblick auf die Veränderung des Kirchenbildes der Nordelbischen Kirche noch einmal gründlich zu diskutieren.

## 3. Empfehlungen

**Aus diesen Beobachtungen ergibt sich die Empfehlung an die Nordelbische Kirchenleitung**

- die bewusst gewordenen theologischen und praktischen Probleme, die das Wahlgesetz in sich birgt, einer gründlichen Diskussion zu unterziehen,
- aus der Erarbeitung eines neuen Wahlgesetzes für die entstehende Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland jeden Zeitdruck herauszunehmen (ein neues Wahlgesetz muss nicht in Gänze und im Detail bis zum 31.10.2010 bzw. bis zu Pfingsten 2012 fertig sein),
- sich darum von der Idee zu verabschieden, dass mit der formellen Konstituierung der Nordkirche zu Pfingsten 2012 sofort Kirchengemeinde- und Synodenwahlen durchgeführt werden müssten,
- den kirchenleitenden Entscheidungsgremien keine kurzfristigen und alternativen Wahlgesetz-Entwürfe vorzulegen, sondern die Diskussion von Alternativen (alternativen Systemen) und/oder von alternativen Regelungen bei einzelnen Gesetzesteilen zu ermöglichen.

Diese Empfehlung einer zeitlichen Streckung des Erarbeitungsprozesses für ein neues Wahlgesetz und einer Verschiebung der ersten Kirchenwahlen in der Nordkirche auf die Jahre nach 2012 hat nicht nur den Sinn, einen gründlichen **Beteiligungsprozess** auf allen kirchlichen Ebenen zu ermöglichen und dabei eine Reihe noch **ungelöster systematischer Fragen** an das Kirchen-, Demokratie- und Wahlverständnis zu klären. Es geht auch darum, der **begleitenden Öffentlichkeitsarbeit** durch die Entkopplung von Konstitution der Nordkirche und Durchführung der ersten Kirchenwahlen eine reelle Chance zu geben – und es geht darum, **organisationsentwicklerische Prozesse** einzuleiten, die z.B. mit der Einrichtung neuer kirchlicher Regionen und Wahldistrikte oder z.B. mit der institutionellen Umgestaltung der kirchlichen Einheiten in Mecklenburg und Pommern zu tun haben – und für das Gelingen von Kirchenwahlen Voraussetzung sind.

## B. Fachtagung 1. Teil am 22. April 2009 zur Wahl der Kirchenvorstände

## 1. Zusammenfassung

Die Fachtagung empfiehlt der Kirchenleitung, im Hinblick auf die Erarbeitung eines neuen Wahlrechts und Wahlgesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland einen breit angelegten **Diskurs** zu organisieren mit dem Ziel, ein Wahlsystem zu installieren,

- das der Gesamtsituation der neuen Kirche und ihren regionalen Differenzierungen gerecht wird,
- das die unterschiedlichen Wahltraditionen und Wahlmodell-Möglichkeiten kritisch berücksichtigt,
- das dem Gestaltwandel der Kirche und dem veränderten Mitgliedschaftsverhalten angemessen Rechnung trägt.

Zur Aufarbeitung der bisherigen Erfahrungen und zur kontinuierlichen Begleitung bzw. Vorbereitung weiterer Kirchenwahlen wird empfohlen, **empirische Untersuchungen** und Analysen durchzuführen, in denen theologisch-kirchentheoretische und soziologisch-organisationstheoretische Fragestellungen und Aspekte diskutiert und reflektiert werden. Die Fachtagung regt an, eine landeskirchlich zentrale Zuständigkeit einzurichten, in der auch die **empirischen Daten** zur Kirchenmitgliedschaft kontinuierlich erfasst werden.

Die Arbeit dieser zentralen Stelle soll die Wahlprozesse in den Kirchengemeinden vor Ort unterstützen und professionalisieren.

Empfohlen wird, die **Wahl-Modelle** in anderen (weltlichen) Bereichen einer genaueren Analyse zu unterziehen: Bei der

Prüfung sollte herauskommen, welche Modelle oder welche Kombinationen von Modellen am meisten zu den Bedürfnissen und Eigenarten von Kirchenvorstandswahlen passen würden.

Für eine Untersuchung z.B. der Vereinswahlen oder der Sozialwahlen oder der Vorstandswahlen in Parteien und Unternehmen könnte ein **Prüfauftrag** vergeben werden.

Es wird angeregt, **unterschiedliche Modelle** von Wahlen in verschiedenen Regionen / Kirchenkreisen in einem **empirisch-experimentellen Versuch** praktisch auszuprobieren, zu profilieren und auszuwerten – um auf der Grundlage einer solchen (auch wissenschaftlich begleiteten) Erfahrung die Konsequenzen für ein optimales und optimierungsfähiges Wahlrecht zu erörtern. Die entsprechenden Institute der theologischen Fakultäten dürften an der Begleitung eines solchen Life-Experiments hohes Interesse haben.

Modellhaft könnte z.B. durchgespielt werden, wohin ein konsequentes Verständnis des Kirchenvorstands als *Vorstand* und/oder als *Aufsichtsrat* eines Non-Profit-Unternehmens „Gemeinde“ führen würde. Würde es zu einer Stärkung der Position gegenüber Politik und Kommune und zur Klärung der Identität von Kirchengemeinde im Kontext der vielerlei politischen und sozialen Institutionen und Organisationen führen?

Zur Reflexion des jetzigen Wahlmodus werden Fragestellungen, Erkenntnisse und **Erfahrungen anderer (Landes-)Kirchen**, auch im ökumenischen Horizont, als weiterführend aufgenommen.

Empfohlen wird, in Nordelbien die Angebote zur **Qualifizierung** von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen für Leitungsaufgaben so zu organisieren, dass ihre kontinuierliche Aus- und Fortbildung sowie Professionalisierung sichergestellt sind. Als unterstützend wird eine stärkere **Vernetzung** derjenigen angeregt, die im Kirchenvorstand tätig sind bzw. sich als Kandidaten/innen aufstellen, wie es z.B. auf den regelmäßig stattfindenden Kirchenvorsteher/innen-Tagen im ehemaligen Sprengel Schleswig geschieht.

In Bezug auf eine gelingende **Öffentlichkeitskampagne** gibt es folgende Erkenntnisse:

- Ob und in welchem Umfang Kirchenvorstandswahlen durch eine Öffentlichkeitskampagne begleitet werden, hängt stark von den Erwartungen betreffs der Mobilisierung von Kandidatinnen und Kandidaten sowie Wählerinnen und Wählern ab und damit von dem zukünftigen Wahlsystem. Empfohlen wird, zukünftige Kirchenwahl-Kampagnen noch gemeindenäher zu konzipieren.
- Eine Öffentlichkeitskampagne sollte dazu beitragen, Ehrenamtlichen Mut zur Kandidatur für den Kirchenvorstand zu machen.
- Eine Öffentlichkeitskampagne sollte sich nicht einseitig auf die Wahlquoten fokussieren; nicht die Steigerung von Quoten ist das kirchliche Wahlziel, sondern die Profilierung der evangelischen Kirche als Gemeinschaft engagierter Christinnen und Christen. Um das Quotenproblem seitens der Kirche zu vermeiden, könnte zum Beispiel eine Pressemitteilung zum Ausgang der Kirchenwahl anstelle von Quoten die Gesamtzahl der Wählenden vermelden.

Ob eine Zusendung von **Wahlkarten** an alle Wahlberechtigten sinnvoll ist, ist auch unter Gesichtspunkten der Öffentlichkeitsarbeit zu prüfen. Angesichts der Kosten für die Zusendung (ca. 380.000 € 2008) bei einem deutlich geringeren Sach-Etat für die Öffentlichkeitskampagne (ca. 100.000 € 2008) stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Aufwand und Wirkung.

Die Möglichkeiten des **Internet** zur Unterstützung von Kirchenvorstandswahlen sollten in Zukunft viel stärker ausgeschöpft werden.

Der **Vorlauf** für die Öffentlichkeitskampagne zur KV-Wahl 2008 von gut 1 Jahr war deutlich zu kurz. Mit der Planung einer Öffentlichkeitskampagne zur Kirchenwahl sollte zukünftig zwei Jahre vor dem Wahltermin begonnen werden.

**Zur Organisation eines solchen Prozesses und Diskurses, in dem die bisherigen Erfahrungen ausgewertet, Experten aus anderen (Landes-)Kirchen eingeholt und die notwendigen Prüfaufträge abgearbeitet werden können, wird empfohlen, eine Beauftragte oder einen Beauftragten einzusetzen.**

## 2. Protokoll

### 2.1. Einleitung

In Impulsreferaten (siehe Anlage) wurden verschiedene Deutungsebenen in Bezug auf die Kirchenvorstandswahlen am 30.11.2008 markiert:

Pastor Wolfgang Pittkowski präsentierte eine vorläufige kirchensoziologische Aufarbeitung des vorliegenden empirischen Materials zur Kirchenwahl und identifizierte Erfolgskriterien von Gemeinden mit überdurchschnittlich hoher Wahlbeteiligung sowie Relationen zwischen Gemeindegröße und Wahlbeteiligung.

Professor Dr. Eberhard Hauschildt beleuchtete unter der Überschrift „Weniger Demokratie wagen?“ die verschiedenen Dimensionen des Themas „Kirchenwahlen“ aus praktisch-theologischer, soziologischer und kirchentheoretischer Sicht.

Propst Dr. Horst Gorski steuerte eine historische Betrachtung bei, wie sich unterschiedliche Formen von Kirchenwahlen im Laufe der Zeit entwickelt haben.

Oberkirchenrat Volker Thiedemann öffnete den Horizont durch einen Blick auf die Praxis von Wahlen in anderen Kirchen.

In verschiedenen Arbeitsgruppen diskutierten die Teilnehmenden mögliche Empfehlungen an die Kirchenleitungen: sowohl theologische Implikationen, mögliche Auswirkung auf das zukünftige Wahlrecht als auch Anregungen für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Dienste und Werke wurden bedacht.

### 2.2. Theologische und kirchentheoretische Aspekte

#### 2.2.1. Einführung

Den Anstoß zur Fachtagung Kirchenwahl gab die Wahrnehmung der vergleichsweise niedrigen Wahlbeteiligung bei den Kirchenvorstandswahlen („Quote“) und der vielerorts artikulierten Enttäuschung darüber.

Der Grundgedanke bei der Konzeption der Fachtagung war, dass eine (gewissermaßen system-immanente) Ursachenforschung in Kombination mit (ebenso system-immanenten) Verbesserungsvorschlägen keine ausreichende Antwort auf die Enttäuschung darstellt. Sondern:

- Die Enttäuschungsreaktion als solche muss kritisch gedeutet werden.
- Wahlbeteiligung überhaupt (an Kirchenwahlen wie auch an politischen Wahlen) muss neu gedeutet werden.
- Das (veränderte) Wahlverhalten muss im Zusammenhang mit dem Gestaltwandel der Kirche verstanden werden.
- Es muss ein („system-kritischer“) Vergleich unseres (neuen oder alten) Wahlsystems mit Wahlsystemen in anderen (Landes-)Kirchen und in nicht-kirchlichen Bereichen (Vereinen, Sozialsystemen usw.) unternommen werden.
- Alternativen zu unserem (neuen oder alten) Wahlsystem müssen gesichtet und überprüft – und/oder es muss ein alternatives Verständnis von Kirchenwahlen entwickelt und diskutiert werden.

Die diskutierten Themen und Erkenntnisse sind im Folgenden in vier Abschnitten dargestellt (2.2.2. - 2.2.5.):

### 2.2.2. Quote und Wahlbeteiligung

Die Enttäuschung über die vergleichsweise niedrige Wahlbeteiligung speist sich aus vier Quellen:

- aus dem Vergleich mit dem (teilweise sehr großen) Aufwand, der in der Wahlvorbereitung und in der Wahlwerbung betrieben wurde. Neben der kirchengemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit lief auch eine Nordelbische Werbekampagne, die die fast überall mühsame Kandidatensuche unterstützen und die Motivierung zum Wahlgang stärken sollte. Angesichts der aufwändigen öffentlichen Inszenierung der Kirchenvorstandswahlen erscheint die Quoten-Ausbeute als blamables Ergebnis. Dagegen steht die These, dass die Investition in Wahlvorbereitung und -werbung an einem falschen Ziel-Verständnis (Quotensteigerung) ausgerichtet war.
- aus dem Vergleich mit den politischen Kommunal-, Landtags- und Bundestags-Wahlen. Wenn man die Gemeindewahlen parallelisiert mit den Wahlen zu den kommunalen Parlamenten, die immerhin noch ca. 50 % der Wählerschaft mobilisieren können, dann schneidet die Kirche im Vergleich schlecht ab. Das ist unter Umständen eine Ursache für Schuldbewusstsein und Schamgefühle – und für die Angst, dieses schlechte Abschneiden könnte von gewissen Teilen der Presse für Kritik und Spott ausgenutzt werden. Dagegen steht die These, dass diese Parallelisierung aus systemlogischen Gründen nicht erlaubt und nicht sinnvoll ist.
- aus dem Vergleich mit der Wahlbeteiligung, die in anderen Gemeinden erzielt wurde bzw. zu registrieren ist. Die Höhe der Wahlbeteiligung hat in der öffentlichen Berichterstattung so gut wie keine Wahrnehmung gefunden. Sie scheint nur für die innerkirchliche Dis-

kussion von Bedeutung zu sein. Sie wird benutzt in einem innerkirchlichen Konkurrenz- und Neid-Zusammenhang, in dem die „Quote“ als Ausweis für die Attraktivität der Gemeindearbeit, insbesondere für den Ausweis der Qualität der pastoralen Arbeit und des pastoralen Engagements dient (bzw. missbraucht wird).

Dagegen steht die These, dass eine Korrelation zwischen Wahlbeteiligung und Qualität der Arbeit der KirchenvorsteherInnen und der kirchlichen MitarbeiterInnen nicht nachweisbar ist (einmal abgesehen davon, dass in Einzelfällen extravagante – und gelegentlich grenzwertige – Werbemethoden offensichtlich zu extra-ordinären Ausreißer-Ergebnissen geführt haben).

- aus dem Bedürfnis nach einer „demokratischen Legitimation“ der gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die sich von einer breiten Basis in der Gemeinde getragen und beauftragt fühlen möchten. Wenn kaum mehr KandidatInnen zur Wahl gestanden haben, als Plätze zu vergeben waren, und wenn 8 oder 12 % der Wahlberechtigten überhaupt nur ihre Stimme abgeben, kann leicht das Gefühl einer mangelnden Legitimation entstehen, aber auch der mangelnden Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit eines Kirchenvorstands. Dagegen steht die These, dass die Beauftragung und Berufung zum Dienst einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers nicht vom Kirchenvolk oder der Gemeindebasis, sondern von Jesus Christus ausgeht und von ihm her Legitimation und Orientierung empfängt. Die Kirchenvorstandswahl selbst hat „lediglich“ den Sinn einer Bestätigung und Zustimmung bzw. – bei mehreren KandidatInnen – den Sinn der Auswahl der Geeignetsten unter den Berufenen.

Es ist für die – sozusagen – mentale Hygiene der in der Kirche haupt- und ehren-

amtlich Mitarbeitenden außerordentlich wichtig, die auf falschen Voraussetzungen basierenden Gründe für die Enttäuschung (selbst-)kritisch zu durchschauen und den Missbrauch des Quotenarguments zu beenden.

Wenn man zudem den (wahrscheinlich angemesseneren) Vergleich der Gemeindewahlen mit den Vereins- oder Sozialwahlen heranzieht, dann kann man lernen, dass wir in einer sozialen Welt leben, in der generell „alle“ die Möglichkeit der Beteiligung und Mitbestimmung haben, in der jedoch nur eine Minderheit von aktiv engagierten und sich enger zugehörig fühlenden Mitgliedern von dieser Möglichkeit auch Gebrauch macht.

### 2.2.3. Wahlsystem und Demokratieverständnis

In der historischen Betrachtung zeigt sich, dass die Wahlsysteme in den evangelischen Landeskirchen in ihrer geschichtlichen Entwicklung Stück für Stück der allgemeinen Entwicklung der politischen Wahlsysteme jeweils ohne besondere theologische Begründung oder dogmatische Rechtfertigung gefolgt sind. Parallel zur allgemeinen politischen Geschichte hat auch in den Kirchen eine Entwicklung weg von einer „ständischen“ Wahl- und Sozialordnung und hin zu einer fortschreitenden Demokratisierung des Wahl-Verständnisses stattgefunden. D.h.: Die Wahlen müssen „frei, gleich, allgemein und geheim“ sein – „one man, one vote“. Die Wahlberechtigung ist an keinerlei Voraussetzungen mehr gebunden, Staats- bzw. Kirchengenossenschaft und Mindestalter vorausgesetzt. Die Beseitigung letzter Reste eines „ständischen Wahlsystems“ im neuen NE Wahlgesetz (Abschaffung besonderer Wahlkörper, „Urwahl“ statt „Siebwahl“ für die Kirchenkreis- und Nordelbischen Synoden) weist auf die weitere Durchsetzung eines demokratischen bzw. parlamentarischen Wahlverständnisses hin.

Diese Parallelentwicklung in der Wahlpraxis (und Parallelisierung im Wahlverständnis) hat zur unreflektierten Voraussetzung,

dass man Kirche sozusagen als „Staat im Staate“ oder als „kirchlichen Staat“ neben dem „weltlichen Staat“ versteht, der sich folglich den geschichtlich allgemein gültigen Regeln einer „demokratischen“ Staats-Verfassung einfügen muss.

Eine systematische Reflexion erweist jedoch, dass eine – theologisch sehr wohl mögliche und sinnvolle – Selbstverpflichtung der Kirchen auf die Werte der Demokratie, der allgemeinen Menschenrechte und der demokratischen Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte keineswegs impliziert, dass die kirchlichen Wahlsysteme in allen Stücken den parlamentarischen Standards folgen müssten (oder auch nur könnten). Im Rahmen eines gemeinsamen Demokratieverständnisses besteht sehr wohl die Möglichkeit, in systemischer wie in pragmatischer Hinsicht sehr differenzierte institutionsspezifische Regelungen verbindlich zu machen (z. B. Quotierungen für Ehrenamtliche in den kirchlichen Gremien). Auch die verschiedenen Formen der Vereinswahlen oder Sozialwahlen in den sozialen Sicherungssystemen würde niemand als undemokratisch bezeichnen, auch wenn sie nicht in jeder Hinsicht den parlamentarischen Wahlen gleichgestaltet sind.

### 2.2.4. Institution – Organisation

Den gegenwärtigen Gestaltwandel der Kirche im Sinne einer abnehmenden Institutionsförmigkeit und einer zunehmenden Organisationsförmigkeit von Kirche zu verstehen, ist keine theoretische Gedankenspielerei, sondern ein sinnvoller Deutungsrahmen etwa für das Verständnis des veränderten Mitgliedschaftsverhaltens der Kirchen(mit)glieder, z.B. des beobachtbar zunehmenden Service-Verständnisses der kirchlichen Dienstleistungen oder der Zielgruppen- und Kunden-Orientierung. Im Hinblick auf die Kirchenwahlen bedeutet das z.B., dass die Kirchen(mit)glieder am Output der Organisation interessiert sind, jedoch nicht notwendigerweise auch an der organisationsinternen Regelung seines Zustandekommens. Daher wäre eine Orientierung am Modell der Wahlen auf

Mitgliederversammlungen (Vereinswahlen) oder am Modell der (ausschließlichen) Briefwahlen (Sozialwahlen) durchaus plausibel (siehe unten).

### 2.2.5. Geheime Themen

Als geheime Themen, deren Unbewusstheit vielerlei Probleme mit sich bringt, ließen sich a. auf der personellen Ebene: die missverstandene Quoten-Thematik (siehe oben), und b. auf der strukturellen Ebene: die zunehmende Organisationsförmigkeit von Kirche, die wir mental nicht adäquat nachvollziehen, begreifen. Dem müsste im Hinblick auf ein neues Wahlrecht für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland weiter nachgegangen werden.

### 2.2.6. Konkrete Ergebnisse und Vorschläge der Fachtagung

Im Hinblick auf die Kirchenvorstandswahlen muss die Hierarchie der Ziele neu definiert werden:

- Bestimmung der Aufgaben des Gemeinde-Kirchenvorstands
- Suche der entsprechenden Personen für diese Aufgaben
- Gemeindliche und landeskirchliche Öffentlichkeitsarbeit hierfür als unterstützende Maßnahmen

(Vergleiche die Arbeitshilfen für Kirchenvorstände und ihre Wahlbeauftragten: „Kirchenvorstandswahl 2008“)

Zur Aufarbeitung der bisherigen Erfahrungen mit den Kirchenwahlen sind empirische Untersuchungen und Analysen durchzuführen, um Aufschluss darüber zu bekommen, z.B.

- warum welche Alters- oder Berufsgruppe gewählt bzw. nicht gewählt hat?
- welchen Anteil die Briefwahl hatte und wie sich das Wahlverhalten der Briefwähler unterscheidet vom Verhalten der Urnenwähler?
- welchen Effekt besondere Formen der Öffentlichkeitsarbeit und der Gemeindeaktionen auf die quantitative und qualitative Wahlbeteiligung haben?

- welche Erfolgsfaktoren und behindernde Wahlumstände ggf. zu identifizieren sind?
- was sich über die Motivation sowohl der KandidatInnen als auch der WählerInnen erheben lässt?

Wünschenswert für eine sachkundige Auseinandersetzung mit dem Thema Kirchenwahlen ist auf jeden Fall eine kontinuierliche Erfassung von empirischen Daten über das Gemeindeleben im Allgemeinen und über das Wahlverhalten im Besonderen.

Für die Erarbeitung eines neuen Wahlrechts für die Evangelisch-Lutherische Kirche im Norden ist es wünschenswert, die Praxis der Kirchenwahlen in den anderen Landeskirchen und im ökumenischen Horizont zu erforschen. Folgende beispielhafte Variationsmöglichkeiten könnten dabei als Anregungen aufgenommen und weiter erwogen werden:

- Die Mitglieder tragen sich aktiv in eine Wählerliste ein.
- Die Amtszeit für KirchenvorsteherInnen wird z.B. auf 4 Jahre verkürzt.
- Alle drei Jahre werden 50 % des Kirchenvorstands neu gewählt.
- Die KirchenvorsteherInnen werden auf einer Gemeindeversammlung gewählt.

Die *Wahl-Modelle in anderen (weltlichen) Bereichen* werden einer genauen Analyse unterzogen: Bei der Prüfung sollte herauskommen, welche Modelle oder welche Kombinationen von Modellen am meisten zu den Bedürfnissen und Eigenarten von Kirchenvorstandswahlen passen würden. Für eine Untersuchung z.B. der Vereinswahlen oder der Sozialwahlen oder der Vorstandswahlen in Parteien und Unternehmen könnte ein *Prüfauftrag* vergeben werden.

Modellhaft könnte durchgespielt werden, wohin ein konsequentes Verständnis des Kirchenvorstands als *Vorstand* und/oder als *Aufsichtsrat* eines Non-Profit Unternehmens „Gemeinde“ führen würde. Würde es zu einer Stärkung der Position gegenüber

Politik und Kommune und zur Klärung der Identität von Kirchengemeinde im Kontext der vielerlei politischen und sozialen Institutionen und Organisationen führen?

Ein Vorschlag läuft darauf hinaus, *nur dann zu wählen*, wenn definitiv *mehr Kandidaten* sich um einen Platz im Kirchenvorstand aktiv bemühen, als insgesamt Plätze zu besetzen sind.

Ein weiterer Vorschlag läuft auf ein *rollierendes* Verfahren hinaus: Alle drei Jahre (oder alle vier Jahre: Pommern) wird die Hälfte des Kirchenvorstands neu berufen oder neu gewählt.

Zu prüfen ist die Notwendigkeit (rechtliche Verpflichtung) und die zweifelhafte Wirksamkeit der Versendung von *Wahlbenachrichtigungskarten*. Die Versendung ist sehr teuer. Das kirchliche Meldewesen ist lückenhaft und führt zu Ärgernissen. Andere Formen der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit werden als effektiver eingeschätzt.

Die Wahl der Kirchenvorstände auf einer *Gemeindeversammlung* wird kontrovers diskutiert. Sowohl die kritischen als auch die positiven Argumente sollten intensiv geprüft werden.

Vielversprechend erscheint die Durchführung der Kirchenwahlen als *Briefwahlen*. Die bisherigen Erfahrungen mit Briefwahl sind zu analysieren. Eine Umstellung des Wahlverfahrens ausschließlich auf die Briefwahl ist zu prüfen.

Zur Diskussion gestellt wird die *Frage, ob das Wahlverfahren überall in der NEK bzw. in der Nordkirche gleich sein muss* oder ob es regionale / kirchenkreisliche Unterschiede geben kann. Die Voraussetzungen des kirchlichen Lebens (und Wählens) sind etwa zwischen Pommern und Schleswig ebenso signifikant unterschiedlich wie etwa die Voraussetzungen in Hamburg im Vergleich mit Dithmarschen. Daher sollte geprüft werden, ob in einem gewissen allgemeinen einheitlichen Rahmen eines

nordkirchlichen Wahlgesetzes diesen regionalen Unterschieden systematisch Rechnung getragen werden kann – jedenfalls auf der Ebene der Gemeinde-Kirchenvorstandswahlen und evtl. der Kirchenkreis-Synodenwahlen.

Hierzu gehört auch die Frage, ob es notwendig (rechtlich geboten) und sinnvoll (pragmatisch angemessen) ist, dass in allen Gemeinden an einem *gleichen* Tag gewählt wird.

Es wird angeregt, *unterschiedliche Modelle von Wahlen* in verschiedenen Regionen / Kirchenkreisen *in einem empirisch-experimentellen Versuch* praktisch auszuprobieren: durchzuführen, zu profilieren und auszuwerten, um auf der Grundlage einer solchen (auch wissenschaftlich begleiteten) Erfahrung die Konsequenzen für ein optimales und optimierungsfähiges Wahlrecht zu erörtern. Die entsprechenden Institute der theologischen Fakultäten dürften an der Begleitung eines solchen Life-Experiments hohes Interesse haben.

Die technische *Logistik* für die Durchführung von Kirchenwahlen muss unbedingt verbessert werden. Die Erfahrung mit dem *Meldewesen* müssen berücksichtigt werden. Eine Verbesserung der *Informationstechnologie (IT)* ist unbedingt erforderlich.



### 2.3. Aspekte zur Öffentlichkeitsarbeit

#### 2.3.1. Meinungsspektrum

Bei der Tagung wurden folgende Meinungen geäußert (Auswahl)

- NE Kampagne eher kritisch
- www.frag-corinna.de - umstritten aber ehrlich
- Kampagne war besser als die Diskussion: Gelungene Provokation, lebendige Flyer
- Hochglanzbroschüren erzeugen keine hohe Wahlbeteiligung.
- Kampagne zu kurz! Wahlmobilisierung war dürftig.
- Für viele Gemeinden ist die Gewinnung von Kandidaten/innen wichtiger gewesen als die Quote der Wahlbeteiligung.
- Abkoppelung Wahlbeteiligung – Relevanzgefühl!
- ÖA an den Gemeinden orientieren
- „Sprachregelungen“ kritisch revidieren (wie wir unsere Wahlen selber verstehen, woran wir Erfolg und Misserfolg messen), um einen „Mentalitätswandel“ einzuleiten.
- Kirche hat aber nicht die Deutungs- hoheit (über das, was sie tut): egal, wie wir die Wahl(ergebnisse) verstehen, machen die Medien ihre eigene Story daraus!
- Wahlbeteiligung ist in den Medien schwer zu vermitteln.
- Schlechte Wahlbeteiligung ändert nicht die Sicht vieler von der Kirche.

#### 2.3.2. Empfehlungen

Ob und in welchem Umfang Kirchenvorstandswahlen durch eine Öffentlichkeitskampagne begleitet werden, hängt stark von den Erwartungen betreffs der Mobilisierung von Kandidatinnen und Kandidaten sowie Wählerinnen und Wählern ab und damit von dem zukünftigen Wahlsystem. Zukünftige Kirchenwahl-Kampagnen sollten stärker, als es bei der Kampagne 2008 der Fall war, gemeindenah konzipiert werden, weniger spektakulär, dafür praxistauglich. Wichtiger als plakative Außenwirkungen ist, dass die Gemeinden die von

einer Kampagne bereit gestellten Informations- und Werbemittel hilfreich finden und vor Ort aktiv einsetzen können.

Der 2008 verfolgte Ansatz, zunächst die Kandidatinnen und Kandidaten und damit das Thema der Ehrenamtlichkeit im Allgemeinen und der ehrenamtlichen Leitung in der Kirche im Besonderen in den Mittelpunkt zu stellen, ist im Prinzip richtig und sollte in Zukunft ausgebaut werden. Eine Öffentlichkeitskampagne sollte dazu beitragen, Ehrenamtlichen Mut zur Kandidatur für den Kirchenvorstand zu machen. Auch eine Öffentlichkeitskampagne sollte sich nicht einseitig auf die Wahlquoten fokussieren, auch wenn die Medien den Erfolg einer Kirchenwahl gern an Wahlquoten ablesen wollen. Nicht die Steigerung von Quoten ist das kirchliche Wahlziel, sondern die Profilierung der evangelischen Kirche als Gemeinschaft engagierter Christinnen und Christen. Um das Quotenthema seitens der Kirche zu vermeiden, könnte zum Beispiel eine Pressemitteilung zum Ausgang der Kirchenwahl anstelle von Quoten die Gesamtzahl der Wählenden vermelden.

Ob eine Zusendung von Wahlkarten an alle Wahlberechtigten sinnvoll ist, ist auch unter Gesichtspunkten der Öffentlichkeitsarbeit zu prüfen. Angesichts der Kosten für die Zusendung (ca. 380 000 € 2008) bei einem deutlich geringeren Sach-Etat für die Öffentlichkeitskampagne (ca. 100 000 € 2008) stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Aufwand und Wirkung.

Die Möglichkeiten des Internet zur Unterstützung von Kirchenvorstandswahlen sollten in Zukunft noch stärker ausgeschöpft werden.

Der Vorlauf für die Öffentlichkeitskampagne zur KV-Wahl 2008 von gut 1 Jahr war deutlich zu kurz. Mit der Planung einer Öffentlichkeitskampagne zur Kirchenwahl sollte zukünftig zwei Jahre vor dem Wahltermin begonnen werden.

### 2.4. Bedeutung des Ehrenamts

#### 2.4.1. Einführung

Die Bedeutung der Ehrenamtlichen für die Durchführung und Gestaltung der Kirchenwahl in einer Gemeinde sowie deren weitere Arbeit als Kirchenvorstand war ein zentrales Querschnittsthema der Fachtagung. Grundlegend wurden die Veränderung von Ehrenamtlichen in Bezug auf ihre Rolle, ihr Engagement und ihre Aufgaben als Kirchenvorsteher/innen sowie mögliche Konsequenzen für den kirchlichen Bildungsauftrag der NEK reflektiert. Diskutiert wurden folgende Aspekte:

- Wie kann die Suche nach und Findung von Kandidaten gelingen?
- Welche Kompetenzen werden in einem Kirchenvorstand *gebraucht*, welche sind in der Gemeinde vorhanden und welche sind noch zu finden?
- Welche Kompetenzen bei ehrenamtlich Mitarbeitenden werden in der Gemeinde *gewollt*?
- Welche Qualifizierungen benötigen ehrenamtliche Kirchenvorsteher/innen, damit eine kontinuierliche Qualifizierung / Weiterbildung gewährleistet ist?

#### 2.4.2. Erkenntnisse

1. Die Suche und das Aufstellen von geeigneten Kandidaten/innen ist ein Problem, das noch stärker unter soziologischen Aspekten analysiert werden muss, z.B. in der Fragestellung, warum das Engagement der „mittleren Generation“ und der Mittelschicht in der Gesellschaft zunimmt, nicht aber in der Kirche.

2. Die Angebote zur Qualifizierung von Kirchenvorsteher/innen müssen intensiviert und erweitert werden:

a) strukturell:

- Die Kirchengemeinden vor Ort brauchen Unterstützung in der Erarbeitung von Anforderungsprofilen für Kirchenvorsteher/innen und ihrer Veröffentlichung in den Gemeinden.
- Die nordelbischen Angebote zur kontinuierlichen Qualifizierung von Kirchenvorsteher/innen sollten erweitert werden; dabei ist eine entsprechende

Veröffentlichung in der Kirchengemeinde vor Ort zu gewährleisten, da bisher zu viele Informationen bei den Pastor/innen „hängen bleiben“.

b) inhaltlich:

- Welche Kompetenz und zeitliches Engagement für das Amt eines/r Kirchenvorsteher/in vor Ort gebraucht und gesucht wird, sollte im Rahmen der Kandidatensuche deutlicher veröffentlicht werden.
- Die Qualifizierungen müssen stärker differenziert werden: in Angebote, die zum operativen Geschäft eines/r Kirchenvorstehers/in gehören (z.B. Haushaltsrecht, Sitzungsmanagement, Gremienarbeit) und in Angebote, die der inhaltlichen Wahrnehmung des Amtes als Kirchenvorsteher/in dienen (z.B. historisch - theologische Reflexion von Kirche, Amtsverständnis eines/r Kirchenvorstehers/in, ekklesiologischer Diskussion um die Situation der Volkskirche).

Grundsätzlich wurde festgestellt, dass Gemeindepastor/innen ein noch stärkeres Bewusstsein für die Notwendigkeit von Fortbildungen für Kirchenvorsteher/innen benötigen.

#### 2.4.3. Empfehlungen

Auch für eine professionelle Gewinnung von Kandidaten/innen ist eine zentrale Stelle in der NEK notwendig, die soziologische Analysen durchführt und entsprechende Erkenntnisse / Ergebnisse an interessierte Kirchengemeinden vermittelt.

Der Nordelbische Gemeindedienst in Vernetzung mit der Institutionsberatung und der PE-OE AG in Nordelbien nehmen sich noch stärker der genannten Themen, speziell zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen, an. Das „Handbuch: der Kirchenvorstand“ wurde als gelungenes Beispiel genannt, allerdings müssen die Pastoren/innen noch stärker motiviert werden, das Buch als Unterstützung für ihren KV zu verstehen.

Von den Regionalzentren, den Personal-, entwickler/innen und Gemeindeberater/innen der Kirchenkreise müssen verstärkt kontinuierliche Qualifizierungsangebote für Kirchenvorsteher/innen angeboten werden.

Wünschenswert ist eine stärkere Vernetzung derjenigen, die im Kirchenvorstand sind bzw. sich als Kandidaten/innen aufgestellt haben. Die zweijährlich stattfindenden Kirchenvorsteher/innen-Tage im ehemaligen Sprengel Schleswig wurden als positives Beispiel genannt.

## C. Fachtagung 2. Teil am 27. Oktober 2009 zur Wahl der Kirchenkreis- und der Nordelbischen Synodalen

### 1. Zusammenfassung

Die Mitarbeitenden-Konvente und die Dienste-und-Werke-Konvente – bzw. auf der Nordelbischen Ebene: die Kammer der Dienste und Werke – sind mit dem Argument, es handle sich dabei um Relikte eines „Ständewahlrechts“, als **Wahlkörper** abgeschafft worden. Diese Veränderung tangiert insofern das Kirchenbild und die „zwei Säulen“ der Nordelbischen Kirchenverfassung, als die Arbeit der Dienste und Werke – im Zusammenhang des Wahlsystems – dem parochialen Gedanken untergeordnet wird. Die kirchliche Arbeit in den Diensten und Werken hat aber in der NEK eine eigene ekklesiologisch begründete Aufgabe und eine hohes Maß an Selbstständigkeit. Dies sollte auch darin zum Ausdruck kommen, dass die Dienste und Werke ihre Synodalen selber bestimmen. Die Dienste und Werke sind keine „Stände“ mit undemokratischen Privilegien, sondern ein Organisationssystem kirchlicher Arbeit, das neben dem parochialen Organisationssystem seinen eigenen verfassungsrechtlichen Status hat.

Die Abschaffung der Pastoren- und Pröpste-Konvente als Wahlkörper wird dagegen nicht kritisch gesehen, weil sie einen Teil des parochialen Systems repräsentieren.

Konsequent „**demokratisch**“ gesehen, ist die Quotierung bei der Zusammensetzung der Synode (2/3 Ehrenamtliche und 1/3 Hauptamtliche – 18 Synodale aus dem Bereich der Dienste und Werke – 12 Berufungsmöglichkeiten durch die alte Synode) eigentlich „undemokratisch“. Ebenso wie die Bindung der Wahlberechtigung nicht nur an die Geburt, sondern an die Taufe,

nicht nur an das Lebensalter, sondern auch an die Konfirmation (Heiko Naß) – oder wie die Bestimmung, dass ein/e Gemeindepastor/in immer die Leitung oder die stellvertretende Leitung eines Kirchenvorstands innehaben muss - und anderes mehr. Das ist ein Hinweis darauf, dass nicht immer die „einfachsten“ oder nach politisch-parlamentarischem Verständnis „demokratischsten“ Regelungen auch die der Institution Kirche angemessenen Regelungen sind.

Der **Frauenanteil** an der Nordelbischen Synode ist signifikant zurückgegangen. Das regt einerseits die Frage an, ob – außer vielen anderen gesellschaftlichen Ursachen – auch das neue Wahlgesetz, z.B. durch den Zwang zur Profilierung und Konkurrenz der KandidatInnen untereinander, dazu beigetragen hat. Es regt andererseits die Frage an, ob im Wahlgesetz eine Frauen-Quote eingeführt werden sollte – wobei dann auch weitere Quotierungen, etwa für die Repräsentanz der jüngeren Generationen oder bestimmter Berufsgruppen oder auch bestimmter gesellschaftlicher Milieus, zu überlegen wären.

Zu erwägen wäre eine **Entflechtung der Kirchengemeinde-, der Kirchenkreis- und der Landessynoden-Wahlen**. Kaum ist eines dieser Gremien gewählt – und hat sich noch gar kein Verständnis seiner Aufgaben und Funktionsweisen erarbeitet – muss es schon in verantwortliche Wahlen für die nächst höheren Gremien bzw. für die Ausschüsse, Beiräte usw. eintreten. Zu prüfen wäre, ob die Legislaturperioden nicht deutlich voneinander abgetrennt werden könnten. Auch die Frage nach „rollierenden Systemen“ (vgl. Pommern) wäre zu erwägen.

Wahlen in größeren Einheiten, wie z.B. den Wahldistrikten oder in großen kirchlichen Räumen, z.B. in den fusionierten Nordelbischen Kirchenkreisen oder in den zukünftigen Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern, setzen die Entwicklung eines neuen Zusammengehörigkeitsgefühls und Identitätsbewusstseins in diesen größeren Einheiten voraus; das ist jedoch ein **Organisationsentwicklungsprozess**, der nicht nur seine Zeit, sondern auch eine bewusste politische Moderation und kulturelle Unterstützung benötigt.

Kirchenwahlen haben u. a. den theologischen Sinn, die Mitarbeit und die Verantwortungsübernahme durch „**Ehrenamtliche**“ zu organisieren und zu gewährleisten. In der Situation der „Neuheit“ der kirchlichen Einheiten, Räume und Aufgaben ist es erforderlich, Menschen für die Übernahme dieser Aufgaben zu gewinnen, auszubilden und für anspruchsvolle Funktionen zu ermutigen. Das ist ein großes Projekt, an dem in einem langfristig geplanten Prozess die Kirchenleitung mit der Öffentlichkeitsarbeit, der Institutionsberatung, dem Gemeindedienst, dem Frauenwerk u. a. zusammenwirken müsste.

Für die Erarbeitung eines neuen Wahlgesetzes für die Nordkirche, für die Organisation eines alle kirchlichen Ebenen und alle kirchlichen Regionen übergreifenden Beteiligungsprozesses, für die Schulung von Ehrenamtlichen für die Leitungsaufgaben und von Wahlbeauftragten für das Management der Kirchenwahlen sowie für die theologische und didaktische Aufarbeitung der kirchlichen Ziele und Aufgaben in den Kirchenvorständen, in den Synoden und weiteren Gremien sollte als Steuerungsgruppe ein Kirchenleitungsausschuss eingesetzt werden - mit einem/r **Beauftragten** als Hauptamtlichem/r Geschäftsführer/in (wie in allen größeren Landeskirchen üblich).

Im Folgenden werden die **Mitschriften der Diskussionen** auf der Tagung – Plenums- und Gruppen-Protokolle – ausführ-

lich und nur mit behutsamen Kürzungen (manchmal wurden Argumente von verschiedenen Teilnehmenden in verschiedenen Gruppen/Situationen in ähnlicher Weise geäußert) dokumentiert.

## 2. Protokoll

Referat Kai Reimer –  
„Absicht und Wirklichkeit“ des neuen Wahlgesetzes (Anhang)

Referat Heiko Naß –  
„Theologie und (Wahl-)Recht“ (Anhang)

### Erste Gesprächsrunde

#### 2.1. Erfahrungen mit dem neuen Wahlrecht: in den Kirchenkreisen

Das neue Wahlrecht sollte doch alles demokratischer machen – in den neu gebildeten Wahldistrikten gab es Konkurrenzkämpfe und taktische Absprachen.

Kandidaten, die gutherzig ihre ehrenamtliche Mitarbeit in der Kirchenkreis-Synode anbieten, geraten in ein öffentliches Bewerbungsverfahren hinein und müssen mit ihren Selbstdarstellungen in Konkurrenz zu anderen treten.

Unersetzliche Funktion der Wahlbeauftragten: Das neue Wahlrecht mit seinen neuen Begrifflichkeiten war nur sehr schwer vermittelbar, es bedurfte großer Anstrengungen zur Information und Aufklärung.

Kandidaten aus der Mitarbeiterschaft: Auf den Veranstaltungen zum Kennenlernen der Kandidaten waren diese mehr oder weniger unter sich geblieben – ohne Vertreter der Kirchenvorstände als den neuen Wahlkörpern.

Leute, die das Vertrauen der Mitarbeitenden genießen und gerne Synodale werden wollten, kamen nicht zum Zuge, sei es weil sie persönlich unbekannt waren, sei es weil sie (z.B. als MAV-Vorsitzende) bei den Kirchenvorständen (als Arbeitgebern!) unbeliebt waren.

Die Synodalen aus den Reihen der Mitarbeiterschaft müssen von der Mitarbeiterschaft selbst gewählt werden!

Die Einrichtung von Wahldistrikten führte gelegentlich zu einem gegenseitigen Kennenlernen von Kirchenvorständen einer Region. Wie kann man eine bleibende Kooperation über die bloße Wahl hinaus sichern?

Wahldistrikte und Regionen/regionale Kooperationen waren nicht deckungsgleich. Die Regionalisierung muss der Distriktbildung eigentlich vorangehen. Eine Übereinstimmung von Region und Wahldistrikt ist anzustreben.

Anstatt zu den Kandidatenvorstellungen der Mitarbeitenden zu kommen, hatten die Kirchenvorstände anhand der Wahl-Prospekte entschieden: 1. nach dem Bild und 2. nach dem Kurztext. Das Ergebnis war dementsprechend rein zufällig.

Es bestand eine weitgehende Unsicherheit darüber, nach welchen Kriterien überhaupt gewählt werden sollte: Das Wissen über die Funktion von Kirchenkreissynoden und über die Aufgaben und Kompetenzen von Synodalen ist gering in den Kirchenvorständen.

Zur Frage der Urwahl: Der beliebte Spargelhändler auf dem Wochenmarkt würde – auch ohne jegliche Einbindung in die kirchliche Arbeit – mit großer Mehrheit gewählt werden: Populismus ersetzt die Qualifikation, die jemand durch Mitarbeit und Erfahrung in kirchlichen Gremien erworben hat.

Die Generalrevision des Wahlrechts ist für die NEK eine strukturelle Selbstüberforderung gewesen, zumal unter dem erzeugten Druck.

Wahlen müssen grundsätzlich demokratisch sein – aber nicht in allen Systemteilen: z.B. führt im System der Kirche die Taufe und nicht die bloße Geburt zur Mitgliedschaft. Die Wahlberechtigung hängt von der Konfirmation ab und nicht nur vom bloßen Erreichen des 16. Lebensjahrs. Die Synode ist kein Parlament, bei dem der

Lobbyismus zum System gehört, sondern ein Leitungsgremium, das auf die ganze Institution zu schauen hat. Der Verdacht, dass die Gruppen-Wahl (Konvente) nur Lobbyisten in die Synode bringe, ist unbegründet.

Die Wahlkörper (Konvente und Kammern) als undemokratische Relikte eines vor-demokratischen „Ständewahlrechts“ zu denunzieren, ist ein ideologisch-rhetorischer Trick mit politischen Absichten.

#### Aussprache im Plenum:

Die Wahlbeauftragten und ihre Stellvertreter haben zum Teil einen großen Aufwand betrieben, um in den neuen Kirchenvorständen – die sich selbst gerade erst finden mussten – das neue Wahlrecht und das Verfahren zu erläutern.

Die Funktion von Wahlbeauftragten ist besser zu würdigen und zu verankern.

Die mangelhaften Möglichkeiten der Kandidaten-(Selbst)Vorstellung hebeln das Prinzip der Persönlichkeitswahl aus und führen zu zufälligen Ergebnissen.

Der Informationsfluss zwischen den kirchlichen Ebenen (auch wenn nicht gerade Wahlen sind) muss wesentlich verbessert werden – zumal viele Gemeinden eben keine eigenen VertreterInnen mehr in der KK-Synode haben.

Es darf nicht vorkommen, dass PastorInnen oder andere hauptamtliche Mitarbeitende auf dem Ticket der ehrenamtlichen Mitarbeit in die Synoden gelangen.

Für die KV-Wahlen gab es Ordner und Hilfsangebote, nicht jedoch für die Synodalwahlen: Was ist eine Synode? Wie wird gewählt?

Die kurzen Fristen bei den KV-Wahlen und bei den Synodenwahlen setzten das ganze System unter Druck und trugen sehr zur allgemeinen Unzufriedenheit bei.

Die Zuständigkeiten für die Wahlvorgänge zur KK-Synode sind deutlich zu klären:

Sind es die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise? Sind es die Kirchenvorstände in den Distrikten? Sind es die Wahlbeauftragten der Kirchenvorstände?

Ehrenamtliche und PastorInnen, die in die KK-Synode wollten, mussten sich nur in einem Distrikt vorstellen – während die Kandidaten der Hauptamtlichen und der Dienste und Werke sich in allen Distrikten des Kirchenkreises vorstellen und wählen lassen mussten.

Abgesehen von der zukünftigen größeren zeitlichen Entspannung bei den Fristen, wäre eine richtige Trennung der KV-Wahlen von den Synodenwahlen zu überlegen.

Zu überlegen ist die Möglichkeit, sich nur als StellvertreterIn zur Wahl stellen zu können.

Das Verfahren bei erforderlich werdenden Nachwahlen muss vereinfacht werden – u. U. unter Inkaufnahme der Abweichung von den Grundprinzipien.

In Nordfriesland sind 20 Gemeinden nicht in der Kirchenkreissynode vertreten. Die Distrikte sind unterschiedlich groß (von 5 bis zu 13 Gemeinden). Die kleinen Gemeinden einigen sich auf einen (gemeinsamen) Kandidaten, die großen Gemeinden konkurrieren alle miteinander.

Das Kirchenbild des neuen Wahlrechts basiert auf der Gleichung: Kirche = Ortsgemeinde. Die Schwächung der Konvente – durch ihre Abschaffung als Wahlkörper – hat politisch-ideologische Implikationen. Die Konvente und Kammern dienten im kirchlichen System als Filtersysteme und Sozialisationsinstanzen (so wie die politischen Parteien im parlamentarischen System). Wenn sie wegfallen, ist das ausgewogene Verhältnis der Repräsentation gefährdet.

#### Zweite Gesprächsrunde

##### 2.2. Erfahrungen mit dem neuen Wahlrecht: auf Nordelbischer Ebene

Ist die Vielfalt des kirchlichen Lebens repräsentiert in der Leitung? Der Anteil der Frauen in den Synoden ist zurückgegangen. Das hat viele Gründe – das Wahlsystem ist möglicherweise einer der Faktoren.

Dass Pröpste und Pastoren zusammen einer Gruppe von zu Wählenden angehören, statt sich durch Absprache untereinander zu entsenden, ist innovativ.

Unbedingt notwendig ist eine Entzerrung der Wahlvorgänge für die KK-Synode und, zeitlich abgesetzt davon, zur NE Synode.

Dass KK-Synoden Menschen wählen können, die nicht aus ihrer Mitte kommen, ist ein innovativer Versuch – auch wenn kaum davon Gebrauch gemacht wurde.

Die normale „Ochsentour“ vom KV über den Kirchenkreis in die NE Synode impliziert gelegentlich die Überforderung durch ein Dreifach-Amt bzw. Mehrfach-Amt als KV, KK-Synodale/r und NE Synodale/r. Die Möglichkeit für „Quereinsteiger“ impliziert aber die Gefahr, dass „ahnungslose“, unsozialisierte, unqualifizierte Leute in das höchste Leitungsgremium gewählt werden.

Die Gemeinden wissen nicht, dass sie neuerdings für alle drei kirchlichen Ebenen berechtigt sind, Kandidaten vorzuschlagen.

In den Ballungsräumen ist die Situation anders als in den ländlichen Räumen: die Kandidatensuche ist häufig schwierig, Positionen bleiben frei. Selbst die Möglichkeit der Nachberufung kann dieses Problem nicht überall lösen.

Dass die Kammer der Nordelbischen Dienste und Werke nicht mehr als Wahlkörper fungieren kann, tangiert das Kirchenbild.

Das Problem ist nicht die Sorge um die Repräsentation der Dienste und Werke in der NE Synode, sondern um das Recht der Dienste und Werke, ihre Repräsentanten selbst zu wählen.

Die neuen Hauptbereichs-Strukturen sind weiter zu entwickeln im Hinblick auf Wahlen und auf die gerechte Repräsentation in der NE Synode.

Die Qualität der Wahlen zur Nordelbischen Synode war insbesondere aufgrund des Zeitdrucks und der Verfahrensumstände zweifelhaft – diese Kritik kommt aus den Kirchenkreissynoden wie aus dem Bereich der Dienste und Werke.

Je mehr auf die Repräsentation der Vielfalt Rücksicht genommen wird, desto komplizierter wird das Wahlrecht. Das Thema Quote (z.B. Frauen) kann in gesonderten Wahlkörpern besser berücksichtigt werden als in allgemeiner Wahl.

Ein größerer zeitlicher Abstand zwischen der konstituierenden Sitzung der neuen Synoden und den Wahlsynoden für die Gremien ist unbedingt wünschenswert. Das Problem der Überlappung von alten Gremien und neu gewählten Synoden könnte dadurch gemildert werden, dass ein Rotationsprinzip eingeführt wird: z.B. alle 2 Jahre wird 1/3 der Synodalen neu gewählt oder alle 3 Jahre die Hälfte usw.

**Arbeitsgruppe I:****2.3. Die Kirchenkreise: Diskussion über Erkenntnisse und Konsequenzen**

Grundsätzlich wurde positiv bewertet

- der Verzicht auf eine „Ochsentour“ durch die Gremien-Ebenen, so dass ein Quereinstieg ermöglicht wurde
- die Reduktion der Anzahl an Gemeinden und Synoden, ebenso die Festlegung auf 11er Synoden mit der Höchstzahl 154
- die Unterstützung durch das NKA, besonders das Dez. R

Zur Reduzierung der Wahlkörper wurden zustimmende, aber überwiegend kritische Voten geäußert:

Als positiv wurde benannt,

- dass nur die Kirchenvorstände Wahlkörper sind und nicht auch die Konvente der Pastoren und Pröpste
- dass nur ein einziger Wahlgang vonnöten war
- dass die handelnden Einheiten abgebildet waren.

Dagegen wurde befunden,

- dass die Konvente der Mitarbeitenden sowie der Dienste & Werke als Wahlkörper wieder eingeführt werden sollten; die Vermeidung von Elementen eines sog. „Ständewahlrechts“ ist an dieser Stelle nicht angebracht
- dass keine kompetente Wahlentscheidung in den Bereichen Mitarbeitende und Dienste&Werke möglich war
- dass die Reduzierung des eigenen Rechtes zu wählen zu Missstimmungen zwischen Parochie und Mitarbeitenden / Diensten & Werken geführt habe
- dass im neuen Wahlgesetz ein generell überzogenes Demokratieverständnis vorliege
- dass die „Ur-Wahl“ (ohne Wahlkörper) sich nicht bewähren würde.

Während einige die **Einteilung der Wahl-distrikte** und, wo geschehen, die Einrichtung von Bezirksvertretungen begrüßten, werteten dagegen andere kritisch

- dass sich einige Kirchengemeinden nicht vertreten fühlten durch die Distrikte
- dass die Einteilung der Distrikte nicht unproblematisch war
- dass die Koppelung der Pastorensynodalen an die Wahldistrikte die in Einzelfällen sinnvolle Distrikteinteilung zunichte machte
- dass die Beteiligung und das Mittragen der Kirchengemeinden uneinheitlich und unstrukturiert gewesen war
- dass engagierte Personen, auch aus den Gemeinden, nicht gewählt wurden
- dass „Profis“ als Ehrenamtliche über Dienste und Werke wählbar waren (was als ungerecht empfunden wurde)
- dass generell eine ungeklärte und unerklärte **Spannung zwischen der Distriktbildung und der Regionalisierung** besteht
- dass nicht deutlich kommuniziert worden sei, dass die Wahldistrikte fakultativ seien.

Zum **Verhältnis von Aufwand und Ergebnis** waren **kritische Voten**,

- dass das Verfahren zu teuer und zu aufwendig ist, zumindest die Kosten vorher berechnet werden sollten
- dass die Wahl auf Gemeindeebene – trotz Werbung – nicht wahrgenommen wurde; die Grundidee geht an der Realität vorbei.

Zur **mangelnde Handhabbarkeit** des Wahlgesetzes wurden negative Voten geäußert:

- dass das Wahlgesetz an einigen Stellen unterschiedliche Interpretationen zulässt
- dass die Aufgaben der/s Wahlbeauftragten nicht hinreichend klar waren
- dass die Einführung neuer Begriffe verwirrend war.

und zum **Verfahren**:

zu kurze Zeiträume

- für die Information der Gemeinden
- für die KandidatInnenvorstellung
- um Verständnis zu vermitteln

Die Öffentlichkeitsarbeit der NEK müsste den Prozess besser unterstützen.

**Zu klären ist:**

Wer muss sich vorstellen bzw. wer muss wen informieren?

Grundsätzliches zur Stellvertreterregelung:

- Muss es überhaupt StellvertreterInnen geben (vgl.: Landtag; vgl.: Kirchenvorstand)?
- Sollten VertreterInnen separat benannt werden?
- Bei „kleineren“ Kirchenkreisen: Sollten StellvertreterInnen aus den gleichen Gemeinden kommen?

Grundsätzlich zum Nachwahlverfahren

- Nachwahl ist nicht konkret geregelt, kompliziert und aufwendig.
- Die fehlende Nachwahlregelung führte zu fehlgeschlagenen Besetzungsversuchen der Stellvertretungsposten.

**Konsequenzen:**

Zur Frage „Nachwahl“ muss zeitnah eine Veränderung geschehen.

Es braucht einen handhabbaren Vorschlag für ein reguläres Nachrückverfahren ohne ständige Nachwahlen.

Das Nachwahlverfahren muss vereinfacht werden:

- KVler eines Distriktes berufen nach
- Beim Nachrücken beachten, dass nicht berücksichtigte Gemeinden vorkommen
- Wie auch immer: die Regelungslücke sollte durch eine Verordnung der KL geschlossen werden.

Zur Frage „Ständewahlrecht“ benötigt es einen Diskussionsprozess über das Demokratieverständnis

und einen Diskurs über das Kirchenbild und das Gemeindeverständnis:

- Wo finden die Wahlen statt?

- Wer wählt Mitarbeitende und PastorenInnen?
- Ist Konvents-, Basis-, Ur- oder Siebwahl das geeignete Modell?

Die Wahldistrikte müssen in einem OE-Prozess der Kirchenkreise gestaltet und innerhalb der sechs Jahre mit Leben gefüllt werden; dafür können neue Modelle aus dem Nordkirchenprozess genutzt werden, z.B. Erfahrungen mit der Mecklenburgischen „Propstei“.

Generell ist zu bedenken:

Auch die Kirchengemeinden und Kirchenkreise profitieren von einer Entschleunigung, wenn das Nordkirchen-Wahlrecht nicht unter hohem Zeitdruck entsteht. Die erste Phase der Nordkirche sollte durch eine additive Landessynode getragen werden (auch die Wahl eines Landesbischofs/einer Landesbischofin), bis die Voraussetzungen für die Wahl zu einer Nordkirchen-Landessynode auf der Grundlage von Gemeinde- und Kirchenkreis-Wahlen mit einem neuen Wahlrecht geschaffen sind.

**Arbeitsgruppe II:****2.4. Die Nordelbische Ebene:  
Diskussion über Erkenntnisse und  
Konsequenzen****2.4.1. Urwahl - Siebwahl**

Lob der Kandidatur-Möglichkeit ohne „Sieb“ und ohne „Ochsentour“: hilft die Belastung durch Ämterhäufung und den Stress des Hierarchiedurchlaufs vermeiden. Diese Möglichkeit des **Quereinstiegs** wird jedoch nur von sehr wenigen Menschen genutzt.

Menschen können ohne Erfahrung und ohne kirchliche Sozialisation in Ämter mit Leitungsverantwortung gewählt werden.

Es muss ein synodaler **Umdenkprozess** stattfinden, wenn in der NE Synode Menschen ohne kirchengemeindliche oder kirchenkreisliche Anbindung mitwirken. Wie wären diese Synodalen fachlich einzubeziehen – und wie wird die Beziehung zu den Kirchenkreisen und Gemeinden gewahrt?

**2.4.2. Kammer der Dienste und Werke**

Größter Schmerz- und Diskussionspunkt ist die Abschaffung der **Kammer der Dienste und Werke als Wahlkörper**. Die Kammer hat den ursprünglichen Sinn, Wahlkörper zu sein für die nicht im Parochialsystem integrierten Bereiche der kirchlichen Arbeit in den Diensten und Werken („zweite Säule der NE Verfassung“). Weil die kirchenkreislichen und landeskirchlichen Dienste und Werke sozusagen „kirchliche Arbeit eigenen Rechts“ sind, müssen sie eigene Wege der Repräsentation in der Synode haben – wobei hier ebenfalls wieder auf den Proporz zwischen 1/3 Pastoren und hauptamtliche Mitarbeitende und 2/3 Ehrenamtliche zu achten ist.

Ist die **(alte) Synode** überfordert mit der Wahl der Kammer-Synodalen für die neue Synode – etwa weil es keine sinnvolle und

praktikable Möglichkeit der Vorstellung und des Kennenlernens der Kandidaten gibt?

Ist die (alte) Synode überprivilegiert mit der Wahl der Kammer-Synodalen für die neue Synode? Zusammen mit den 12 Berufungen wird ¼ der neuen Synode von den alten Gremien bestimmt – das begünstigt u. U. einen „Traditionalismus“ der Synode.

In der Kammer (als Wahlkörper) wurde bisher Konkurrenz vermieden und eine ausgewogene und **gerechte Repräsentation** großer und kleiner Werke, PastorInnen und MitarbeiterInnen, Frauen und Männer, „Alpha-“ und „Beta-Typen“ erzielt usw. Das neue Wahlverfahren führt dazu, dass die KandidatInnen mit den ausgefallensten Gags oder den rührseligsten Geschichten die höchste Aufmerksamkeit und, unabhängig von ihrer sonstigen Qualifikation, die meisten Stimmen bekommen. Eine ausgewogene Mandatsverteilung kommt so nicht zustande.

Es muss sichergestellt werden, dass unter den gewählten Kammer-Synodalen auch ein/e **hauptamtliche/r MitarbeiterIn** ist. Wenn die Kammer das nicht selber regeln darf, müssten entsprechende Quotierungen in das neue Wahlgesetz eingearbeitet werden.

Es ist eine gute Neuregelung, dass der Pröpstekonvent und Pastorenkonvent nicht mehr Wahlkörper sind, denn die PastorInnen repräsentieren das parochiale System – während in der Kammer eigene Bereiche kirchlicher Arbeit repräsentiert sind. Das ist ein **kategorialer Unterschied** zwischen Pastoren-Konvent und Dienste und Werke-Konvent bzw. Kammer.

Innerhalb der Kammer gibt es Unterschiede zwischen den funktionalen Einrichtungen und den Werken mit Gemeindecharakter. Entsprechend war es zum Teil leicht, zum Teil schwer, ehrenamtliche Kandidaten für die Wahl der Kammer-Synodalen zu finden.

**2.4.3. Hauptamtliche auf dem Ehrenamtsticket**

PastorInnen und Mitarbeitende, die im Dienst der Nordelbischen Kirche stehen, dürfen nicht aufgrund ihres ehrenamtlichen Engagements in anderen kirchlichen Bereichen als „Ehrenamtliche“ in die Synode einziehen.

**2.4.4 Gender- u. a. Quoten**

Nicht nur der **Frauenanteil** ist zu gering (Quote), sondern auch die „Durchmischung“ nach Alter, Beruf und Milieu lässt sehr zu wünschen übrig. Wären weitere Quotierungen wünschenswert?

Ambivalenz der Quote: Sie kann demotivierend wirken, wenn man sich dann nur als Alibi empfindet, sie kann jedoch auch animieren und Chancen schaffen (als Orientierungsmarke). Eine Quotenregelung muss durch flankierende politische und pädagogische Maßnahmen begleitet werden. Eine wahlgesetzliche Regelung könnte wohl Quoten vorschreiben, sollte sich aber auf die Empfehlung von Zielwerten beschränken.

**2.4.5. Einzelne Gesichtspunkte**

Auch auf Nordelbischer Ebene sollte die **konstituierende Sitzung** der Synode nicht zugleich die Sitzung sein, auf der die wichtigen Gremien gewählt werden.

Es sollte **getrennte Wahlvorgänge** geben für die NE Synodalen und für die StellvertreterInnen.

Die Beseitigung der sogenannten „Ständewahlrechts“-Anteile und die Wahl auch von Mitarbeitenden und Dienste-und-Werke-Pastoren nur durch die Kirchenvorstände bzw. Synoden hat die Schattenseite, dass möglicherweise **fachliche Kompetenz** auf der Strecke bleibt.

Die „Parochie über alles“ ist das Grundmuster der Wahlrechtsreform.

Die **Repräsentanz von Vielfalt** ist ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung des Wahlsystems.

Die Arbeit der **KK-Wahlbeauftragten** war engagiert und ideenreich – und unersetzlich! In anderen Landeskirchen gibt es hauptamtlich Beauftragte für die Wahlabwicklung.

Durch die Wahlen entstehen immense **Kosten**. Die sollte (wie in anderen Landeskirchen) die NEK übernehmen. Die NEK muss die Kosten verantworten, die das Wahlrecht verursacht, und darf sie nicht auf die Kirchenkreise abschieben.

Die Begleitung der Wahlen durch das **Rechtsdezernat** des NKA war sehr gut und hilfreich für die Besprechung aller Regelungen und Neuerungen.

Im Ergebnis hat das neue Wahlrecht keine Vereinfachung gebracht. Auch hat sie nicht eine **Wertschätzung der ehrenamtlichen Mitarbeit** gestärkt. Das Funktionieren des Wahlsystems setzt einen hohen Grad an Schulung und Unterstützung für die Ehrenamtlichen voraus – können und wollen wir uns das leisten?

Die in letzter Minute hergestellten **Flyer** zur Aufklärung der Wähler (KV-Wahlen) über das neue Recht, selber zu kandidieren und Kandidaten für die Synoden vorzuschlagen, haben keinen spürbaren Effekt gehabt.

Die Möglichkeit zur **Berufung** von NE Synodalen kann manche Schieflage im Wahlergebnis ausgleichen.

Vorschlag: Die **Kandidatensuche** für den KV und für die KK-Synode gleichzeitig starten. Wäre die Einrichtung einer Datenbank von Interessenten für synodale Ämter sinnvoll?

## 2.5. Schluss-Diskussion im Plenum:

### Konsequenzen / Empfehlungen / Forderungen

Das (neue) Wahlrecht für die Nordkirche muss der (neuen) Verfassung und ihren Leitideen folgen.

Die **durchgängige Erfahrung des Zeitdrucks**, unter dem das Nordelbische Wahlgesetz ausgearbeitet und die Wahlen umgesetzt wurden, führt zu der dringlichen Empfehlung, das Wahlgesetz für die Nordkirche nicht zu kurzfristig fertig zu machen und gleich nach Pfingsten 2012 zur Anwendung zu bringen, sondern jetzt schon Übergangsregelungen vorzusehen, die den Termindruck und die „heiße Nadel“ aus dem Prozess herausnehmen und die Kirchenwahlen für die neue Nordkirche auf 2013 oder später hinauszuschieben erlauben.

Die Erfahrungen mit der Verabschiedung des neuen Wahlgesetzes durch die NE Synode führen zu der dringenden Empfehlung, bei dem Wahlgesetz für die Nordkirche **auf keinen Fall mit alternativen Vorlagen zu arbeiten**.

Es sollten drei oder vier Möglichkeiten skizziert werden, wie grundsätzlich das Wahlrecht / das Wahlsystem gestaltet werden kann. Dann können die Synoden darüber befinden, in welche Richtung die eigentliche Ausarbeitung des Wahlgesetzes für die Nordkirche gehen soll.

Inhaltlich sollten bei diesem Erarbeitungsprozess die Beurteilungskriterien und Entscheidungshilfen zur Anwendung kommen, die Heiko Naß in seinem Referat über „**Theologie und Wahlrecht**“ entwickelt hat. Das Wahlrecht soll, nach seinen Ausführungen, „der Kirche dienen“ bzw. eine „**dienende Funktion**“ für das Kirchenbild, für die kirchliche Arbeit und für die Kirchenleitung haben. – Es soll die **Beteiligung** „aller getauften Glaubenden“ an der Leitung ihrer Kirche ermöglichen: ein besonderes Kennzeichen einer evangelischen

Kirche. – Es soll die **Repräsentation der Vielfalt** der kirchlichen Arbeit und ihrer unterschiedlichen Formen und Verantwortlichkeiten garantieren.

Dafür sind einige (theologische) Fragen neu zu bedenken: Was ist eine „Synode“, welche Aufgaben hat sie, welche Kompetenzen brauchen wir dafür, wie kriegen wir diese in die Synoden usw.?

Bei der Erarbeitung des neuen Wahlrechts ist eine **konsequent „demokratische“ Position** dem kirchlichen System nicht in jeder Hinsicht angemessen. Schon die Quotierung von 2/3 Ehrenamtlichen und 1/3 PastorInnen und Mitarbeitende in allen kirchlichen Gremien ist (radikal gesehen) „undemokratisch“. Ebenso die Sicherung eines Anteils von Synodalen aus den Diensten und Werken. Diese Sicherung von Teilhabe und Vielfalt (Repräsentanz) empfinden wir im kirchlichen Zusammenhang aber gerade als „demokratisch“ und gerecht. Sie entspricht unserem Bild einer evangelischen Beteiligungskirche. Von dieser Beobachtung her ist darum eine differenzierte Betrachtung auch weiterer „undemokratischer“ Elemente im Wahlrecht möglich und notwendig.

Das gilt insbesondere für die Betrachtung der **Kammer der Dienste und Werke** als eigenem Wahlkörper für die kirchliche Arbeit in den Diensten und Werken.

Über eine **Gender-Quote** muss weiter diskutiert und entschieden werden. Sollten im Sinne von Diversity-Konzepten (im Hinblick auf Alter, Beruf, Milieu usw.) weitere Quotierungen überlegt werden?

Der **Zeit- und Kostenaufwand** für die Wahlen muss reduziert werden. Ein Vorschlag dazu ist die Kostenübernahme durch die Landeskirche als der Wahlgesetze beschließenden Ebene.

Es muss eine **juristische und politische Klärung** herbeigeführt werden, dass hauptamtliche Mitarbeitende der Kirche in den Synoden nicht als Ehrenamtliche kandidieren können.

Die Wahlvorgänge in Gemeinde, Kirchenkreis und auf Nordelbischer Ebene müssen zeitlich voneinander abgesetzt werden, damit in den jeweils neuen Gremien wirklich qualifizierte Wahlen stattfinden können. Ein Vorschlag ist, **die Legislaturperioden der unterschiedlichen Ebenen voneinander zu entkoppeln**.

Eventuell könnten „rollierende“ Systeme (Rotation) auf allen Ebenen eingeführt werden (vgl. Pommern).

Für die Wahl von Synodalen und für die Wahl von Stellvertretenden sind zwei getrennte Wahlgänge durchzuführen.

**Die Zeitschiene für die Erarbeitung des neuen Wahlrechts für die Nordkirche** darf sich nicht durch den Termin Pfingsten 2012 bestimmen lassen. Es lassen sich mit Sicherheit Übergangsregelungen denken, die Entspannung in den Prozess bringen und den Raum für gründliche theologische Überlegungen – gerade bei der Zusammenführung so unterschiedlicher Traditionen und Kirchenbilder, wie sie durch die drei jetzigen Landeskirchen repräsentiert werden – öffnen können.

Horst Gorski

## Wie ist es dazu gekommen, dass in der Kirche überhaupt gewählt wird?

### - eine historisch-systematische Perspektive Entstehung und Entwicklung des kirchlichen Wahlrechts in den protestantischen Kirchen Deutschlands

Am Anfang war die Angst vor der Meute. Der Blick auf die Entstehung des Wahlrechts in den protestantischen Kirchen Deutschlands hält einige Überraschungen parat. Jedenfalls für den, der glaubt, ein an bürgerlich-demokratischen Rechten orientiertes kirchliches Wahlrecht könne als ein Erbe des Protestantismus angesehen werden, oder die Wurzeln eines allgemeinen Wahlrechts des Kirchenvolks seien theologisch in der reformatorischen Lehre vom „Priestertum aller Gläubigen“ zu suchen. Der - zugegeben: nur sehr kurze und blitzlichtartige - Abriss, den ich hier zu geben versuche, zeigt ein anderes Bild.

#### 1. Die Zeit der Reformatoren

Martin Luther hoffte zwar auf ein vom Kaiser einzuberufendes Konzil zur Klärung der strittigen Fragen seiner Zeit, stand aber gleichzeitig den Konzilien und Synoden skeptisch gegenüber. Er war dagegen, regelmäßig Synoden einzuberufen, „denn es frommt nicht, eine mit hoffärtigem, stürmischem, durchtriebenem und parteisüchtigem Sinn erfüllte Menge oft zusammenzurufen.“<sup>1</sup>

Die zu Luthers Zeit entstandenen Kirchenordnungen setzen zwar auf die Beteiligung von Laien als Ältesten - hierin geht Luther gut biblisch vor -, denken aber keineswegs an eine Beteiligung des Kirchenvolks oder von Synoden bei der Bestellung der Ämter. Vielmehr wird diese Bestellung dem politischen Rat der Stadt übertragen. Außer-

dem werden an die charakterlichen Voraussetzungen der Amtsträger hohe Anforderungen gestellt. So heißt es in der „Ziegenhainer Zuchtordnung“ von 1539, zu Ältesten sollen die „verständigsten, bescheidensten und eifrigsten im Herrn“ berufen werden.

Unter den Reformatoren ist es der Humanist Philipp Melanchthon, der am weitesten in der Beteiligung der Synoden geht. Allerdings lehnt auch er mit Luther ab, dass Synoden über Organisation und Recht in der Kirche zu entscheiden hätten. Er sah in ihnen ausschließlich Organe der theologischen Lehrbildung.<sup>2</sup> Sofern ihnen Laien angehören sollten, kämen hierfür nur „optissimi et doctissimi“, also die Besten und die Gelehrtesten, in Frage. An eine repräsentative Versammlung des Kirchenvolks dachte auch Melanchthon nicht.

Der Gedanke an Synoden als Selbstverwaltungsorgane der Kirche kann noch am ehesten an die reformierte, calvinistische Tradition anknüpfen. Zum Verständnis der reformierten Tradition ist es freilich entscheidend, zu verstehen, dass dort nicht der einzelne Gläubige, sondern die Gemeinden als das Grundelement von Kirche gesehen werden. Die Ablehnung der Beteiligung des Einzelnen als Teil des Kirchenvolks drückt sich später sogar darin aus, dass in den Verfassungen der meisten reformierten Kirchen eine Urwahl ausdrücklich verboten wurde.<sup>3</sup>

Nach der Genfer Kirchenordnung von 1541 bekam jede Kirchengemeinde ein „Consistoire“, das nicht mit den späteren Konsistorien zu verwechseln ist, sondern in etwa das ist, was wir heute Kirchenvorstand nennen. Die Bestellung der Consistoires übertrug Calvin in der Genfer Kirchenordnung dem Rat der Stadt. Eine Beteiligung der einzelnen Gläubigen gab es nicht. Immerhin wurde in den calvinistischen Kirchen die Bestellung der Ämter durch Wahl durch die Gemeinden in den folgenden Jahrzehnten diskutiert. Die Synoden von Orléans (1562) und Paris (1562)

lehnten dies aber ab, als eine Lehre, die ein „tumultuarisches Verhalten des Volkes, das voller Verwirrung ist, einführen“ wolle.<sup>4</sup>

Sie sehen, der Satz: „Am Anfang war die Angst vor der Meute“ zielt durchaus treffend auf die damalige Stimmung gegenüber den Menschen als Masse. Mir scheint es wichtig, sich diesen Punkt deutlich vor Augen zu führen. Denn unser Bild der Reformatoren ist im Rückblick geprägt von der Sicht, sie hätten das „Priestertum aller Gläubigen“ quasi als Strukturelement kirchlicher Organisation entdeckt. Von Luther sind hübsche Bonmots überliefert, wonach bereits der Täufling ein potentieller Bischof und der Student ein potentieller Professor sei. Doch wenn man solche Aussprüche mit Ohren hört, die durch die Aufklärung gegangen sind, verfälscht man den ursprünglichen Sinn. Luther hat solche Sätze polemisch gegen die katholische Lehre von verschiedenen ontologischen Ständen der Amtsträger gerichtet. Aber eine demokratische Beteiligung des Kirchenvolks folgte für ihn daraus nicht. Dabei mögen die Erfahrungen des Bildersturms und der Bauernkriege eine wichtige Rolle gespielt haben. Wo die Menschenmenge das Heft des Handelns übernahm, waren Gewaltexzesse nicht weit. Diese Sicht teilten Luther und Calvin. Und sie hatten genug Beispiele vor Augen, die ihre Sorge belegten.

#### 2. Zur bleibenden Gefährdung der zivilisierten Wahrnehmung demokratischer Rechte

Ich mache an dieser Stelle einen kurzen „Schwenk“ zu Friedrich Schiller und der französischen Revolution. Schiller war zunächst ein glühender Verehrer der Revolution, wurde zum Dank von der Revolutionsregierung in Paris zum „Citoyen“ ernannt, also zum Ehrenbürger der Revolution. Nachdem Schiller allerdings die terroristische Entgleisung der Revolution erkannte (das Wort „terreur“ wurde als politischer Begriff tatsächlich zum ersten Mal im Zusammenhang mit der Schreckensherrschaft Robespierres benutzt), fasste er sein Erschrecken in der Ballade von der

„Glocke“ zusammen. Diese Ballade wird ob ihres Pathos oft belächelt. Man versteht sie wohl nur, wenn man sich vor Augen führt, dass hier ein „Ehrenbürger der Revolution“ schreibt, der seine Hoffnungen unter Leichenbergen begraben sieht:

„Wo rohe Kräfte sinnlos walten,  
Da kann sich kein Gebild gestalten.  
Wenn sich die Völker selbst befreien,  
Da kann die Wohlfahrt nicht gedeihn.  
Weh, wenn sich in dem Schoß der Städte  
Der Feuerzunder still gehäuft,  
Das Volk, zerreißend seine Kette,  
Zur Eigenhilfe schrecklich greift.

...

Freiheit und Gleichheit! hört man schallen,  
Der ruh'ge Bürger greift zur Wehr,  
Die Straßen füllen sich, die Hallen,  
Und Würgerbanden ziehn umher.  
Da werden Weiber zu Hyänen  
Und treiben mit Entsetzen Scherz,  
Noch zuckend mit des Panthers Zähnen,  
Zerreißen sie des Feindes Herz.  
Nichts Heiliges ist mehr, es lösen  
Sich alle Bande frommer Scheu,  
Das Gute räumt den Platz dem Bösen,  
Und alle Laster walten frei.  
Gefährlich ist's, den Leu zu wecken,  
Verderblich ist des Tigers Zahn,  
Jedoch der schrecklichste der Schrecken  
Das ist der Mensch in seinem Wahn.“

Man kann über das Pathos lächeln wie auch über die hübschen Zitate von Luther und Calvin zur tumultuarischen Verwirrung von Synoden. Aber das ernste Thema, das damit im Hintergrund angesprochen ist, ist doch dies: Die zivilisierte und mündige Wahrnehmung demokratischer Rechte versteht sich nicht von selbst. Sie muss erlernt und mühsam eingeübt werden. Dazu hat Europa viele Jahrhunderte gebraucht, in denen es immer wieder zu gewalttätiger Entgleisung im Umgang mit demokratischen Rechten kam. Dass Willy Brandt trotz der auf den Straßen tobenden Kämpfe in seiner Regierungserklärung 1969 sagte: „Wir wollen mehr Demokratie wagen“ ist, so gesehen, eine der mutigsten politischen Taten überhaupt. Demokratie ist und bleibt



wirklich ein Wagnis, zu dem Mut und ein-geübte Zivilisation gehört. Wenn wir dazu Jahrhunderte gebraucht haben, wird man von den Menschen im Irak oder in Afghanistan nicht erwarten können, dass sie das- selbe - und noch dazu konfliktfrei - in 5 oder 10 Jahren lernen. Was in den Zitaten der Reformatoren wie auch Schillers Aus- druck findet, ist der zutiefst erschrockene Reflex darauf, wozu Menschen fähig sind, wenn man sie lässt. Mit diesem erschro- kenen Reflex leben wir täglich bei der Lek- türe der Nachrichten aus aller Welt. Da sollten uns unsere Vorfahren gar nicht so fremd erscheinen.

Ich finde diese kleine Erweiterung des Blicks über das gestellte Thema im enge- ren Sinne hinaus nicht überflüssig. Denn wir erkennen doch, dass es keine rein bin- nenkirchliche Entwicklung von so etwas wie demokratischen Rechten, also auch dem Wahlrecht, geben konnte. Die Kirche ist Teil der Welt und war in Europa nicht un- abhängig von der Entwicklung zur Demo- kratie. Insofern ist es kein Wunder, dass es im 16. und 17. Jahrhundert nicht zu einer spezifisch kirchlichen, oder spezifisch pro- testantischen Ausbildung von kirchlichem Wahlrecht kommen konnte. Das Priestertum aller Gläubigen zur theologischen Be- gründung eines allgemeinen Wahlrechts in der Kirche zu machen - das ist ein nach- aufklärerischer Gedanke, der damals noch gar nicht gedacht werden konnte.

### 3. Das 19. Jahrhundert

Bewegung kam in die Entstehung des kirchlichen Wahlrechts erst im 19. Jahr- hundert. Der Impuls dazu ging von den staatlichen Entwicklungen aus. Nach 1818 sowie erneut nach 1848 ordneten die Län- der in Deutschland ihre eigenen Angele- genheiten neu. Durch die enge Verbindung von Kirche und Staat im landesherrlichen Kirchentum kam es dazu, dass die Länder es als selbstverständlich ansahen, parallel zu ihrer eigenen Neuordnung auch die Kir- che neu zu ordnen. Hierin dürfte es be- gründet sein, dass uns ein demokratisches Wahlrecht als mit dem Protestantismus ver-

bunden erscheint. Dies ist nicht auf theo- logische Wurzeln im Protestantismus sel- ber zurückzuführen, sondern darauf, dass es eben die protestantischen Kirchen waren, die im Rahmen des landesherrli- chen Kirchentums vom Staat neu geordnet wurden - übrigens oft zunächst gegen ihren Willen!

So ist denn auch nicht verwunderlich, dass wir in den kirchlichen Wahlordnungen - bei- spielsweise in der in mancher Weise prä- genden rheinisch-westfälischen Kirchen- ordnung von 1835 - viele Parallelen zum staatlichen Recht finden: Wahlberechtigt ist, wer zu den finanziellen Lasten beiträgt (sprich: wer vermögend ist), wer männlich ist und wer das 24. Lebensjahr vollendet hat. Außerdem wird fast überall ein Zwei- kammersystem aus Gemeindevertretung und Gemeindegemeinderat eingeführt.

Natürlich merkten die Theologen, dass dies eine gefährliche Entwicklung war. Jetzt erstmals - als Reflex auf die staatli- chen Impulse - wurde die Entwicklung theologischer Begründungen für wahl- rechtliche Bestimmungen ein Thema in Kir- che und Theologie. Ein viel zitiertes Wort Oskar Kühns lautet: „Die Ordnung des kirchlichen Wahlrechts ist stets aufs engste verknüpft mit den theologischen und kir- chenrechtlichen Grundentscheidungen der kirchlichen Verfassung über die Stel- lung und Aufgaben der kirchlichen Organe und Ämter.“<sup>5</sup>

Doch so eng war die Verknüpfung zwi- schen Recht und Theologie nicht. Sie musste erst mühsam errungen werden.

So entstanden beispielsweise aus diesen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhun- derts Regelungen, das Wahlrecht an be- sondere christliche Voraussetzungen, etwa an den regelmäßigen Gottesdienstbesuch, zu knüpfen. Dies spielte z.B. in Württem- berg eine Rolle, wo bereits 1821 eine neue Kirchenordnung eingeführt wurde, nach der die Hälfte der Synode durch Urwahl gewählt wurde. Um die Urwahl unter theo- logischen Gesichtspunkten zu qualifizie-

ren, führte man gleichzeitig Voraussetzun- gen für die Zulassung zu dieser Urwahl ein. Württemberg ist damit übrigens die erste Landeskirche, die das Urwahlrecht ein- führte und die letzte, die es bis heute be- halten hat. Ebenfalls hat Württemberg bis heute das Institut von Wählerlisten beibe- halten, in die man sich eintragen lassen muss und zu deren Zugang es bestimmte Voraussetzungen gibt.

Die Übertragung der staatlichen Verhält- nisse auf die Kirche wurde sehr unter- schiedlich beurteilt. Teilweise wurden die Impulse begrüßt und vor allem mit theo- logischen Impulsen aus den niederrheini- schen kongregationalistischen Kirchen verknüpft. Typisch hierfür ist die schon er- wähnte rheinisch-westfälische Kirchenord- nung von 1835. Es gab aber auch kritische Stimmen. So bemängelte Friedrich Julius Stahl, dass durch das allgemeine Wahl- recht (von dem jedoch Frauen und Besitz- lose noch ausgeschlossen waren!) „die Masse derer, die auch nicht die geringste Probe ihres allgemeinen Priestertums geben, unter dem Namen 'Kirche' zur letzt- entscheidenden Macht über den kirchli- chen Zustand gemacht werde“.<sup>6</sup> Die Frage, ob es wirklich richtig ist, dass Menschen, die der Kirche fern stehen und die die Kan- didatinnen und Kandidaten nicht kennen, wählen können sollen, ist bis heute nie ver- stummt, auch bei uns nicht. Gleichzeitig wurde dieses Recht vom „Kirchenvolk“ nie in einem mit den staatlichen Wahlen ver- gleichbaren Maße angenommen. Die Wahlbeteiligung bei Kirchenvorstands- wahlen war auch im 19. Jahrhundert ge- ring und Anlass zu Enttäuschungen.

Um die Entstehung der evangelischen Syno- den zu verstehen, muss man sich klar- machen, dass sie im 19. Jahrhundert nicht Teil des Kirchenregiments waren, sondern Vertretungsorgane der Kirchen gegenüber dem Landesherrn bzw. den landesherrli- chen Behörden, den Konsistorien. Das In- strument der Berufung zur Bestellung eines Teils der Synodalen nahmen sich die Landesherrn, um in diesem Organ, das als

Vertretung ihnen gegenüber fungieren sollte, selber mitreden zu können! Interes- sant ist auch, dass dort, wo die Landes- herrn von diesem Recht besonders groß- zügigen Gebrauch machten, z.B. in Han- nover, die Zahl der - nun freilich durch die Landesbischofin und den Kirchensenat - Berufenen auch heute noch besonders hoch ist (20% der Landessynode), während in den Landeskirchen, wo die Landesherrn sich zurückhielten, die Zahl der berufenen Synodalen auch heute gering ist. Manche Weichenstellungen wirken doch lange nach.

Noch ein hübsches Detail: Als man nach 1818 in Preußen an die Erarbeitung einer neuen Kirchenordnung ging, übertrug man diese Aufgabe nicht einer Verfassung gebenden Synode, sondern einzelnen „herausragenden“ Männern. Denn, so ist überliefert, in der preußischen Regierung herrschte nach schlechten Erfahrungen ein „horror synodi“!<sup>7</sup> Alle Ähnlichkeiten mit lebenden...

### 4. Nach dem Ende des Summ- episkopats 1918

Nach 1918 ordneten alle Landeskirchen ihr Wahlrecht neu. Wie kam es dazu? Mit dem Ende des Kaiserreichs war zu- nächst keineswegs klar, auf wen die bishe- rigen landesherrlichen Befugnisse über- gingen. Lediglich in Braunschweig wurde bereits mit einem Erlass des Herzogs vom 8. November 1918 die Kirche in die Frei- heit entlassen. Überall sonst gingen die lan- desherrlichen Befugnisse zunächst auf die neuen demokratischen Regierungen über. Die Weimarer Reichsverfassung vom 14. August 1918 blieb an dieser Stelle un- deutlich. Erst nach und nach wurde in allen Ländern die Verbindung von Kirche und Staat gelöst. Diese Freiheit wurde zugleich als Verunsicherung erlebt. Das Landeskir- chentum hatte den Kirchen nicht nur Be- schränkungen auferlegt, sondern ihnen auch Stabilität und Rückhalt gegeben.

Deshalb taten sich die Kirchen schwer, nun wirklich eigene Wege zu gehen und ein ei- genes Recht aus theologischen Grundsät-

zen zu bilden. In vielem schloss man sich der Rechtsentwicklung in der Weimarer Republik an. So übernahmen viele Kirchen das genossenschaftliche Verfassungsverständnis, wonach alle Gewalt vom „Kirchenvolk“ ausgehe. Die Synode sollte diese Gewalt übertragen bekommen. Damit wurden die Synoden in Deutschland erstmals Teil des Kirchenregiments! Letztlich ging damit der Summepiskopat auf die Synoden über. An die Spitze vieler Kirchen wurde - analog zum Reichspräsidenten - ein Kirchenpräsident gesetzt, der freilich meist, wie der Reichspräsident, nur repräsentative Funktion bekam (anders in Bayern, wo ihm eine starke Stellung gegeben wurde). Im Rheinland und in Westfalen wurde der Summepiskopat praktisch auf den Präses der Synode übertragen.

Die Übernahme mancher Gedanken aus dem staatlichen Bereich war jedoch theologisch problematisch, weil der Souverän der Kirche nicht das „Kirchenvolk“, sondern Jesus Christus ist. Auch das Verständnis der Synode als eines „Kirchenparlaments“ stammt aus den frühen 20er Jahren des 20. Jahrhunderts, ist aber theologisch zu hinterfragen. Theologisch ist eine Synode eine Dienstgemeinschaft und kein Instrument zum Interessenausgleich.

Zu den aus der staatlichen Landschaft übernommenen Regelungen gehörte z.B. das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht. Überall erhielten nach 1918 auch Frauen und Besitzlose das Recht zur Wahl. Die Mehrheit der Landeskirchen führte damals ein Urwahlrecht mit Verhältniswahlrecht ein: Die Landessynoden wurden direkt von den Kirchenmitgliedern gewählt. Und zwar nach Gruppen bzw. Listen. Also genauso wie heute die Zweitstimme zum Bundestag abgegeben wird. Diese Regelung löste zugleich Ängste aus. Denn es gab bereits aus dem 19. Jahrhundert, vor allem in Preußen, zwei „Parteien“, die „Liberalen“ und die „Positiven“, wobei letztere traditionell die Mehrheit hatten. Nun war man besorgt, die „Positiven“

könnten mittels des neuen Instrument eines Kirchenparlaments über die liberale Minderheit herrschen.

Der „schwarze Tag“ dieses Wahlsystems kam denn auch: Als am 23. Juli 1933 auf staatliches Geheiß Kirchenwahlen stattfanden, erwies sich die Urwahl mit Verhältniswahlrecht - die nun vom Staat zwangsweise auf alle Landeskirchen angewandt wurde - als verhängnisvoll: Die NSDAP nutzte die Bildung der Listen zur Schaffung von Einheitslisten mit ihren Anhängern und erreichte so die Zerstörung der meisten Landeskirchen.

Mit diesem Trauma hängt es zusammen, dass das Verhältniswahlrecht mit Listen nach 1945 aus allen Landeskirchen verschwand. Das Urwahlrecht mit persönlichem Mehrheitswahlrecht wurde verschiedentlich beibehalten, in Schaumburg-Lippe bis 1972. Heute existiert es nur noch in Württemberg. Außerdem verschwand endgültig das Zweikammersystem: Die Gemeindevertretungen wurden zu bloßen Versammlungen zurückgestuft.

### 5. Hinweise auf einzelne Regelungen und ihre Begründungsstrukturen

Ich gehe noch auf einige Einzelfragen ein, die mit der historischen Entwicklung des Wahlrechts und seinen Begründungsstrukturen zusammenhängen:

5.1 Während nach reformiertem Kirchenverständnis die Gemeinde die grundlegende Einheit kirchlicher Organisation ist, ist dies nach lutherischem Verständnis der und die einzelne Gläubige. Unser Wahlrecht berücksichtigt den und die einzelne Gläubige nur bei den Wahlen zu den Kirchenvorständen. Bei den anschließenden Wahlen geht dieses Recht auf die Gemeinden über. Dafür spricht vieles angesichts der Probleme, die das Urwahlrecht mit sich bringt, dennoch muss dieser Tatbestand im Blick auf unser Kirchenbild reflektiert werden: Die Gemeinde wird gegenüber den Einzelnen aufgewertet.

5.2 Eine Synode ist kein Kirchenparlament, sie ist Dienstgemeinschaft und nicht Interessenvertretung. Das bedeutet, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Pastoren, der Mitarbeiterschaft und der Dienste und Werke nur deswegen als „Stände“ vertreten sind, um der Synode die Kompetenzen dieser „Stände“ zu sichern, nicht aber um deren Interessen zu vertreten.

Von hier aus gesehen, kann man begrüßen, dass die „Stände“ ihre Vertreterinnen und Vertreter nur noch selber aufstellen, aber nicht mehr selber wählen. Ob es richtig ist, dieses Recht den Gemeinden zu geben, bleibt gleichwohl fraglich. Die praktische Organisation erst recht.

5.3 Berufungen waren historisch das Recht des Landesherrn, sich in den Synoden ihm nahe und genehme Delegierte zu sichern. Die Weiterentwicklung ging zwei verschiedene Wege: Teilweise ging dieses Recht auf die Nachfolger des Landesherrn über, also auf die Organe des Kirchenregiments. Teilweise aber wurde dieses Recht „demokratisiert“, indem es nur die gewählten Gremien selber sind, die per Kooptation weitere Delegierte berufen können. Am weitesten geht in dieser Hinsicht die Bremische Evangelische Kirche, die ausschließlich Berufungen der letzteren Art kennt.

5.4 Unter Siebwahlsystem versteht man einerseits hinsichtlich des aktiven Wahlrechts ein System, bei dem die jeweils höhere Ebene von der jeweils darunter liegenden Ebene gewählt wird. Das entspricht reformiertem Kirchenverständnis. „Wohl nicht zufällig überspringen deshalb mit Bayern und Hannover gerade zwei lutherische Kirchen die Mittelstufensynode: Durch die Übertragung der Wahl an die zusammengefassten Kirchenvorstände wird hier ein 'unitarisches' Moment in die Wahl eingefügt und so die Bedeutung der Gesamtkirche gegenüber ihren regionalen Gliederungen unterstrichen.“<sup>8</sup> Andererseits versteht man darunter hinsichtlich des passiven Wahlrechts, dass jedes Organ Delegierte für die nächst hö-

here Ebene nur „aus seiner Mitte“ wählen kann, so dass jeder, der an die Spitze kommen will, auf allen Ebenen vertreten sein muss. Nordelbien hatte ursprünglich ein stark ausgeprägtes Siebwahlsystem, das inzwischen aber abgemildert worden ist. Damit entspricht es heute deutlicher der lutherischen Tradition.

### 6. Das Zeugnis der Kirche durch ihre Botschaft und ihre Ordnung

Noch einmal Oskar Kühn: „Die Ordnung des kirchlichen Wahlrechts ist stets aufs engste verknüpft mit den theologischen und kirchenrechtlichen Grundentscheidungen der kirchlichen Verfassung...“. An der Stichhaltigkeit dieser Behauptung kann man Zweifel haben, wenn man sich das kirchliche Wahlrecht, seine Entwicklung und seine Begründungsstrukturen anschaut. Wenn man sich dagegen die 3. These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 vor Augen hält, nach der die Kirche „mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung“ in der Welt Zeugnis ablegt, sowie die Verwerfung zur 3. These, in der es heißt, die Kirche dürfe „die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung“ nicht „ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen“ - dann muss man doch nachdenklich werden. Auf kaum einem Gebiet hat die Kirche sich so weitgehend und offensichtlich dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen, wie gerade bei der Ausgestaltung des Wahlrechts. Und zwar auch noch dann, als sie es staatskirchenrechtlich nicht mehr musste. Ist es wirklich so selbstverständlich und theologisch begründbar, dass alle Kirchenmitglieder ab einem bestimmten Alter aktives und passives Wahlrecht haben? Eine ketzerische Frage, gewiss. Ich hatte gerade erst kürzlich ein Gespräch mit einem neu gewählten Kirchenvorstand, in dem einige neu gewählte Mitglieder ganz überrascht waren, dass zu ihrem Amt der gelegentliche Gottesdienstbesuch gehören soll. Ich urteile nicht über einzelne Menschen und

ihre Lebenswege. Und es gehört ja auch zur Offenheit unserer Volkskirche, dass manch ein engagierter Ehrenamtlicher mal so begonnen hat und dass das möglich war. Trotzdem stellen sich doch auch Fragen an unser Kirchenbild. Die Bestimmung aus der württembergischen Wahlordnung von 1964: „Nicht wählen kann und in die Wählerliste nicht aufzunehmen ist, wer sich durch sein Verhalten offenkundig und beharrlich der Herrschaft Jesu Christi und der Gemeinschaft seines Leibes entzieht...“ klingt zwar etwas altertümlich, ist mir aber nicht nur unsympathisch.

Den Verweis auf Barmen finde ich gerade deshalb spannend, weil eine unserer Partnerkirchen im Fusionsprozess, die Pommersche Evangelische Kirche, großen Wert darauf legt, dass Barmen in der Verfassung der Nordkirche verankert wird. Dabei geht es keineswegs um Geschichte oder Theorie, sondern ganz handfest um unser Verständnis von uns selbst als Kirche in dieser Welt und um das Verhältnis unserer Ordnungen zu den Ordnungen der Welt.

Es wird also noch spannende Diskussionen geben. Darauf freue ich mich.

<sup>1</sup> Nicolaus Närgel, Das Synodalwahlsystem in den deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. und 20. Jahrhundert, Jus Ecclesiasticum Band 36, Tübingen 1988, S. 31.

<sup>2</sup> Närgel, a.a.O., S. 31f.

<sup>3</sup> Thomas Barth, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, Jus Ecclesiasticum Band 53, Tübingen 1995, S. 58.

<sup>4</sup> Närgel, a.a.O., S. 37.

<sup>5</sup> Oskar Kühn, Das Wahlrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen, Hannover 1967, S. 11.

<sup>6</sup> Närgel, a.a.O., S. 41.

<sup>7</sup> Närgel, a.a.O., S. 45.

<sup>8</sup> Barth, a.a.O., S. 62.

Eberhard Hauschildt, Univ. Bonn

## „Weniger Demokratie wagen?“ Institutionstheoretische und demokratiethoretische Überlegungen aus praktisch-theologischer Perspektive Thesen und Erläuterungen

### I. Was ist der Fall?

#### 1. Das Schlagwort „Weniger Demokratie wagen“ steht für eine Veränderung der politischen Kultur.

Das Schlagwort steht für den Eindruck einer Veränderung der politischen Kultur: Im Gegensatz zur Situation, in der Willy Brandt den Satz „mehr Demokratie wagen“ 1969 prägte, sinken die Erwartungen an Demokratie, die Beteiligung an Wahlen nimmt ab und ebenso die Bedeutung von Parlamenten. Das Schlagwort „Weniger Demokratie wagen“ ist inzwischen recht weit verbreitet – über eine Google-Suche wird man zu einer ganzen Reihe von Zeitungsartikeln mit diesem Titel geführt.<sup>1</sup> Es geht um eine faktische wie um eine atmosphärische Veränderung: auf sinkende Zahlen kann verwiesen werden, und diese gelten dann als Indiz für einen grundsätzlichen Wandel. Je nach politischer Couleur kann dieser als die ersehnte Korrektur der Illusion der 1968er Jahre oder als der Anfang vom Ende der Demokratie interpretiert werden. Die Themaformulierung passt auch für unseren Gegenstand, die Kirchenwahlen, denn:

#### 2. Anlass der Rückfrage ist die Wahrnehmung einer Wahlbeteiligungskrise: Der Prozentsatz der Wahlteilnahme sinkt seit 1996 ständig.

Warum werden diese Zahlen als Krise wahrgenommen? Das hat zwei Gründe: 1. Die Zahl als Zahl ist peinlich – sie taugt nicht zur Legitimation der Gewählten als Repräsentanten der Kirchenmitglieder. 2.

Es gab vor dieser nordelbischen Kirchenvorstands-Wahl besondere Anstrengungen mit einer professionellen Wahlkampagne, aber das konnte den Trend nicht aufhalten oder gar umkehren. Es bleibt der Eindruck: Das Ziel wurde nicht erreicht. Freilich stellt sich auch die Frage: Was war eigentlich genau das Ziel? Wurde es in konkreten Prozentzahlen an Wahlbeteiligung ausgesprochen? Gab es Gründe dafür, eine wie große Erhöhung der Wahlbeteiligung gegen den Trend durch das gewählte Instrument einer Wahlkampagne zu erreichen?<sup>2</sup>

Folglich gerät das bisherige Handeln auf den Prüfstand. Was tun wir da eigentlich in der Kirche, wenn wir Kirchenvorstandswahlen abhalten? In vielem laufen sie so ähnlich ab wie die freie allgemeine Wahl im politischen Bereich. Andererseits ist manches auch anders: Es gibt keine Parteien, keine Direktwahl in überregionale Gremien, sondern Einmütigkeit oder Dienstgemeinschaft soll sein.

Wir betonen in der Kirche: Eine Synode ist kein Parlament, aber es wurmt uns eben doch genauso wie bei den Wahlen zu den politischen Gremien, wenn die Prozentzahlen zurückgehen. Wir spielen Demokratie – obwohl in ganz vielen Gemeinden sowieso alle, die sich für das Amt im Kirchenvorstand gewinnen ließen, in jedem Fall hineinkommen. Und die, die nicht gewählt wurden, werden dann als Ersatzmitglieder zu den Beratungen immer hinzugeladen: Man kann sie ja nicht enttäuschen. Der Wahlausgang entscheidet also über fast nichts. Das scheint mir die tiefere Anfechtung zu sein.

Das Phänomen betrifft die Sozialgestalt

der gegenwärtigen Kirche – und somit fällt das Thema unter den Disziplinen der wissenschaftlichen Theologie besonders der Praktischen Theologie zu. Also: Schauen wir nach: Was lehrt die Praktische Theologie zu dieser Fragestellung der Kirchenwahlen? Ein Blick in die Lehrbücher zeigt:

**3. Kirchenwahlverfahren werden in der praktisch-theologischen Lehrbuchliteratur der Gegenwart kaum thematisiert. Der Forschungsstand ist im Wesentlichen über 30 Jahre alt.**

Das Thema spielt in den praktisch-theologischen Gesamtdarstellungen der letzten Jahrzehnte keine große Rolle. Es findet sich nicht bei Gert Otto<sup>3</sup> und nicht bei Dietrich Rössler<sup>4</sup>, nicht in dem Handbuch zur Praktischen Theologie der 1970er Jahre<sup>5</sup> und auch nicht im Artikel zum Kirchenrecht im neuesten Handbuch aus dem Jahr 2007<sup>6</sup>, der sehr wohl die synodale Ordnung der Kirche behandelt. Eine einzige Monographie, die dezidierte Forschung dazu enthält, gibt es; sie stammt aus dem Jahr 1977.<sup>7</sup>

Das ist erstaunlich im Vergleich zu dem Aufwand, mit dem in der Praxis die Kirchenwahlen betrieben werden. Es ist auch erstaunlich im Vergleich zur Bedeutung, die das Wählen von unten her für das Selbstverständnis der evangelischen Kirche hat (siehe dazu These 15). Es zeigt, so lässt sich vermuten, die Selbstverständlichkeit des Handelns an - und die „Nicht-Theologizität“ der Fragestellung in der gängigen Wahrnehmung: Kirchenwahl macht man eben so; es ist kein theologisch umstrittenes und zu bedenkendes Thema. So ist de facto die kirchliche Praxis ganz geschichtslos geworden. Und das trotz der Erfahrungen in der Zeit der Herrschaft der Nationalsozialisten.

Könnte die geringe Beschäftigung in der praktisch-theologischen Lehrbuch-Literatur vor allem damit zusammenhängen, dass das Kirchenrecht keinen Ort in der evangelischen Praktischen Theologie hat? Schaut man sich eine etwas in die Jahre gekommene Gesamtdarstellung des Kir-

chenrechts an<sup>8</sup>, so kommt diese unter der Rubrik der sonstigen Ämter in der Gemeinde neben dem Pfarramt auf unser Thema zu sprechen. Man erfährt, dass gewählt wird und dass es Wahlordnungen gibt. Ansonsten wird vor allem Wert gelegt auf die Abgrenzung gegenüber politischen Organen:

Der Kirchenvorstand ist „kein demokratisches ‚Kontrollorgan‘ gegenüber dem Amt“ (102). Innerhalb des Abschnitts zum Kirchenkreis werden Synoden behandelt. Synoden seien gewissermaßen eine „wandelnde Visitation“, sie waren im 19. Jh. einmal das Gegenüber der Kirche zum staatlichen Kirchenregiment, doch jetzt sei wieder der geistliche Charakter der Synoden deutlich geworden „als ein Zusammenkommen von Beauftragten der Gemeinden zum Dienst aneinander“ (137). Dem widerspreche nicht, dass die Beratungen auch den parlamentarischen Verfahrensstil annehmen können. Einmütigkeit sei nicht unbedingt nötig, richtig aber daran sei, dass die Gewissen der Minderheit nicht durch Beschlüsse gebunden werden sollten. (ebd.)

Und im Artikel der Theologischen Realenzyklopädie zur Kirchenwahl (Autor: Klaus Blaschke!)<sup>9</sup> findet sich 1990 die Einschätzung: „Die Entwicklung des Wahlrechts hat heute [...] einen gewissen Abschluß gefunden. [...] Die Änderungen des Wahlrechts beschränken sich heute auf Einzelprobleme der Praktikabilität.“ (172f) Gewisse Kritik gibt es nur für die Verhältnisse in Nordelbien: „Das Wahlverfahren ist zu kompliziert.“ (173)

So erscheint nach Lage der Literatur alles Wesentliche als geklärt.<sup>10</sup> Und das ist es eben, wie der Anlass zu dieser Tagung zeigt, doch gerade nicht.

In der Praktischen Theologie fand das Thema Kirchenwahl zu anderen Zeiten und an anderen Orten nun aber sehr wohl Beachtung, dort nämlich, wo die Praxis nicht selbstverständlich war. Das gilt für die Verhältnisse in der DDR und auch für die

1970er Jahre im Westen, es gilt noch mehr für die ersten Jahre der Weimarer Republik und auch davor schon im Verlauf des 19. Jahrhunderts.

Im 19. Jahrhundert und bis in die 1920er Jahre des 20. Jahrhunderts ist die Frage, wer das aktive und wer das passive Wahlrecht hat und wie das Wahlverfahren aussieht, noch nicht geklärt. Das verwundert nicht, denn auch im politischen Bereich vollziehen sich in diesen Zeiten ja ebenfalls Änderungen.

In der repräsentativen Gesamtdarstellung seiner Zeit von dem stark historisch orientierten Ernst Christian Achelis<sup>11</sup> sieht der Verfasser 1898 innerprotestantische konfessionelle Differenzen.

Bei den Reformierten gelte die presbyteriale Leitung als ein schon von der Schrift gefordertes Amt, während sie bei Lutheranern als Charisma von Laien erscheine, und so habe man hier früher die Bedeutung nicht erkannt. Jetzt aber hätten Kirchenvorstände sich doch als hilfreich „zur Unterstützung und zur Stärkung der Diakonie“ erwiesen (183). Es gelte der Grundsatz: „das Bedürfnis der Gemeinde entscheidet“ (183). Zusätzlich spricht sich der Verfasser gegen die rheinisch-westfälische Kirchenordnung aus, weil diese bei Kandidaten für den Kirchenvorstand Voraussetzungen macht; besser sei es, allen, „sofern sie nicht durch Fernbleiben vom Gottesdienst und Nichtteilnahme an den Sakramenten die kirchliche Gemeinschaft zu betätigen aufgehört haben“, das passive Wahlrecht zuzuerkennen (179f).

Der konservative Lutheraner Theodosius Harnack diskutiert 1890 in seinem Artikel zur Kybernetik<sup>12</sup> die Frage, welche der Formen von kirchlichem Wahlamt denn angemessen sei. Sein Ergebnis: Die episkopal-synodale Form ist das zu erstrebende Ziel einer lutherischen Kirchenverfassung, auf keinen Fall eine rein synodale Struktur. Sowohl Gewählte als auch Wählende sind berechtigt nur, wenn sie bestimmte bürgerliche und christlich-kirchliche Qualifikationen haben (Kenntnisse, Gottesdienst-

und Abendmahlbesuch und entsprechender Lebenswandel) (650).

Mit dem Ende des Staatskirchenverhältnisses und dem Weg in die Weimarer Republik sind beide Fragen - wie konstitutiv das Leitungsorgan des Kirchenvorstands sei und nach welchem Modus die Wahlen durchzuführen seien - entschieden.

Der liberale Theologe Friedrich Niebergall sieht schon 1918 in seiner „Praktischen Theologie“<sup>13</sup> die Sache so:

Gewählt werden leider oft Personen wegen eines „Ehrentitel[s]“ und mit „Rücksichten“ auf die soziale Stellung (I, 479). In einer Gemeinde besteht allgemeines Interesse nur bei Pfarrwahl und Gelddingen, es gebe zu wenig Interesse für geistliche Dinge. Wichtig sei, nun auch die „Arbeiterschaft“ in das Gremium hineinzuwählen (I, 480). Dort solle der Pfarrer „seine Amtsführung“ „durchsprechen [...] lassen“, und man könne da auch eine Entlastung des Pfarrers von Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten erreichen (ebd.). 1919 werden dann differenziert verschiedene Systeme der Wahlverfahren zur Synode diskutiert: das Siebssystem kann die Gemeinde stärken, wirkt einerseits dem Zerfallen in Parteien vor, zeigt aber andererseits auch ein Misstrauen gegen das Kirchvolk. Die Urwahlen sind der „demokratische Zug der Zeit“; dieses System „weckt Lust am Mitmachen“. Auch ein Mischsystem aus beiden Elementen wird erwogen. (II, 480)

1922 beschäftigt sich auch Martin Schian in seiner Gesamtdarstellung ausführlich mit dem Thema<sup>14</sup>:

Er geht davon aus: Eine „Kirchengemeindevertretung“ wählt den Kirchenvorstand. Leider sei die Kirchengemeindevertretung zu passiv, sie sollte mehr Rechte bekommen (62). Die Synode sei „eine den Willen der betreffenden Gesamtkirche möglichst klar zum Ausdruck bringende Körperschaft [...], die ihrerseits dann dauernd tätige Leitungsorgane bestellt“. (51) „Der leitende Grundsatz bei der Bildung der Synode muss der sein, dass der Wille der

Gesamtkirche in ihr zum klaren Ausdruck kommt.“ (52) Nur Pfarrer in die Synode zu entsenden sei nicht angemessen; dagegen, dass ein Teil für Presbyter reserviert wird, ist nichts einzuwenden. Und: „Das Wahlverfahren muss gleichfalls jenem Leitsatz entsprechend gestaltet werden.“ Eine Synode aus Abgeordneten der Gemeinden sei in kleinen Synoden möglich; Wahl der Synodalen durch Gemeindevertreter verschüttet den gesunden Grundgedanken dieses Systems. „Die Urwahl hat unter solchen Verhältnissen große Vorzüge, aber sie leidet auch unter gewichtigen Nachteilen (Parteibildung, Agitation, möglicherweise starker Einfluss Unkirchlicher). Auf alle Fälle empfiehlt sich, namentlich bei großer Verschiedenheit der Strömungen und Richtungen, die Verhältniswahl“ (52f). „Das aktive wie das passive Frauenwahlrecht ist durchaus richtig.“(53)

Eine Grundentscheidung für den presbyterialen und synodalen Aufbau ist also gefallen. Man sieht aber auch, wie die genauen Verfahren noch im Fluss sind. In der Situation der DDR nach den Erfahrungen im Nationalsozialismus und im Kontext des kommunistischen Staates stellt sich im Handbuch der Praktischen Theologie von 1975 die Sache so dar:<sup>15</sup> Die Synode ist „ecclesia repraesentativa“ (166). Es ist ein spezifisch kirchliches Verständnis einer Leitungsstruktur, die eben einen eigenen Charakter hat ( und –so kann man zwischen den Zeilen lesen – damit auch anders aussehen darf und muss als die politische Leitung im totalen kommunistischen Staat):

„Die Synode gewinnt ihre theologische Legitimität und Autorität also nur dadurch, dass sie als Gemeinde und für die Gemeinde Gottes Wort hört. Sie ist kein Parlament im kirchlichen Raum.“ (ebd.) Ein Hauptproblem besteht dann darin, wie die große Gruppe praktisch gut arbeiten kann. Fragen der Aktivierung der Kirchenvorstandsmitglieder und der Kooperation mit Pfarrern werden diskutiert (167) und es gibt ein Plädoyer für eine partnerschaftliche

Leitung von Gemeinden und Kirchenkreisen (zwischen Amt und Synoden und als Team-Leitung) (168).

Der Blick in die Geschichte zeigt: Es finden sich faktische Anleihen bei den staatspolitischen Entwicklungen ebenso wie es eine programmatische Abgrenzung zum Politischen gibt.

## II. Analyse

### 4. Theologische Positionierung: Partizipation und Leitung sind Konstitutiva evangelischen Kirchenverständnisses, aber eben so, dass deren genaue Realisierung sich situationsadäquat wandelt.

Der in Teil I erhobene Befund sei nun in den Zusammenhang des protestantischen Kirchenverständnisses gestellt.

Die Confessio Augustana (Art 7) enthält bekanntlich einen minimalistischen Kirchenbegriff: „Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta. Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum.“ (CA VII) Die Kirche ist ein soziales Gebilde aus Mehreren, die zusammenkommen. Lehre und Sakramente finden dort statt. Ob das Amt als ein zweites Prinzip gegenüberzusetzen sei oder Funktion der Gemeinde sei, ist dabei innerprotestantisch und innerlutherisch umstritten. Einigkeit besteht darin, dass das Evangelium, das Wort Gottes, die Schrift ein Gegenüber darstellen, und zwar ein normierendes. Freilich: Dieser Norm lässt sich immer nur so entsprechen, dass man gemeinsam auf das Wort hört und sich darüber austauscht, wie es denn zu verstehen sei. Die Gestaltung des Predigtamtes als kirchliches Leitungsamt setzt diese Zusammenhänge um in einem faktischen Gegenüber von Pfarrer und Gemeinde und im Auftrag zur Interpretation der Schrift, die allen zusteht.

Die polemische Zuspitzung von CA VII liegt

in dem „satis est“: Kirchliches Recht, kirchliche Hierarchie sind eben nicht konstitutiv und sakrosankt. Sie gehören zum Bereich der angemessenen menschlichen Ordnungen. Diese Ordnungen sind darum aber nicht gleichgültig. Hier hat die These 3 der Barmer Theologischen Erklärung deutlich gemacht: Auch mit der Ordnung bezeugt die Kirche ihren Herrn.<sup>16</sup> Bei Ordnungen ist immer zu prüfen, dass sie nicht dem Evangelium in der jeweiligen Situation im Wege stehen, sondern es fördern.

Ich prinzipialisiere die theologischen Überlegungen: Partizipation und Leitung müssen in der christlichen Gemeinde angemessene soziale Formen ausbilden. Wie genau das Zusammenwirken auszugestaltet ist, unterliegt der situativen Angemessenheit. Kein Wunder, dass sich im Lauf der Zeiten die genaue Ausgestaltung wandelt, kein Wunder, dass politische Gestaltung von Partizipation und Leitung hier stark einwirkt, aber auch kein Wunder, dass die Ordnungsfragen nicht einfach neutral sind, sondern immer das entscheidende Kriterium bleibt, ob die gefundene situative Ordnung derzeit die Kommunikation des Evangelium fördert oder behindert. Schian hatte 1922 schon recht, wenn er feststellte: „Kein Wahlsystem ist tadellos; keins ist durch evangelische Prinzipien zweifellos gefordert. Jede evangelische Kirche muss sich eine Wahlordnung schaffen, die in der den gegebenen Verhältnissen am besten angepassten Form dem Willen der Gesamtkirche am klarsten Ausdruck verschafft.“<sup>17</sup> Freilich wäre dann bei diesem Satz nach den Erfahrungen des Kirchenkampfes zu ergänzen: Die gefundene Form hat nicht nur jeweils dem Gesamtwillen in der Kirche zu entsprechen, sondern ist noch fundamentaler vor dem Gegenüber des Wortes Gottes zu verantworten. Aus dieser Perspektive ist es angemessen, wenn heute bei gewandelter Situation auch die gefundenen Regelungen für das Kirchenwahlsystem erneut pragmatisch wie theologisch auf den Prüfstand kommen. Also, verfolgen wir unsere Fragestellung weiter: Woran könnte die Krise der Beteiligung an den Kirchenwahlen heute liegen?

Und: Welche Erwartungen an Kirche als Sozialgestalt begleiten uns eigentlich dabei?

### 5. Die Beteiligungskrise kann zurückgeführt werden a) auf gesamtgesellschaftliche Veränderungen, b) auf Veränderungen bei den Wählenden, c) bei den zu Wählenden und d) bei den Aufgaben des zu wählenden Gremiums.

Diese vier Größen wären wenigstens die gängigsten Kandidaten bei der Ursachen-suche. Darum sollten wir sie uns genauer anschauen. Aber wir sollten auch die Frage stellen: Welche impliziten Erwartungen begleiten uns eigentlich dabei, wenn wir eine Krise konstatieren? Woher kommen die Einschätzungen, dass etwas so sein müsse und nicht anders? Die Wahrnehmung einer Krise hängt ja nicht nur mit den kritischen Zuständen da draußen zusammen, sondern mindestens genauso stark mit denen, die die These von der Krise ausrufen. In unserem Fall ist das Kirchenbild involviert: Eine Legitimationskrise ergibt sich besonders dann, wenn man voraussetzt, dass Kirchenvorstandswahlen sich am Modell politischer Willensbildung orientieren. Schon wenn man stattdessen die Sozialwahlen als Vergleichsbeispiel nähme, sähe die Sache anders aus: Dort findet sich eine Beteiligung mit sinkender Tendenz, die 2005 dann bei ca. 30% lag.<sup>18</sup> Bei einer Reihe von Sozialversicherungsträgern einigen sich die Verbände auf Proporzbesetzungen, „Friedenswahl“ genannt, bei der eben nicht mehr gewählt wird.

### 6. Die Evangelische Kirche steht in einem Wandel von Institutionslogik zu Organisationslogik.<sup>19</sup>

Mit Institution meine ich zunächst einmal eine Sozialgestalt, die geregelte Handlungsabläufe zeigt. Insofern sind Institutionalisierungsprozesse unausweichlich. Innerhalb einer Gesellschaft stellen sodann Institutionen eine soziale Einrichtung zur Verwirklichung einer Idee dar und decken

einen bestimmten Lebensbereich ab.<sup>20</sup> Die Kirche ist eine Institution, die in der deutschen Gesellschaft den allgemeinen Bedarf nach Religion in bestimmten Situationen abdeckt. Sie entlastet von Entscheidungen und hält Experten bereit. In Katastrophenfällen und zur Begehung familiärer Statusübergänge wendet man sich an die Kirche. Das geschieht auf dem Hintergrund von Traditionen, von selbstverständlicher, quasi-angeborener Zugehörigkeit und einsozialisiertem Christentum. Kirche als Institution leitet sich nach dem Muster der Repräsentation:<sup>21</sup> der Pfarrer/die Pfarrerin, der Bischof/die Bischöfin repräsentieren diese Thematik, diese Tradition und sorgen dafür, dass die Institution erhalten bleibt und das Leben der Menschen begleitet.

Organisation (im strengeren Sinne) ist ein neuzeitliches Phänomen. Es handelt sich um eine zweckrational ausgerichtete Sozialform. Diese entwickelt ein klares Programm mit benennbaren Zielen. Sie dient dazu, zur Verfolgung dieser Ziele Ressourcen bereitzustellen, finanzielle und personelle. Organisationen befinden sich in Konkurrenz mit anderen Organisationen, die auf dem gleichen Gebiet mit ähnlichen oder auch bewusst anderen Programmen arbeiten. Bei Non-Profit-Organisationen gibt es ein typisches Gegenüber von ehrenamtlichen Mitgliedern und hauptamtlichen Professionellen, und in der Mitgliedschaft ein Gegenüber von aktiven und passiven Mitgliedern.

Die Gesellschaft hat sich gewandelt hin zur „Organisationsgesellschaft“<sup>22</sup>: Zunächst in der Wirtschaft von den Zünften zu den Unternehmen, sodann in der Politik vom Königtum zu den Parteien. Heute werden davon auch die staatliche Organe, der Bildungsbereich, der Sozialbereich und auch die Großkirchen ergriffen. Angesichts von Kostendruck im sozialen Bereich erwartet man Ersparnis durch marktartige Konstellationen (Konkurrenz der Anbieter). Starkes Tempo von Wandlungen überhaupt (darunter dann eben auch bei den Landeskirchen die finanziellen Einbrüche) erfordern klare und durchgreifende Entscheidungen.

Im 19. Jahrhundert waren in Deutschland auch im religiösen Bereich neben den Großkirchen religiöse zweckrationale programmatische Organisationen entstanden, vor allem Vereine der äußeren und der inneren Mission, die für möglichst profilierte Ziele Mitglieder aktivierten und Gelder sammelten. Eine solche Logik wandert nun in die Großkirchen ein und hat mit dem Impulspapier „Kirche der Freiheit“ auch die EKD-Ebene erreicht. Dabei zeigt die Debatte, wiederum exemplarisch die um „Kirche der Freiheit“: Ein einfaches Umstellen von der Institutionslogik auf die Organisationslogik ist weder möglich noch wünschenswert. Die Kirche nimmt in ihrer Sozialgestalt vielmehr den Charakter eines Hybrids ein.<sup>23</sup> Auf der theologischen Ebene sind es die beiden Logiken einer Kirche als missionarischer Beteiligungskirche und einer Kirche als Volkskirche, die sich gegenüberstehen und doch de facto beide gelebt werden.

Ein besonders prägnantes Beispiel dafür ist das Verhalten in Sachen Kirchenzugehörigkeit: Man tritt in der Regel aus der Kirche im Sinne der Organisationslogik aus: Nach Jahren passiver Mitgliedschaft wird das Verhältnis von Kosten und Nutzen als nicht angemessen angesehen, auch wenn man sich irgendwie weiterhin als christlich versteht. Die Wiedereintritte erfolgen aber zumeist nach der Institutionslogik: Die Bewertung der Kirche als Einrichtung für das Christliche hat sich verändert (oft dann, wenn diese Sicht an die nächste Generation weitergegeben werden soll oder Lebensbilanz gezogen wird): Kirche ist nötig und hilfreich dafür; aber trotz Wiedereintritt möchte man sich nicht als aktives Mitglied stark ehrenamtlich engagieren.

#### **7. Dieser Wandel wirkt sich in all den vier genannten Bereichen aus.**

#### **8. Gesellschaft: Die selbstverständliche Geltung von Institutionen nimmt ab, Organisationen treten an die Stelle.**

Die Bindungskraft von Institutionen wird geringer. Sie sind weniger selbstverständ-

lich und haben größere Schwierigkeiten, noch etwas Gemeinsames darzustellen bei zunehmender Pluralisierung der Gesellschaft. Die Bedeutung der Kirche als Institution in der Gesellschaft hat entsprechend abgenommen.

Die Kirchenwahlen sind für die Gesellschaft zunehmend „unwichtig“, sie gehören in die Interna eines Akteurs, haben keine öffentlich bindende Bedeutung. Dies alles vollzieht sich eben nicht nur allein wegen eines sinkenden Anteils der Kirchenmitglieder an der Gesamtbevölkerung, sondern es ist Teil des allgemeinen Trends, dass institutionelle Beziehungen als weniger bedeutsam gelten. Dieser Trend trifft die Großparteien und Gewerkschaften etwa nicht weniger.

#### **9. Wählende: Die innere Pflicht zur Wahl nimmt ab, das Modell des passiven Organisationsmitglieds nimmt zu.**

Man wählt nicht mehr, weil es sich gehört (als hohe Bürger- und Christenpflicht von Kirchenmitgliedern), sondern man verhält sich wie ein passives Mitglied bei der Einladung zur Vereinsversammlung mit Vorstandswahl. Man fragt sich: Ist da was für mich von Bedeutung? Kenn ich die zur Wahl stehenden Personen? Gibt es Alternativen? Wahrscheinlich können alle diese Fragen negativ beantwortet werden, und dann ist man froh, wenn andere hingehen und man selbst sich nicht engagieren muss.

Ich vermute: Eine solche Organisationslogik der Nichtteilnahme an der Wahl wirkt sich besonders bei denen aus, die zwar etwas Beziehung zur Kirche haben und nun, aber nicht mehr so leicht wie früher, dann dennoch wählen gehen werden. Zu fragen ist auch, in welchem Maß die Zahl der Engagierten in den Gemeinden abgenommen hat, die es dann auch als ihre Aufgabe sehen, sich an einer solchen Wahl zu beteiligen.

#### **10. Gewählte: Das kirchliche Wahlamt wird von einem repräsentativen öffentlichen Amt zu einer privaten Liebhaberei.**

Eine Veränderung in der Zusammensetzung der Gewählten findet statt: Plakativ gesagt: An die Stelle des repräsentativen Großbauern oder Handwerksmeisters treten die pensionierte Kunstgeschichtlerin und der in der Jugendarbeit aktive Gymnasiast. Der Anteil derjenigen im Kirchenvorstand, für die Organisationsleitung zum Feld der eigenen beruflichen Tätigkeit gehört, verringert sich. Das Ehrenamt in der Kirche ist vorwiegend weiblich. Die nahe liegende Vermutung, eine häufigere starke berufliche Einspannung der Männer im mittleren Alter wirke sich hier aus, ist von der Forschung als falsch erwiesen worden. Vielmehr erscheint für diese Männer, anders als die Tätigkeit in anderen ehrenamtlichen Organisationen wie etwa den Sportvereinen, diejenige in der Kirche als weniger attraktiv. Die Beteiligungsmöglichkeiten sind in der Kirche für sie insgesamt weniger attraktiv; das dürfte dann dazu führen, dass ein Hineinwachsen in eine Arbeit im Kirchenvorstand ebenfalls seltener wird.

#### **11. Aufgaben des Gremiums: An die Stelle von Repräsentation und Recht treten Aufgaben der Organisationssteuerung.**

Institutionen widmen sich der Verwaltung dessen, was man aus der Geschichte und Tradition und aufgrund von Rechtskonstellationen hat. Dementsprechend geht es im Kirchenvorstand einer Gemeinde als Institution um eine ordentliche Haushaltsführung, die die finanziellen Zuwendungen sorgsam verteilt und ihre zweckgemäße Verwendung kontrolliert. Es geht um Bewahrung; dazu sind Ordnungen aufrechtzuerhalten, Personen auszuwählen und ist in Konflikten regelnd einzugreifen. „Ideologisches“ spielt eine Rolle, also hier die Frage der Übereinstimmung des Handelns mit der richtigen Theologie. Und schließ-

lich werden de facto viele Kleinstentscheidungen (z.B.: welchen Kopierer von welcher Firma kaufen wir?) hier diskutiert und entschieden.

In der Kirche insgesamt kommen wir aus dieser Tradition von Institutionsleitungshandeln her: Die leitenden Organe wachen darüber, dass nichts schief geht. In Organisationen hingegen besteht die Aufgabe der Leitung (hier des Kirchenvorstandes) darin, strategische Entscheidungen zu treffen, die genauen Ziele und das Tätigkeitenmix festzulegen, für erfolgreiche Ressourcengenerierung verantwortlich zu sein. Ein leitendes Gremium von Ehrenamtlichen berät und kontrolliert die hauptamtliche Geschäftsführung.

Zu beachten ist auch: Die technischen Möglichkeiten der Kommunikation und der Information haben sich inzwischen radikal verändert. Zum Kirchenvorstand um die Wende zum 20. Jahrhundert reiste man, wenn es weiter war, mit dem Pferdewagen an, und Informationen für die Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Kirchenvorstands wurden mündlich vorgebracht oder in ganz seltenen Fällen per Brief geschickt. Heute sind durch Auto, Telefon und Computer die Möglichkeiten der Informationsübermittlung und des Zusammentreffens ganz andere geworden. Das verändert auch, was wie beraten werden kann und wozu man sich treffen muss.

### **12. Fazit 1: Die Ansprüche an die Tätigkeit im Kirchenvorstand steigen, während zugleich ihr öffentliches Ansehen und die vorhandene Kompetenz sinkt.**

Damit ist es doppelt schwieriger geworden, passende Menschen für die Tätigkeit zu gewinnen. Und zugleich wird so auch aus der Perspektive der Wählenden die Wahl unwichtiger.

### **13. Fazit 2: Die denkbaren Handlungsspielräume sind groß – Ziel muss Optimierung von Partizipation und Leitung sein.**

Beim Hinzutreten von Organisationserfordernissen zu den Institutionserfordernissen steigt der Handlungsspielraum. Das gesamte Feld von Leitung verändert sich. Und so lässt sich auch kritisch fragen, inwiefern faktisch die Getauften, die Kirchenmitglieder an Entscheidungen von Kirchenvorstand und Synode partizipieren. Dabei ist das Ideal, dass eine Mehrheit die von ihnen gewählten Vertreter legitimiert, ein Element. Doch wären Partizipationsprobleme nicht durch eine höhere Wahlbeteiligung schon gelöst. So etwa findet auch dann eine Selektion statt, die dazu führt, dass in Kirchenvorständen Menschen aus bestimmten gesellschaftlichen Milieus sich engagieren, während andere Milieus nicht repräsentiert sind. In jedem Fall bleibt eine große Zahl von Nicht-Wählenden und unter ihnen ein hoher Anteil von Menschen mit quantitativ geringen und qualitativ anderen Formen der Frömmigkeit und mit einer anderen Art und Weise, mit der Kirche in Beziehung zu treten. Wie sieht dann deren Partizipation am Leitungshandeln aus, wenn es nicht über den Kirchenvorstand geleistet werden kann?

### **III. Konsequenzen**

#### **14. Analyseforschung: Was sagen die Nichtwähler/innen, warum sie nicht zur Wahl gehen?**

Um dem Rätsel der geringen Beteiligung trotz Wahlkampagne auf die Spur zu kommen, wäre eine empirische Befragung sinnvoll. Am Anfang eines solchen Unterfangens kann die Befragung einiger weniger Personen stehen, um herauszufinden, welche Fragen interessant sein könnten und wie mit bestimmten Fragen umgegangen wird. Ein in solchen Pretests bewährter und korrigierter Fragebogen kann dann für Telefoninterviews in ausgewählten Kir-

chenkreisen eingesetzt werden. Es wäre, so stellt es sich mir derzeit dar, 1. nach Gründen für Nichtbeteiligung / Beteiligung an der Wahl zu fragen sein, 2. danach, was darüber gedacht wird, was ein Kirchenvorstand (eine Synode) tun und tun sollte und 3. wie die nordelbische Werbekampagne wahrgenommen wurde. Außerdem könnten auch gezielt Kirchenvorsteher (Synodale) nach ihren Erfahrungen befragt werden.<sup>24</sup> Das Ganze wäre ein kleines oder auch größeres empirisches Forschungsprojekt. Und die Frage ist, wie viel in Euro der Nordelbischen Kirche eine Klärung der Angelegenheit wert ist, ob sie eine Abteilung hat, die so etwas durchführen könnte, ob sie diese Aufgabe an andere abgibt, sei es an eine sozialwissenschaftliche Einrichtung oder an einen praktisch-theologischen Lehrstuhl der Theologischen Fakultäten in Nordelbien etwa.

#### **15. Strategie 1: Kirchenwahl als symbolische Partizipation**

Zu wählen – das ist ein Zeichen gerade der evangelischen Kirche. Es ist Teil ihres konfessionellen Profils. Überspitzt gesagt: Die Katholiken haben den Papst, die Evangelischen wählen. Die Wahl symbolisiert augenfällig das partizipative Verständnis von Kirche bei den Evangelischen im Gegenüber zu einem hierarchisch-klerikalen in den beiden anderen großen Konfessionen. Gerade weil die Kirchenwahl Symbol ist, trifft eine niedrige Wahlbeteiligung die Kirche stärker, als wenn man rein rational erfassen wollte, um wie viel Grad die faktische Partizipation in der Kirche dadurch gesunken ist.

Kombiniert man die Sichten miteinander, dann spricht manches dafür, einerseits an der Kirchenwahl als Symbol (jeder kann sich, wenn er will, mit seiner Stimme beteiligen) klar festzuhalten – und andererseits gleichzeitig zu überlegen, wie man bei den Kosten der komplizierten Wahlprozedur (z.B. schriftliche Zusendung der Wahlunterlagen) sparen könnte. Da würden Ressourcen für andere Instrumente der Partizipation frei.

#### **16. Strategie 2: Profilierung der Aufgaben von Kirchenvorständen und Synoden**

Die Aufgaben des Kirchenvorstands wären nach dieser Strategie attraktiver zu machen. Das Zeitbudget wäre klar zu umschreiben und zu verringern.<sup>25</sup> Der Kirchenvorstand sollte sich dann darauf konzentrieren, zum einen eine Meinungsbildung im größeren Kreis herzustellen und zum anderen – nur – wichtige Entscheidungen zu fällen. Für das letztere wären klare Entscheidungsalternativen im Voraus vorzubereiten, die jeweils auch Rechenschaft geben über die Gewichtung der Vor- und der Nachteile sowie Ressourcennutzung, Kosten und Folgekosten, die sich mit der jeweiligen Entscheidungsalternative verbinden.

#### **17. These: Viel weiterführender als die ideologische Abgrenzung vom Parteienparlamentarismus durch die Schlagworte Dienstgemeinschaft und Einmütigkeit ist der Vergleich von Kirchenvorstand mit dem ehrenamtlichen Vorstand in Vereinen und von Synoden mit Gesellschafterversammlungen in Non-Profit-Organisationen.**

Wenn Entscheidungen immer mehr als die eigentliche Aufgabe von Kirchenvorstand und Synode sich herausstellen, dann wird es immer wichtiger zu klären, wie Entscheidungsfindungsprozesse aussehen sollen. Typischerweise wird in der Kirche die Position vertreten: Bei uns soll es nicht so zugehen, wie in der Parteipolitik und im Parlament. Wir wollen keinen Kampf von Parteien, keine Kontrolle durch das Volk / die Mehrheit, keine Mehrheitsentscheidungen und keinen Machtwechsel, keine Interessensvertretung - und daraus erklärt sich, in welcher Weise Kirchenwahlen anders geordnet sind als die im politischen Bereich. Freilich, diese anderen Ordnungen verhindern es dann auch nicht. Es passiert alles dies, was nicht sein sollte – nur eben versteckter: Wir haben konkurrierende Theologien, Konservative und Mo-

derne usw. Wir haben einen Wahlkampf bei den oberen Leitungswahlen. Synodale vertreten Interessen ihrer Gruppen. Das alles widerspricht schon den Idealen von Dienstgemeinschaft, Einmütigkeit, Gemeinde unter dem Wort.

Dabei wird gerne übersehen: Gemeinsamkeit als Ziel ist nicht ein Spezifikum der Kirchen, es gibt das auch im politischen Bereich: Die Schweiz fährt ein System einer Konkordanzdemokratie, bei dem alle Parteien proportional an der Regierung beteiligt sind. Deutschland gilt als ein Land mit einer Konsensdemokratie, in dem bewusst in der Exekutive eine weitgehende Machtverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen stattfindet, die sich dann in vielen Fällen im Konsens einigen müssen.

Das gemeinsame Anliegen und die gemeinsame Norm als Basis von Entscheidungen findet sich nicht nur in der Kirche, sondern ist Charakteristikum vieler Non-Profit-Organisationen. Da ist dann angesichts neuer Herausforderungen Dialog nötig und ein Konsens unter den Mitgliedern ist darüber zu finden, wie die neue Situation angesichts der gemeinsamen Normen zu beurteilen ist und was für Handeln dann daraus erfolgt.

Typischerweise ergeben sich Differenzen in der Politik und ebenso in der Kirche als das Gegenüber von Interessen der Lokalen und Interessen der Zentrale. Typischerweise ergeben sich in Nonprofit-Organisationen und ebenso in der Kirche Differenzen zwischen den Hauptamtlichen/Geschäftsführern und Ehrenamtlichen des Leitungsgremiums.

Das macht Verfahren der Konsensbildung innerhalb der Kirche so bedeutsam. Dabei scheint es mir wichtig, unterscheiden zu lernen, welchen Grad an Konsens verschiedene Typen von Entscheidungen erforderlich machen. Welche Fragen können auch durch knappe Mehrheitsbeschlüsse geregelt werden? Welche brauchen hingegen den großen Konsens? Und in welchen Fragen ist es wichtig, für einen Schutz derer zu sorgen, die als Minderheit unterlegen sind?

### 18. Strategie 3: Stärkung verschiedenartiger Möglichkeiten der Partizipation (und Leitung)

Es geht nicht nur um eine Beteiligung von möglichst vielen Zuständigen / Repräsentanten (darin sind wir in der Gremien- und Ausschussarbeit in der Kirche bereit, sehr viele Ressourcen an Arbeitskraft und Zeit einzusetzen), sondern auch um gezielte Beteiligung von Betroffenen und von Experten (und oft sind die Betroffenen Experten (und oft sind die Betroffenen Experten für ihre eigene Situation). Hilfreich scheint mir eine klare Unterscheidung von Anhörungsrechten und Entscheidungsrechten. Betroffene sind zu hören, damit ihre Sicht gesehen wird und sie vielleicht andere Lösungsmöglichkeiten aufdecken können, aber man kommt nicht weiter, wenn man die Entscheidungen auf die Betroffenen abwälzt, die sich dann in Interessensgegensätzen gegenseitig blockieren oder eben jede Veränderung scheuen, so lange es geht. Partizipation und Leitung hat es also mit drei Gruppen zu tun: den Betroffenen, den gut ausgesuchten Expertinnen und Experten und den gewählten Entscheidern.

Im Begriff „Demokratie“ steckt das Wort Herrschaft: Und der Begriff beantwortet die Frage: Wer herrscht? mit: das Volk, die Gesamtheit. Wie genau ein solches Herrschen aussehen soll, das ist die Herausforderung: Gute Partizipation und gute Leitung bilden nicht einen Gegensatz, sondern bedingen sich gegenseitig. In diesem Sinne gilt auch heute genauso und gilt auch in unserer Kirche: mehr Demokratie wagen!

- <sup>1</sup> Besonders ab der zweiten Hälfte der 1990er Jahre findet sich in der politisch-publizistischen Debatte diese Wendung.
- <sup>2</sup> In der Literatur ist das Urteil gespalten: Klaus Blaschke (Art. Kirchenwahl, in: TRE 19 (1990), 171-173) vermutet, Öffentlichkeitsarbeit sei für die Kirchenwahl „hilfreich“ (173). Anderes konnte man da im Handbuch der Praktischen Theologie von 1983 lesen. „Es ist anzunehmen, dass eine weitere Verstärkung der Vorbereitung und Werbung kein grundsätzlich neues Bild ergeben wird.“ Klaus W. Müller, in: Peter Bloth u.a. (Hg.), Handbuch der Praktischen Theologie, Bd. 3, Gütersloh 1983, 595-605.
- <sup>3</sup> Gert Otto, Grundlegung der Praktischen Theologie, Bde 1 und 2, München 1986 und 1988.
- <sup>4</sup> Dietrich Rössler, Grundriß der Praktischen Theologie (1993), 2. erw. Aufl. Berlin / New York 1994.
- <sup>5</sup> Gert Otto (Hg.) Praktisch-theologisches Handbuch, Hamburg 1970.
- <sup>6</sup> Martin Richter, Kirchenrecht, in: Wilhelm Gräßl / Birgit Weyel (Hg.), Handbuch Praktische Theologie, Gütersloh 2007, 113-125.
- <sup>7</sup> Uwe Winter, Gemeindeleitung in der Volkskirche. Der Kirchenvorstand – eine Chance zur Mitverantwortung von Laien? Ergebnisse einer kirchensoziologischen Befragung, Gelnhausen / Berlin 1977.
- <sup>8</sup> Albert Stein, Evangelisches Kirchenrecht. 3. Aufl. Neuwied 1992.
- <sup>9</sup> Blaschke, a.a.O.
- <sup>10</sup> Der Artikel „Kirchenwahl III. Praktisch-theologisch“ in der RGG Bd. IV (4. Aufl.) 2001, Sp. 1367, von Herbert Lindner nennt einige nüchterne Realitäten: 1. Die Aufstellung des Wahlvorschlags hat eine „Schlüsselstellung“. Sie ist „erster Indikator für die Anziehungskraft der Gemeinde“ und verrät, welcher Leitvorstellung die Gemeinde folgt. 2. „Die Wahlbeteiligung ist ein zuverlässiger Indikator für die Größe des ‚gemeindegemeinlichen‘ verbundenen Teils der Mitglieder.“ 3. Gewählt werden vor allem bisherige Mitglieder des Kirchenvorstands, Alteingesessene und Menschen mit hohem sozialem Prestige. 4. Es wird „Wahlwerbung mit dem Ziel der Aktivierung des gemeindegemeinlichen Teils und der Stützung der anderen Bindungsformen betrieben.“ 5. Die Auswertung zeigt, in welchen Bezirken höhere Kirchenbindung besteht, und: „Für die Nacharbeit sind die Adressen der Wählenden nützlich.“
- <sup>11</sup> Ernst Christian Achelis, Lehrbuch der Praktischen Theologie, 2. neubarb. Aufl., Leipzig 1878.
- <sup>12</sup> Theodosius Harnack, Kybernetik, in: Otto Zöckler (Hg.), Handbuch der theologischen Wissenschaften IV: Praktische Theologie, München 1890, 601-660
- <sup>13</sup> Friedrich Niebergall, Praktische Theologie. Lehre von der kirchlichen Gemeindeerziehung auf religionswissenschaftlicher Grundlage, Bde 1 (Vorwort vom Mai 1918) und 2, Tübingen 1918 und 1919.
- <sup>14</sup> Martin Schian, Grundriß der praktischen Theologie, Gießen 1922 (Vorwort v. Dez 1921).
- <sup>15</sup> Eberhard Winkler / Gottfried Kretschmar: Der Aufbau der Kirche zum Dienst, in: Handbuch der Praktischen Theologie, Bd. 1, Berlin 1975, 133-227.
- <sup>16</sup> „Die christliche Kirche [...] hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.“
- <sup>17</sup> A.a.O., 53.
- <sup>18</sup> <http://rentenberatung-aktuell.de/20100106915/rentenversicherung/sozialwahlen-am-01-06-2011>.

<sup>19</sup> Vgl. zu Folgendem: Eberhard Hauschildt, Hybrid evangelische Großkirche vor einem Schub an Organisationsveränderung. Anmerkungen zum Impulspapier „Kirche der Freiheit“ des Rates der EKD und zur Zukunft der evangelischen Kirche zwischen Kongregationalisierung, Filialisierung und Regionalisierung, in: Pastoraltheologie 96 (2007), 56-66; ders., Organisation der Freiheit. Evangelisch Kirche sein verändert sich (2007) ([http://www.ekd.de/synode2007/referat\\_schwerpunktthema\\_hauschildt](http://www.ekd.de/synode2007/referat_schwerpunktthema_hauschildt)).

<sup>20</sup> Vgl. z.B. Rössler, a.a.O., 458ff.

<sup>21</sup> So eindrücklich dargestellt bei Reiner Peul, Kirchentheorie, Berlin / New York 1997, 235ff.

<sup>22</sup> Vgl. z.B. Thomas Wex, Der Nonprofit-Sektor der Organisationsgesellschaft, Wiesbaden 2004.

<sup>23</sup> Vgl. Hauschildt, a.a.O. (Anm. 18).

<sup>24</sup> Für die 1970er Jahre gibt es Daten aus einer Umfrage unter Kirchenvorstands-Mitgliedern. Als Grund für ihre Kandidatur nennen 66 %, dass sie sich als Christen verantwortlich für menschliches Tun wissen; 30 %, dass sie eigene Kenntnisse einsetzen wollen; 25 %, dass sie Einfluss auf die Geschicke der Gemeinde nehmen wollen (Winter, a.a.O., 83). Gefragt, was sie für die wichtigste Aufgabe halten, nennen an 1. Stelle 25 %, dass sie für rechtes Leben und rechte Lehre Sorge tragen wollen, 25 %, dass sie Anregungen für die Gemeindegemeinschaft sammeln wollen, 16 %, dass es um ein Leitungsorgan geht (101). Es fühlen sich 48 % nicht überfordert, aber 52 % von der Arbeit im Kirchenvorstand überfordert, und das vor allem wegen der Zeit (bei 32 % an 1. Stelle) oder fehlender Informationen über die Gemeinde (13 %) oder wegen den Verwaltungsanforderungen (13 %) (116).

<sup>25</sup> Vgl. dazu noch einmal die Ergebnisse aus den 1970er Jahre (siehe die vorige Anmerkung).



Volker Thiedemann

## Kirchenwahlen in den Partnerkirchen im Baltikum und in England

**Die Partnerkirchen der NEK im Baltikum** führen kein vergleichbares Melderegister und sind nach wie vor weniger gesamt-kirchlich als gemeindlich organisiert. Von daher gibt es kein zentrales Mitgliederverzeichnis, das die Durchführung von Wahlen in vergleichbarer Weise erlauben würde. Dennoch finden in den Gemeinden Wahlen statt. Dort gibt es eine Liste derjenigen, die sich als Mitglieder der jeweiligen Gemeinde und damit auch der Kirche verstehen. Die Wahlen der Kirchenvorstände und der Vertreter in der Gesamtsynode werden nach mehrere Wochen vorher erfolgter Abkündigung im Gottesdienst bzw. nach einem Gottesdienst in einer Wahlversammlung abgehalten. Dort stellen sich Kandidaten vor und dort werden schriftliche Wahlen abgehalten. Gedruckte Stimmzettel o. ä. gibt es nicht. Wahlberechtigt sind diejenigen, die ihren Kirchenbeitrag bezahlt und am Abendmahl teilgenommen haben.

Die **Kirche von England** ist Staatskirche und geht von der theoretischen Voraussetzung aus, dass alle im Gemeindegebiet wohnenden Menschen Anglikaner sind und zur Kirche gehören. Es gibt kein zentrales oder lokales Mitgliederverzeichnis. Wahlberechtigt sind aber auch hier nur diejenigen in der Gemeinde wohnenden getauften Christen, die sich in die sogenannte electoral roll haben eintragen lassen. Diese Mitglieder (im Sinne von Kerngemeinde) können an der Wahl teilnehmen, die ebenfalls auf einer Versammlung schriftlich und geheim stattfindet. Gewählt werden die Vorstände und die church wardens, die gegenüber der Diözese für die Gemeinde verantwortlich sind. Die Priester sind dem Bischof zugeordnet.

*In diesen Kirchen spielt die Wahlbeteiligung möglichst vieler Christen keine wirkliche Rolle und ist kein Ziel der Gemeindefarbeit.*

Kai Reimer

## Absicht und Wirklichkeit – Veranlassung, Intentionen, Umsetzung und erste Erfahrungen mit dem neuen Wahlrecht

### Veranlassung

Mit einer Art respektvoller Ungläubigkeit haben manche unseren Auftrag gesehen, ein neues Wahlrecht zu erarbeiten. Es wurde mit einer Sisyphusarbeit verglichen nach vielen vorher gescheiterten Anläufen in der Geschichte der NEK. Eine Alternative gab es jedoch nicht, die voran gegangenen Reformentscheidungen machten ein neues Wahlrecht zwingend notwendig. Das ist der erste Punkt, den es festzuhalten gilt: Nicht grundsätzliche Überlegungen haben uns auf den Weg geschickt, sondern der reine Pragmatismus. Denn:

- die bis dahin gesetzlich vorgeschriebene Vertretung jeder Kirchengemeinde durch mindestens ein ehrenamtliches Mitglied hätte in den neuen Kirchenkreisen die Kirchenkreissynoden unvertretbar groß werden lassen;
- die zahlenmäßige Repräsentanz der neuen Kirchenkreise in der nordelbischen Synode musste neu bestimmt werden;
- es gibt nur noch zwei Sprengel, die keine eigene Ebene mehr sind, also auch keine Wahlebene wie bisher für Mitarbeitende und Pröpstinne oder Pröpste.

Die Synode hatte sich selbst unter Zugzwang gesetzt, indem sie im zweiten Strukturreformgesetz beschlossen hatte, dass die Kirchenleitung die erforderlichen Anordnungen treffen müsste, sollte es am 1. Januar 2009 kein gültiges Wahlgesetz für die Synodalwahlen geben. So viel also zur Veranlassung.

### Intentionen

Der eben angesprochene Pragmatismus hat dann auch die grundsätzlichen Entscheidungen geprägt. Natürlich haben wir in der Projektgruppe Wahlrecht auch über gravierende Veränderungen nachgedacht, z.B. über die Direktwahl auch für die Synodalwahlen. Sehr schnell war jedoch klar, dass eine solche Einführung der Urwahl wie in der württembergischen Landeskirche, wäre sie überhaupt gewollt gewesen, in jedem Fall einen weitaus längeren und intensiveren Meinungsbildungsprozess erfordert hätte als er unter den gegebenen Umständen möglich war. Stattdessen ging es uns darum, das Wahlrecht an den Stand der nordelbischen Reformentscheidungen anzupassen, ohne es in seinem Kern zu verändern. Zum nordelbischen Kern rechneten wir vor allem die synodale Repräsentanz von vier Gruppen in einem genau definierten Verhältnis: Ehrenamtliche, Pastorenschaft, Mitarbeitende, Dienste und Werke. Dabei wollten wir allerdings versuchen, einige Kritikpunkte aus der Vergangenheit mit aufzunehmen. Das alte Gesetz wurde immer wieder als eine Art Ständewahlrecht bezeichnet, das Zustandekommen der Synoden war für Außenstehende nicht transparent, die Wahlverfahren auf den verschiedenen Ebenen waren sehr unterschiedlich und zum Teil schwer zu handhaben. Daraus ergaben sich als wesentliche Intentionen bei der Erarbeitung des neuen Wahlrechts:

- Anpassung an die Reformentscheidungen
- Reduzierung des so genannten Ständewahlrechts
- Transparenz und Vergleichbarkeit auf allen Ebenen
- Handhabbarkeit.

Es mag Ihnen auffallen, dass das Stichwort „Vereinfachung des Wahlrechts“ in dieser Aufzählung fehlt. Das hat seinen – wie ich finde nachvollziehbaren – Grund. Ein demokratisches, also allgemeines, gleiches und geheimes Wahlrecht bedarf immer einer Reihe von teils komplizierten Regelungen. Ein einfaches Wahlrecht gibt es nicht, schon gar nicht unter den in Nordel-

bien geltenden und eben nicht in Frage gestellten Voraussetzungen. Die Repräsentanz der vier Gruppen – Ehrenamtliche, Pastorenschaft, Mitarbeitende, Dienste und Werke – in einem genau definierten Verhältnis führt natürlich zu komplizierteren Bestimmungen als wenn es diese Repräsentanz nicht gäbe. Und auch die Größe der neuen Kirchenkreise macht es nicht leichter. Ein Wahlvorgang für die Vertretung von Mitarbeitenden in einem überschaubaren Kirchenkreis (und da muss man gar nicht an Eiderstedt denken) ist natürlich einfacher als in einem Kirchenkreis mit 4000 Mitarbeitenden, egal, wie die Bestimmungen im Einzelnen gestaltet sind. Man kann also höchstens versuchen, das Wahlrecht nicht komplizierter als nötig zu gestalten. Das ist uns nicht überall gelungen, dazu komme ich noch – und dieser Tag wird hoffentlich weitere Anregungen zur Verbesserung bringen.

#### Umsetzung

Ich komme zur Umsetzung in den vier eben genannten Punkten.

Die *Repräsentanz* jeder einzelnen Kirchengemeinde in einer Kirchenkreissynode wurde ersetzt durch die Repräsentanz von Wahldistrikten, in denen eine gesetzlich nicht näher bestimmte Zahl von Gemeinden bzw. Gemeindegliedern zusammengefasst sind. Dabei bleibt den einzelnen Kirchenkreisen überlassen, wie sie diese Wahldistrikte gestalten, so dass genügend Raum gegeben ist für die Berücksichtigung regional unterschiedlicher Verhältnisse. Das alte Recht fand eine modifizierte Fortsetzung in der Bestimmung, dass in einem Wahldistrikt keine Gemeinde zwei ehrenamtliche Mitglieder entsenden kann, solange nicht jede Gemeinde mindestens mit einem Mitglied vertreten ist. Dennoch gibt es vor allem in den sehr großen Kirchenkreisen Kirchengemeinden, die gar nicht mehr direkt in der Synode mitwirken können. Nicht die synodale Repräsentanz der vier Gruppen stand in Frage, davon war schon die Rede, wohl aber das *Recht der vier*

*Gruppen, ihre Synodalen jeweils auch selbst zu wählen.* Sie erinnern sich, es gab unterschiedliche Wahlkörper auf den verschiedenen Ebenen: Kirchenvorstände, Konvent der PastorInnen, Konvent der Mitarbeitenden, Konvent der Dienste und Werke für die Kirchenkreissynoden, Kirchenkreissynoden, Wahlkörper der Mitarbeitenden in den Sprengeln, Pröpstekonvent, Kammer für Dienste und Werke für die nordelbische Synode. Der ursprüngliche Vorschlag sah vor, sie durch jeweils einen einzigen Wahlkörper zu ersetzen: Die Kirchenkreissynoden werden durch die Kirchenvorstände gewählt, die nordelbischen Synodalen durch die Kirchenkreissynoden. Einzige Ausnahme: Die Berufungen durch die Kirchenkreisvorstände bzw. durch die Kirchenleitung bleiben erhalten. Die Mitglieder der unterschiedlichen Konvente haben das Wahlvorschlagsrecht, nicht mehr jedoch das Wahlrecht.

Auf der Kirchenkreisebene wurde dieser Vorschlag übernommen, auf der nordelbischen Ebene gibt es eine Ausnahme: Die Vertretungen der Kammer für Dienste und Werke in der NEK-Synode werden nicht durch die Kirchenkreissynoden bestimmt, sondern durch die alte Synode auf ihrer letzten Tagung. Ich komme darauf gleich noch einmal zurück.

*Transparenz und Vergleichbarkeit* auf allen Ebenen war eine weitere Intention. Ich wiederhole einen Satz von eben: Die Kirchenkreissynodalen werden durch die Kirchenvorstände gewählt, die nordelbischen Synodalen durch die Kirchenkreissynoden. Das ist gewiss leichter vermittelbar und damit transparenter als die Darstellung der vielen verschiedenen Wahlkörper. Deutlicher sichtbar wird auch, dass die Synodalen nicht Vertretung ihrer jeweiligen Gruppen sein sollen, sondern dem Gesamtauftrag verpflichtet. Darüber hinaus gibt es anders als bisher nicht mehr die Möglichkeit, dass Einzelne ein mehrfaches Stimmrecht haben, z.B. gleichzeitig als KV-Mitglied, als Mitglied des Pastorenkonvents und als Mitglied des Konvents der Dienste und Werke. Auch hier entspricht das neue

Wahlrecht besser unseren demokratischen Prinzipien.

Am wenigsten Zuspruch werde ich bei Ihnen finden, denke ich, wenn ich sage, dass wir das neue Wahlrecht *handhabbar* gestalten wollten. Das fand seinen Niederschlag vor allem darin, dass es jeweils nur noch einen einzigen Wahlakt geben sollte statt mehrerer, zeitlich wie personell mühsam aufeinander abzustimmender Wahlgänge in unterschiedlichen Wahlkörpern. Natürlich habe ich selbst auf der Ebene unseres Kirchenkreises erlebt und erlebe es noch, was alles zu bedenken, zu regeln und zu organisieren ist, damit eine Wahl zustande kommt. Bei aller auch berechtigten Kritik an einzelnen Verfahrensvorschriften bitte ich Sie dennoch zu bedenken, dass die letzten Synodalwahlen unter außerordentlich schwierigen Bedingungen stattfinden mussten.

Jede Wahl nach einem neuen Gesetz ist ungewohnt.

Diese Wahl fand unter einem unglaublichen Zeitdruck statt, weil das Wahlgesetz erst im September 2008 von der Synode verabschiedet werden konnte.

Gleichzeitig standen alle vor völlig neuen, ungewohnten Größenordnungen.

Und schließlich war es eine Wahl aus den alten in die neuen Kirchenkreisstrukturen. Jeder dieser Punkte für sich allein hätte gereicht, um die Verfahrensbeteiligten ächzen und stöhnen zu lassen – zusammen genommen stellten sie eine Herausforderung dar, in deren Angesicht ich erstaunt bin, dass es nicht mehr Probleme gegeben hat. Ich bin zum Beispiel sicher, dass etliches besser geklappt hätte, wenn es den eigentlich erforderlichen zeitlichen Vorlauf von mindestens einem Jahr gegeben hätte statt der etwa 3 Monate bei dieser Wahl.

#### Erste Erfahrungen

Damit bin ich nun tendenziell schon bei meinem letzten Punkt, den ersten Erfahrungen. Noch einmal: Ich bin erstaunt, dass es nicht viel mehr Probleme gegeben hat. Das liegt sicher auch am ungeheuren Einsatz der Wahlbeauftragten in den Kirchenkreisen und ihrer Helferinnen und Hel-

fer. Aber irgendwie funktionsfähig scheint das neue Wahlrecht doch auch gewesen zu sein.

Doch es gibt auch Punkte, die der Überarbeitung bedürfen. Ich will hier nicht zu viel vorweg nehmen, sondern nur vier Dinge ansprechen, um zu zeigen, dass auch ich als an der Ausarbeitung Beteiligter kritisch auf das Ergebnis blicke.

Ich war nicht selbst dabei, habe aber gehört, dass die Wahl der Kammersynodalen in der letzten Sitzung der alten Synode ein mühsames und ermüdendes Verfahren gewesen sei, z.B. durch die lange Reihe der Kandidatenvorstellungen, aber auch dadurch, dass die Bilanzsituation einer solchen letzten Tagung durch ein fremdes Thema überlagert oder zumindest gestört wurde. Hier muss wohl nach einem anderen Verfahren gesucht werden. Dabei sollte man zumindest noch einmal bedenken, ob der ursprüngliche Vorschlag der Projektgruppe Wahlrecht nicht doch besser wäre – dass nämlich die Kammer für Dienste und Werke jeder einzelnen Kirchenkreissynode ihre dann jeweils unterschiedlichen Wahlvorschläge macht. Das wären dann jeweils nur wenige Personen, weil immer nur ein oder maximal zwei Sitze zu besetzen wären. Die KandidatInnen könnten sich in der Wahlsynode des Kirchenkreises vorstellen, die Wahl aller nordelbischen Synodalen mit Ausnahme der Berufungen würde dann durch die Kirchenkreissynoden erfolgen, und zwar in einer einzigen Wahlsitzung.

Nicht geregelt ist die Frage, was geschieht, wenn bei der eigentlichen Synodalwahl einzelne Plätze nicht besetzt werden konnten, aus welchen Gründen auch immer. Kann man dann nachwählen – oder bleiben diese Plätze für die gesamte 6-jährige Periode unbesetzt?

Dass nach §7,(4) Synodalwahlgesetz Nachwahlen unter Anwendung aller für die Wahlen geltenden Bestimmungen unverzüglich erfolgen müssen, hat sich im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde als ein unvertretbar hoher Aufwand erwiesen angesichts der Tatsache, dass es dabei nur um we-

nige oder vielleicht sogar nur einzelne Sitze geht. Wir führen solche Nachwahlen jetzt schon durch, weil wir bis vor kurzem noch damit gerechnet haben, dass im November eine Propstenwahl ansteht. Hier scheint mir eine Vereinfachung dringend erforderlich.

Völlig unanwendbar und auch im Widerspruch zu Intentionen des Wahlgesetzes an anderer Stelle scheint mir der § 29. Er besagt kurz gefasst, dass durch das Nachrücken von Ehrenamtlichen oder PastorInnen in der Kirchenkreissynode das Vertretungsverhältnis der einzelnen Gemeinden in einem Wahldistrikt nicht verändert werden darf. Ehrlich gesagt weiß ich gar nicht, wann und wie dieser Paragraph in das Gesetz hinein geraten ist. Er widerspricht nach meinem Verständnis eindeutig der Intention des Wahlgesetzes, dass eben nicht mehr die einzelnen Kirchengemeinden, sondern die Wahldistrikte Ehrenamtliche oder PastorInnen in die Kirchenkreissynode entsenden. Und er ist auch faktisch nicht durchführbar. Am konkreten Beispiel: Wenn in einem Wahldistrikt mit mehreren Gemeinden eine Pastorin aus einer Einzelpfarrstelle gewählt wurde, dann jedoch den Kirchenkreis wechselt, muss man dann warten, bis die Pfarrstelle wieder besetzt ist? Und muss man dann trotzdem noch wählen, obwohl ja eine andere Person gar nicht in Betracht käme? Oder: Was ist eigentlich zu tun, wenn es beim Ausscheiden eines Ehrenamtlichen aus der Gemeinde X, zwar jede Menge Ehrenamtliche aus anderen Gemeinden gäbe, nicht aber aus der Gemeinde X? Bleibt der Platz dann unbesetzt? Hier ist eine schnelle Novellierung erforderlich.

Sie sehen, auch ich habe Fragen und sehe Verbesserungsmöglichkeiten, obwohl ich nach wie vor glaube, dass wir unter den gegebenen zeitlichen und strukturellen Bedingungen ein Wahlrecht geschaffen haben, das eine zweite Bewährungsprobe verdient, weil es bei der ersten unter schwierigsten Bedingungen nicht versagt hat.

**Heiko Naß**

## Theologie und (Wahl-)Recht Theologische Implikationen des Wahlrechts

Über das Wahlrecht können zuweilen drastische Äußerungen fallen. „Legal, illegal, völlig egal“ titelte die Süddeutsche am 23. September 2009 vier Tage vor der diesjährigen Bundestagswahl und machte deutlich, dass Intransparenz und eine komplizierte Kasuistik des Wahlrechtes sich schlagartig auf das Wahlverhalten auswirken wird. Diese Voraussicht hat sich bedauerlicherweise als wahr erwiesen, denn die Wahlbeteiligung zur Bundestageswahl war mit 72,2 % so gering wie niemals zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.

Auch in der Nordelbischen Kirche ist bei den Kirchenwahlen 2008 die Wahlbeteiligung mit 11,71 % auf einen historischen Tiefstand gesunken, mit erfreulichen Ausnahmen nach oben und bedauerlichen Ausnahmen nach unten, wie W. Pittkowski dies bereits auf der vergangenen Fachtagung geschildert hat.<sup>1</sup>

Eine niedrige Wahlbeteiligung bei den Kirchenwahlen kann natürlich der evangelischen Kirche alles andere als „völlig egal“ sein. Es muss sie zutiefst beunruhigen, weil in der Wahl eine Mitverantwortung am Handeln der Kirche zum Ausdruck kommt. Die Beteiligung an der Wahl ist zwar keineswegs als exklusiver Gradmesser für die Relevanz der Kirche zu werten, weil die Interaktionen der Kirchenmitglieder mit ihrer Kirche sich in einem vielfältigen Kommunikationsgeschehen ereignen. In der Frage nach den theologischen Implikationen des Wahlrechts ist aber auch die Frage nach der Bedeutung eingeschlossen, die der Wahl für den Auftrag der Kirche zugemes-

sen wird. Hat eine Kirchenwahl an diesem Auftrag teil? Und wie konkretisiert sich dieser?

Zuvor aber gilt es, sich mit dem Thema grundsätzlich zu befassen und zu fragen, ob die Frage nach dem Wahlrecht überhaupt eine theologische Frage ist.

### **1. Ist die Frage nach dem Wahlrecht überhaupt eine theologische Fragestellung?**

Seitdem Rudolf Sohm die These von der Unvereinbarkeit von Kirche und Recht aufgestellt hat,<sup>2</sup> ist diese Frage unter Kirchenjuristen wie Theologen ausführlich diskutiert und im Auslegungskontext von These III und IV der Barmer Theologischen Erklärung noch einmal pointiert worden. Diese Diskussion kann hier nur skizzenhaft berührt werden.

Die Confessio Augustana stellt die Regelung der kirchlichen Ordnung den Artikeln über die Wesensdefinition der Kirche ausdrücklich nach. Sie nennt als Kriterien den Dienst am Frieden und an der guten Ordnung und dass nicht die Gewissen beschwert werden sollen (CA XV). Ansonsten bleibt der Gestaltungsrahmen relativ frei, weshalb Wolfgang Huber der Rechtsgestaltung im lutherischen Verständnis eine gewisse „Beliebigkeit“ beimisst.<sup>3</sup> Anders die Formulierungen der Barmer Theologischen Erklärung, die in These III auch die kirchlichen Ordnungen in die Pflicht des Zeugnischarakters nimmt und in These IV von der Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienstes spricht. Offen bleibt in dieser These IV allerdings, in welcher Weise die Ausgestaltung der verantwortlichen Beteiligung aller Gemeindeglieder erfolgen soll.

Wie wirkt sich diese Diskussion konkret auf das Wahlrecht aus?

### **2. Die Kirchenwahl als Teil des Auftrags der Kirche**

Das Nordelbische Wahlrecht kennt keine explizite theologische Grundsatzklärung, die dem Wahlgesetz vorangestellt ist. Als Wahlgrundsätze werden in § 7 KVBG de-

mokratische Prinzipien genannt. Es wird in „allgemeiner, freier, gleicher, und geheimer Wahl gewählt“.

Anders dagegen die Formulierung in der Verordnung über die Wahl der Kirchenältesten in der Pommerschen Evangelischen Kirche. Dort heißt es als Grundsatz in § 1: „Kirchliche Wahlen dienen dem Auftrag der Kirche, deren alleiniger Herr Jesus Christus ist. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Kirchenmitglieder bewusst sein.“

Und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, eine lutherische Kirche wohlgekannt, hält in ihrem Kirchengesetz über die Wahl zur Landessynode den bemerkenswerten Grundsatz in § 1 fest: „Die Wahl der Synodalen ist Dienst an der Kirche, der in Mitverantwortung für das Bekenntnis und den Auftrag der Kirche erfüllt wird.“ Herausgehoben wird hier nicht allein wie auch in der Pommerschen Kirche der Dienst an der Kirche, der mit der Ausübung der Wahl geschieht, sondern eben auch die Mitverantwortung für das Bekenntnis. Hier hat sich in dem 2003 verabschiedeten Gesetz die prägende Zeit einer durch einen aggressiv atheistischen Staat bedrängten Gemeinde fortgeschrieben, in der der Gebrauch eines Wahlrechtes sehr wohl den Charakter eines Bekenntnisaktes annehmen konnte.

Ich plädiere sehr dafür, in die Formulierungen eines Wahlrechtes für die Nordkirche einen Grundsatz aufzunehmen, der sich einer solchen Tradition verpflichtet weiß. Ein Konsens kann darin bestehen, *dem Wahlrecht grundsätzlich einen Dienstcharakter für den Auftrag des kirchlichen Handelns zuzuschreiben*.<sup>4</sup> Erfüllt sind damit auch die Kriterien nach CA XV. Inhaltlich ist dieser Dienst genauer als ein Dienst des Friedens beschrieben, der durch eine solche Ordnung bewirkt werden soll. Das lässt sich auf neutestamentlicher Grundlage erläutern:

In der neutestamentlichen Gemeinde in Korinth hatte es offensichtlich eine erhebliche

Konkurrenzsituation zwischen verschiedenen Charismen, zwischen Zungenrede und prophetischer Rede gegeben. Der Apostel Paulus fühlte sich veranlasst, auf diese Situation der Unordnung, wie es viele empfanden, zu reagieren. Daraufhin entwickelt er das ekklesiologische Bild vom Leib Christi und der Charismen und bündelt seine Ausführungen in dem Satz: Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens (I Kor 14,33). Nicht die Ordnung an sich ist schon theologisch legitimiert. Sondern sie legitimiert sich in ihrem Vollzug für den Auftrag der Kirche, der durch den Gott des Friedens bestimmt wird.

Von diesem Grundsatz kann man sich auch in einer Verhältnisbestimmung von Theologie und Wahlrecht leiten lassen. Mit einer Einordnung des Wahlrechtes in einen Dienst für die Kirche wird der angemessene Anspruch unterstrichen, der der Ausübung der Wahlhandlung zukommen sollte. Gleichzeitig wird eine Gestaltungsfreiheit für die Ausformulierungen der einzelnen Rechtssetzungen gewonnen.

Etwas spitz könnte man nach meinen ersten Ausführungen natürlich fragen, ob die Kompliziertheit unseres Wahlrechtes in einer Entsprechung zum genannten Friedensdienst steht. Die Bemühungen um ein neues Wahlrecht in der Nordkirche sollten sich auf jeden Fall davon leiten lassen, durch eine Vereinfachung dem Friedensgedanken näher zu kommen.

Bereits genannt habe ich, dass ich eine relativ große Gestaltungsfreiheit sehe, wie die einzelnen Regelungen im Detail ausformuliert werden. Mit der Wahlforschung möchte ich begrifflich zwischen Wahlrecht und Wahlsystem unterscheiden.<sup>5</sup> Das Wahlrecht regelt die Grundlagen der Stimmabgabe und den Kreis der Wahlberechtigten. Das Wahlsystem normiert das einzelne Verfahren selbst. Um dies mit einem Beispiel zu verdeutlichen: Im Zuge der Diskussion um einen Wahlkörper für die Dienste- und Werke-Synodalen ist vielfach mit dem Hin-

weis auf das Kirchenbild argumentiert worden. Ich stelle mich auf den Standpunkt, dass die Frage nach der Ausgestaltung, wie Repräsentantinnen und Repräsentanten der Dienste und Werke in die Synode gewählt werden, eine Frage der Gestaltung des Wahlsystems ist und nicht eine Frage der Grundlagen, also des Wahlrechtes im eigentlichen Sinn. Wichtig ist, dass die Dienste und Werke in der Synode repräsentiert werden. Wenn dies nicht sicher gestellt ist, dann ist in der Tat die Grundlage, das Kirchenbild, in Frage gestellt. Das Wahlsystem also muss in einem Entsprechungsverhältnis zum Wahlrecht stehen. Und zu letzterem, zu den Grundlagen gehören in der Tat auch einige theologische Implikationen, auf die ich hinweisen will, selbst wenn sie im Wahlgesetz selbst nicht explizit genannt werden.

### 3. Partizipation – das Recht auf Teilhabe an der Leitung der Kirche

Die Kirchenwahl dient dem Ziel, Kirchenmitgliedern die Möglichkeit zu geben, an der Leitung ihrer Gemeinde teil zu haben und auf ihre Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Durch Wahl werden die Gewählten so legitimiert, dass sie weisungsfrei ihre Verantwortung wahrnehmen können. Die Begrenzung des Mandats durch eine Legislaturperiode wirkt der Verselbständigung einer Über- und Unterordnung entgegen. Durch die Kirchenwahl wird sicher gestellt, dass die Kirche nicht durch eine übergeordnete Instanz, sondern durch sich selbst, also ihre Mitglieder geleitet wird.

Das Recht auf Teilhabe aller Kirchenmitglieder an der Leitung ist eine Folgerung aus dem lutherischen Grundsatz des Priestertums aller Gläubigen. Schon in seiner Adelschrift von 1520 hat Martin Luther den Gedanken des allgemeinen Priestertums prägnant beschrieben: „Denn was aus der Taufe gekrochen ist, das mag sich rühmen, dass es schon zum Priester, Bischof, Papst geweiht sei, obwohl es nicht einem jeglichen ziemt, solch Amt auszuüben“ (WA 6,408). Die Confessio Augustana formuliert dann in Artikel V, dass das Predigtamt der

ganzen Kirche übertragen und damit die Aufgabe aller Christenmenschen ist.<sup>6</sup>

### 4. Voraussetzungen für die Teilhabe an der Leitung

Als einzige Voraussetzung zur Ausübung dieses Amtes wird von Luther die Taufe genannt. Wir würden heute noch als Voraussetzung die Konfirmation hinzunehmen, durch die ein junger Mensch sich mündig in Bezug auf seinen Glauben zeigt und ihm kirchliche Rechte zuerkannt werden. Sie sind die theologischen Voraussetzungen, damit ein kirchliches Mitglied sich auch in die Leitungsverantwortung seiner Kirche einbringen kann. Reiner Preul folgert in Anlehnung an Schleiermacher, dass die Funktion der Kirchenleitung (im Sinne des Predigtamtes) „von jedem wahrgenommen (werden kann), der in irgendeiner Weise bemüht ist, einen förderlichen Einfluss auf die Gemeinschaft der Christen ... auszuüben und der sich auf theologische Kenntnisse stützen kann.“<sup>7</sup>

Nach dem Wahlrecht der Nordelbischen Kirche sind die *Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht* dann erfüllt, wenn jemand am Wahltermin das 16. Lebensjahr vollendet hat und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, also ein Mitglied der Kirche ist (§ 8 KVVG). Die Festlegung des Alters auf die Vollendung des 16. Lebensjahres ist eine Folgerung aus den Bestimmungen der Verfassung (Artikel 118 Absatz 3 Verf-NEK). Aus theologischen Gründen lässt sich eine Festlegung auf das 16. Lebensjahr nicht ableiten. Im Gegenteil, sofern mit der Mündigkeit des Glaubens argumentiert wird und damit eine Ableitung aus dem Amt des allgemeinen Priestertums vollzogen wird, halte ich es für konsequenter, das Alter für das aktive Wahlrecht auf 14 Jahre herabzusetzen und damit eine ungefähre Verknüpfung mit dem Datum der Konfirmation herzustellen. In der Mecklenburgischen Landeskirche ist eine solche Absenkung auf die Vollendung des 14. Lebensjahres bereits vollzogen und mit der Verknüpfung der Zulassung zum Abendmahl auch eine Verbindung mit der Konfir-

mation hergestellt (vgl. § 23 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung). Mit einem solchen Schritt verspreche ich mir auch eine Aufwertung der Konfirmation, denn er macht z.B. gegenüber der Jugendweihe deutlich, dass hier den jungen Menschen tatsächlich bereits Verantwortung für sich und für die Gestaltung des Miteinanders zugetraut wird.

Die Frage nach den notwendigen Voraussetzungen stellt sich noch einmal pointierter in Bezug auf das *passive Wahlrecht*, also an die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur Wahl stellen. Theologisch ist darauf reflektiert worden, dass in der Kirche als ein *corpus mixtum*, in der „viel falscher Christen und Heuchler, auch öffentlicher Sünder unter den Frommen bleiben“, wie es in CA VIII ausgedrückt wird, es zum Problem werden kann, wenn auch diese „Heuchler und Sünder“ die Möglichkeit haben, die Kirche mit zu leiten. Es ist die Übertragung der im kanonischen Recht gestellten Frage nach der Qualifikation, dem *idoneus et dignus* bei der Übernahme eines die Kirche leitenden Amtes. Oder mit dem Vokabular der *Confessio Augustana* ausgedrückt: was auf der einen Seite „*necesse*“, also notwendig, und auf der anderen „*satis*“ und damit hinreichend ist.<sup>8</sup>

In der Kirchenordnung der Pommerschen Kirche ist in Folge einer unierten Tradition eine Verknüpfung von Wahlvoraussetzung und Kirchenzucht deutlich zu erkennen. In § 43 der Kirchenordnung werden als Aufgaben des Ältestenamtes die Teilnahme am kirchlichen Leben, die Mitarbeit an den Aufgaben der Gemeinde und eine Vorbildfunktion in der eigenen Lebensführung genannt. Folglich dürfen für das Ältestenamtsamt nur Personen aufgestellt werden, die sich „treu zu Gottesdienst und Abendmahlsfeiern halten, die kirchlichen Lasten mittragen und nach Gabe und Bewährung zum Ältestenamtsamt eignen“ (§ 44 Absatz 1). Die Frage stellt sich allerdings, wer die Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten auf Gabe und Bewährung prüfen will.

Im Wahlrecht der Nordelbischen Kirche

wird neben der Bestimmung des Alters (Vollendung des 18. Lebensjahres) noch die Bereitschaft festgehalten, am kirchlichen Leben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen (§ 9 Absatz 1, Nr. 2 und 3 KVVG). Ein Hinweis auf eine weitere Eignung findet sich nicht, wohl aber auf die notwendige Bereitschaft, die Aufgaben, wie sie im Gelöbnis beschrieben werden, zu übernehmen. Ich halte dies in Fortführung von CA VIII für konsequent. Wer sollte tatsächlich aufrichtig die ausreichende Eignung feststellen können? Allerdings gibt es Konfliktfälle, die noch einmal genau zu reflektieren sind, beispielsweise, wenn sich ein bekanntes Mitglied einer rechtsextremen Partei zur Kirchenwahl aufstellen ließe. Nach meinem Dafürhalten aber kann ein aufrechter Christenmensch, der im Abendmahl dankbar Glaubensgemeinschaft im ökumenischen Kontext erfährt, nicht Mitglied einer Partei sein, deren Programm die Herabwürdigung einzelner Menschengruppen und deren Ausschluss aus der bürgerlichen Gesellschaft ist.

Einer Kandidatin oder einem Kandidaten, die bzw. der sich zur Wahl stellt, sollte ein gewisser Vertrauensvorschuss für deren Eignung mitgegeben werden. Dennoch finde ich es richtig, im Zuge der Kandidatenfindung die Bereitschaft zur Teilnahme am Gottesdienst stärker zu unterstreichen, um noch einmal pointiert herauszustellen, dass sich das Recht auf Teilhabe an der Leitung aus dem allgemeinen Predigtamt ergibt.

### 5. Überlegungen zur Breite des Wahlkörpers

Klaus Blaschke hat als eine Option vorgeschlagen, die Wahlhandlung in den Gottesdienst hinein zu nehmen und alle die dort Teilnehmenden als wahlberechtigt zu erklären.<sup>9</sup> Dieser Vorschlag hat den Charme, dass er die Wahlhandlung erheblich vereinfachen würde. Er stellt zudem inhaltlich den Kontext der gottesdienstlichen Verankerung für alles kirchliche Handeln heraus. Allerdings ist die Gefahr einer bewussten Beeinflussung einer Wahl durch

Interessengruppen erheblich. Und diese Gefahr wiegt meines Erachtens schwerer als aller Gewinn.

Zu diskutieren wären an diesem Punkt auch die Überlegungen, ob nicht ein Urwahlprinzip für alle synodale Gremien der angemesseneren Ausdruck für eine weite Repräsentanz des Kirchenvolkes sein könnte. Der Vorzug wäre hier ein möglichst breit angelegter Wahlkörper. Auch für diese Position ist der frühere Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes, Klaus Blaschke, namhaft zu machen.<sup>10</sup> Wo die Urwahl praktiziert wird, wie beispielsweise in Württemberg, liegt die Wahlbeteiligung signifikant höher. Ich finde es richtig, der Diskussion über die Urwahl noch einmal Raum zu geben. Die Einführung der Siebwahl in die Wahlordnungen der Nachkriegszeit sollte das Trauma der Kirchenwahlen von 1933, in dem über das Urwahlprinzip die Synoden von den Deutschen Christen usurpiert wurden, überwinden. Die Zeit und das demokratische Bewusstsein sollten weit genug voran geschritten sein, die Diskussion neu zu führen. Der Nachteil einer Urwahl ist allerdings, dass es zur Richtungs Wahl kommen kann und im Prinzip eine Listenwahl in die Kirche eingeführt wird. Ich plädiere sehr dafür, auch unter dem theologischen Gesichtspunkt des allgemeinen Priestertums, bei der Persönlichkeitswahl zu bleiben. Eine Wahl in ein kirchliches Gremium ist ein persönlicher Vertrauensbeweis. Die Urwahl hat den Vorzug eines möglichst breit angelegten Wahlkörpers. Aber es ist die Frage, wie diese mit einem anderen impliziten theologischen Kriterium in Einklang zu bringen ist, in dem es um eine Repräsentation der Vielfalt der Arbeits- und Wirkungsformen in der Leitung einer Kirche geht.

### 6. Repräsentation der Vielfalt

Artikel 66 der Verfassung spricht davon, dass die Synode die Einheit und die Mannigfaltigkeit der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Dienste und Werke verkörpert. Mit dieser Formulierung korrespondiert dieser Artikel mit Artikel 6 der

Verfassung, der in Absatz 2 formuliert: „Alle Glieder sind für die Erfüllung des Auftrags der Kirche mit verantwortlich. Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften Aufgaben übernehmen und die Lasten der Kirche mittragen.“

Im Zuge der Neufassung des Wahlrechtes hat es die stärksten Diskussionen an drei Punkten gegeben, die im Zusammenhang mit diesem ekklesiologischen Grundansatz stehen. Es war die Diskussion um die Mitgliedschaft von Mitarbeitenden im Kirchenvorstand, um die Abschaffung der Konvente als Wahlkörper und damit um die Ausgestaltung der Wahlen der Dienst- und Werke-Synodalen in die Nordelbische Synode, in deren Verlauf immer wieder auf das Kirchenbild Bezug genommen wurde.

Ekklesiologisch steht hinter diesem Anspruch das schon angesprochene Bild vom Leib Christi und die Partizipation der Charismen. Ich beziehe mich dabei bewusst auf die paulinische Entfaltung in I Kor 12 und 14 und nicht auf die deutero-paulinische Interpretation aus Epheser 4, die das ursprüngliche Bild des ganzen Corpus als Leib Christi in die Unterscheidung von Christus als Haupt des Leibes und seiner Glieder differenziert und daraus eine Lehre der Unterordnung entwickelt (Eph 5,23f). Nach paulinischer Begründung haben alle Glieder ohne Rangordnung teil am Leib Christi. Wesentlich ist, dass sie teil haben, denn in dieser Unterschiedlichkeit konstituiert Gott diesen Leib. In Analogie zu diesem Bild nennt Paulus unterschiedliche Charismen, aus denen er ebenfalls keine Über- oder Unterordnung ableitet, sondern ihm liegt daran, dass durch eine Regelung des Miteinanders alle zur Geltung und Wirkung kommen.

Das Wahlrecht der Nordelbischen Kirche beinhaltet verschiedene Regelungen, die Vielfalt der Gaben und Fähigkeiten in die Leitung der Kirche auf den unterschiedlichen Ebenen einzubinden. Es bildet die in der Nordelbischen Verfassung festgehaltene Vielfalt der Verantwortlichen für den

Auftrag der Kirche ab (vgl. Artikel 8 für die Kirchengemeinde, Artikel 28 für den Kirchenkreis, Art. 65 für die Nordelbische Ebene).

Im Kirchenvorstandsbildungsgesetz ist nach langer Diskussion die Möglichkeit der Mitgliedschaft von Mitarbeitenden im Kirchenvorstand beibehalten worden. Selbst, wenn es gewichtige arbeitsrechtliche Gründe gab, hätte es nach meiner Auffassung dem ekklesiologischen Grundgedanken entgegen gestanden, wenn Mitarbeitende einer Kirchengemeinde nicht mehr Mitglieder eines Kirchenvorstandes hätten sein können.

Zur Frage nach der Ausgestaltung der Wahl der Kammersynodalen habe ich mich oben schon verhalten. Es ist sicherzustellen, dass grundsätzlich eine Repräsentation der hier im Besonderen ausgeübten Gaben im übergreifenden Leitungsorgan erfolgt. Die Frage, wie das geschieht, gehört zur Ausgestaltung des Wahlsystems. Ich sehe hier einen Gestaltungsraum soweit, wie die Regelungen den Grundsätzen, also auch den theologischen Implikationen, nicht entgegen stehen. Rechtlich wurde der Ansatz verfolgt, mit der Abschaffung der Kammer als Wahlgremium eine bis dahin vorhandene Möglichkeit eines Mehrfachstimmrechtes auszuschließen. Eine ähnliche Argumentation gilt auch für die Abschaffung der Konvente als Wahlkörper. Gefunden worden ist für die Wahl der Kammersynodalen schließlich ein kirchenpolitischer Kompromiss. An diesen ist die grundsätzliche, wenn auch nicht theologische Frage zu stellen, ob es im Verhältnis noch angemessen ist, wenn in der neuen Synode 30 der Synodalen durch die Gremien der alten Synode gewählt oder berufen werden.

Ähnlich wie bei den Kammersynodalen ist die Frage zu beurteilen, ob es ein festgelegtes Quorum für die Anzahl der zu wählenden weiblichen Kandidatinnen geben sollte. Die EKD hat eine solche Empfehlung ausgesprochen.<sup>11</sup> Die Nordelbische Kirche vertraut auf eine Selbstregulierung. Wo

sich ein eklatantes Missverhältnis ergeben sollte – und man kann zu einer solchen Auffassung angesichts der gegenwärtigen Wahlergebnisse durchaus kommen – wird die Frage nach einer Steuerungsmaßnahme im Wahlsystem berechtigt sein.

Keine Frage des Wahlrechts, aber grundsätzlicher, auch theologischer Art ist das Thema, wie die Dienste und Werke genauer als Gemeinde bestimmt werden können. In der Debatte um die Ausgestaltung der Wahl der Kammersynodalen ist hierauf vereinzelt Bezug genommen worden. Auch in den Diensten und Werken geschieht die Versammlung der Glaubenden um Wort und Sakrament - geschieht vollständig, was zur Gemeindebildung genug ist. Diese Fragestellung beinhaltet allerdings weitreichende Konsequenzen, die im Einzelnen genau abzuwägen sind. Deswegen war es richtig, diese Diskussion nicht im Kontext des Wahlrechtes zu führen.

Ich schließe meine Ausführungen unter Aufnahme des Anfangs. Das Wahlrecht beinhaltet wesentliche theologische Fragestellungen. Einige davon könnten durchaus explizit in einem Wahlrecht unter den Grundsätzen Aufnahme finden, um die Teilhabe auch dieses Teils der kirchlichen Handlung an dem Dienst und Auftrag der Kirche zu unterstreichen. Wünschenswert ist eine Wiederaufnahme der Diskussion über das Wahlalter. Ferner habe ich versucht zu verdeutlichen, dass ich eine Gestaltungsfreiheit im Einzelnen sehe, die allerdings von einer Entsprechung zu den theologischen Grundlagen nicht absehen kann.

- <sup>1</sup> Wolfgang Pittkowski, Analytische Aspekte & Fallstudie List/Sylt, [www.pittkowski.de/Vortrag\\_breklum.pdf](http://www.pittkowski.de/Vortrag_breklum.pdf).
- <sup>2</sup> Rudolf Sohm, Kirchenrecht, Bd. I, München/Leipzig 1892; Bd. II, München/Leipzig 1923.
- <sup>3</sup> Wolfgang Huber, Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik, Gütersloh 2006<sup>3</sup>, S. 511.
- <sup>4</sup> Mit Klaus Blaschke, Art. Kirchenwahlen, TRE Bd. XIX (1990), 171-173, hier 171.
- <sup>5</sup> Jürgen W. Falter, Art. Wahlen, RGG4 Bd. 8 (2001), Sp. 1239.
- <sup>6</sup> Vgl. zum Thema insgesamt: Ordnungsgemäß berufen. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung und Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Texte aus der VELKD 136/2006, 4-14.
- <sup>7</sup> Reiner Preul, Kirchentheorie. Wesen, Gestalt und Funktionen der Evangelischen Kirche, Berlin, New York 1997, 212.
- <sup>8</sup> Vgl. Georg Hoffmann, Wahlen und Ämterbesetzung in der Kirche, in: FS Erich Ruppel, Berlin und Hamburg 1968, 164-196, 174 und 191f.
- <sup>9</sup> Klaus Blaschke, In Zukunft Direktwahlen zur Nordelbischen Synode, ZEvKR (2004), 110-119, hier 112.
- <sup>10</sup> A.a.O.
- <sup>11</sup> Beschluss der 7. Synode der EKD vom November 1989, bekräftigt durch die 10. Synode vom November 2008.

Ulrike Brand-Seiß und  
Redlef Neubert-Stegemann

## Anregungen<sup>1</sup> zur Arbeit mit der Dokumentation „Kirchenwahlen 2008/9“ in den Kirchengemein- den und Kirchenkreisen

### Einleitung

In der vorliegenden Dokumentation sind unterschiedliche Empfehlungen zur Weiterarbeit enthalten, die sich direkt an die Nordelbische Kirchenleitung wenden. Sie beziehen sich auf die Ausarbeitung eines **neuen Wahlrechts** für die entstehende Nordkirche insgesamt sowie besonders auf eine kritische Reflexion der Erfahrungen, die mit der **Wahl zur Nordelbischen Synode** zusammenhängen.<sup>2</sup>

Diese Auseinandersetzung auf nordelbischer und nordkirchlicher Ebene steht bei den folgenden Anregungen nur im Hintergrund.

Unsere „Anregungen“ wenden sich an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, denn es gab im Rahmen der Diskussionen auf der Fachtagung zahlreiche Ideen und Anregungen, **wie Kirchengemeinden und Kirchenkreise an dem Thema „Kirchenwahlen“** – an den theologischen Aspekten und den organisationsentwicklerischen Prozessen – **weiter arbeiten können**, sodass die nächste Wahl, über den reinen Wahl-Akt hinaus, gelingen kann.

Einige Impulse davon geben wir im Folgenden weiter.

### Auf der Ebene der Kirchengemeinden

#### 1. Warum überhaupt Wahlen?

Ein Thema, das sich durch die Diskussion zur Kirchenwahl hindurch zog, war die Erkenntnis, dass ein breit angelegter **Diskurs über das biblisch-theologische Grundverständnis von „Gemeinde / Kirche“ sowie über das moderne Verständnis von „Demokratie“** auch die Kirchenwahl als einen dem System immanenten Prozess verständlicher werden lässt. (Demokratische) Wahlen sind in der Kirche eine relativ neue Erfindung. Welchen Sinn sie haben, ist gerade angesichts so mancher praktischen Schwierigkeiten immer wieder theologisch zu reflektieren.

Angeregt wird, dass sich Kirchenvorstände, Konvente, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende über ihre Kirchen- und Gemeindeverständnisse austauschen, so dass transparent und kommunizierbar werden kann, welche inhaltliche Bedeutung das Wählen in der Kirche hat und was z.B. die Suche nach Kandidat/innen oder die Quote der Wahlbeteiligung oder das Wahlverfahren für das Gemeindeleben oder für die Kirche vor Ort aussagt.

In einigen Kirchengemeinden werden öffentliche Diskussionsabende oder „Akademietage“ veranstaltet, auf denen aktuelle kirchlich und gesellschaftlich relevante Fragestellungen mit entsprechend interdisziplinären Beiträgen diskutiert werden. Die Frage „Wie viel Demokratie braucht die Kirche?“ oder auch der Blick auf die histori-

sche Entwicklung „Warum in der Kirche überhaupt gewählt wird“ sind Themen, die z.B. im Rahmen solcher Veranstaltungen Impulse geben, die das Grundverständnis einer Kirchenwahl (und vielleicht auch die Motivation) für Kirchenmitglieder erweitern.

#### 2. Kandidat/innen für den Kirchenvorstand

Ein weiteres Thema der Fachtagung war die theologische und praktische **Bedeutung des Ehrenamts** in der Kirche – besonders im Hinblick auf die Übernahme von Leitungsverantwortung in einem Kirchenvorstand oder auf die Mitarbeit in einer Kirchenkreis-Synode.

Deutlich ist, dass ein aktuelles, den Herausforderungen einer Kirchengemeinde entsprechendes **Anforderungsprofil** für Kirchenvorsteher/innen nicht nur die Arbeit und das Selbstbewusstsein als Kirchenvorstand stärkt, sondern auch die Gewinnung von Kandidaten/innen erleichtert. Wenn die Aufgaben eines Kirchenvorstands deutlicher definiert (und begrenzt) sind, kann man sich eine Mitarbeit vielleicht leichter vorstellen. (Entsprechendes gilt für die Synodalen – siehe unten.)

So können z.B. öffentlich ausgeschriebene **Stellenbeschreibungen** eines/r Kirchenvorstehers/in das Amt transparenter und attraktiver machen: zeitlicher Aufwand, soziale Kompetenzen, theologische Beteiligung, gottesdienstliche Präsenz, Möglichkeiten der Einflussnahme, Übernahme praktischer Aufgaben. Gleichzeitig trägt der interne Prozess, sich als Kirchenvorstand darauf zu verständigen, welche Kompetenzen die Leitung einer Kirchengemeinde braucht, dazu bei, als haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende über die Anforderungen, Ziele und Inhalte der gemeindlichen Arbeit ins Gespräch zu kommen.

Als unterstützend für derartige Prozesse wurden z. B. die Durchführung eines Gemeindeentwicklungsprojektes oder die Sorge für eine kontinuierliche Qualifizierung von Kirchenvorständen über die gesamte Amtszeit hindurch genannt. **Unterstützung der Ehrenamtlichen** in Form von Teilnahmemöglichkeiten an überregionalen Fortbildungen oder von „Jahresgesprächen“ mit dem/r Kirchenvorstandsvorsitzenden würdigt die Arbeit und macht sie attraktiv.

#### 3. Wahldistrikte und Regionen

Die Einführung der **Wahldistrikte** war eine Neuerung im Rahmen des neuen Wahlgesetzes, das 2008/9 zur Anwendung kam. Die Bildung von Wahldistrikten wurde als Schwierigkeit, aber auch als Möglichkeit gesehen, sich als Kirchengemeinde stärker in **Regionalisierungsprozessen** zu engagieren. Eigentlich sollte eine Entwicklung einer Region der Bildung eines Wahldistrikts vorangehen.

Eine Stärkung der Region, in der sich Kirchengemeinden mit ihren Inhalten und ihren jeweiligen Mitarbeitenden vernetzen, kann dazu beitragen, dass PastorInnen, Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende mit ihren jeweiligen Inhalten überall präsent sind. Auch wenn nicht mehr jede Gemeinde in der KK-Synode vertreten sein kann, wird dann die **(Distrikt-)Wahl von Kirchenvorstandsmitgliedern und von Mitarbeitenden** aus den jeweiligen Diensten und Werken (sofern die Konvente nicht wieder als Wahlkörper eingeführt werden) für die Kirchenkreissynode besser möglich.

Solche schon bestehenden regionalen Kooperationen wurden im Blick auf eine gemeinsame Wahlverantwortung gestärkt. Einige Gemeinden, vor allem Ehrenamtliche in Kirchenvorständen, haben den neuen Wahlmodus im Blick auf eine Vernetzung über die eigene Kirchengemeinde hinaus als Gewinn erlebt.

Anzuregen ist, sich als Region über aktuelle Inhalte und Themen zu begegnen und z. B. so etwas wie den Kanzeltausch oder gemeinsam gestaltete Gottesdienste, Treffen der Kirchenvorstände und der hauptamtlichen Mitarbeitenden oder gemeinsame gemeindepädagogische Projekte bewusst zu organisieren. Auch die Idee, in einigen Gemeinden für eine überschaubare Zeit eine andere Form von Kirchenvorstandsarbeit zu organisieren – z.B. als die eines Vereinsvorstands mit dem entsprechenden Wahlprozedere – kann zu einer perspektivisch weiterführenden Entwicklung der Kirchenwahl in Kirchengemeinden führen.

Solche Möglichkeiten werden als Chance gesehen, die Kirchenwahl zukünftig gestärkt und inhaltlich profiliert im Wahldistrikt durchzuführen. Die Organisations- und Personalentwicklung der Kirchenkreise sowie die Gemeindeberatung stehen für die Konzipierung und Begleitung solcher Prozesse zur Verfügung.

### **Auf der Ebene des Kirchenkreises**

#### **1. Warum überhaupt synodale Kirchenleitung?**

Eine im Kirchenkreis bewusst geführte Debatte über die oben genannten Themen und Inhalte kann das Verständnis der Bedeutung von Kirchenwahlen vertiefen. Wenn z.B. eine Kirchenkreissynode der **historischen Entwicklung von Kirchenwahlen und der Herausbildung kircheneigener Selbstleitungsorgane** nachgeht, kann ein theologisches Verständnis, was eine Synode eigentlich ist, erweitert und ihre Bedeutung als Ausübung von Kirchenleitung im Sinne der Teilhabe am „Priestertum aller Glaubenden“ gewürdigt werden. Daran hängt unser evangelisches Kirchenverständnis essentiell.

#### **2. Kirche im Übergang**

Auch die Auseinandersetzung mit der modernen Organisationstheorie kann von großem Nutzen sein. Eine **Situationsanalyse der Organisationsentwicklung**, in welchem Prozess sich die Kirche zurzeit als Institution und Organisation befindet und welche Perspektiven, Verantwortungen oder auch Veränderungen sich für die einzelnen Ebenen einer Landeskirche ergeben, kann im Rahmen von Kirchenkreissynoden, in der Kirchenkreisvorstandsarbeit oder auch auf Pastorenkonventen vertiefend diskutiert werden. Die kirchlichen Reformprozesse modifizieren auch die Bedeutung der Kirchenwahlen und der Synodenarbeit. Ein Bewusstsein davon könnte die Entscheidung zur Kandidatur als Synodale/r oder als Stellvertreter/in klären und erleichtern.

#### **3. Dienstgemeinschaft und Ehrenamt**

Die Frage nach der **Bedeutung des Ehrenamts** bezieht sich nicht nur – in pragmatischer Absicht – auf die Gemeindeebene, sondern auch auf das Zusammen-

wirken aller Mitarbeitenden in der Kirche überhaupt. Sowohl in den Pastorenkonventen – wie auch in den Konventen der Mitarbeitenden des Kirchenkreises bzw. in Kooperation miteinander – könnte reflektiert und diskutiert werden, welche Verantwortung die Ehrenamtlichen übernehmen und in welcher Weise die Hauptamtlichen für die Arbeit der Ehrenamtlichen verantwortlich sind – durch **Begleitung, Anleitung, Fortbildung**. Dabei werden Fragen nach einer gelingenden Dienstgemeinschaft, der Verteilung der Aufgaben, dem Wandel im pastoralen Amts- und Berufsverständnis oder auch den theologischen Leitbildern von Kirche und Gemeinde. All dies erweitert das Verständnis, warum alle in den Synoden repräsentiert sein sollen, wie die Wahlverfahren dafür aussehen können und wie die kirchenpolitische Verantwortung für das kirchliche Leben im Kirchenkreis gemeinsam wahrgenommen werden kann.

#### **4. Themen für das Regionalzentrum**

Strukturell und inhaltlich sind die jeweiligen **Regionalzentren** bzw. Dienste und Werke der Kirchenkreise etablierte Einrichtungen zur Unterstützung der Gemeinden und des Kirchenkreises durch **die Organisation, Begleitung und Durchführung notwendiger Diskussions- und Qualifizierungsprozesse zu den Fragen um das Thema Kirchenwahlen**. Sowohl die für Bildung i. w. S., als auch die für Personalentwicklung oder Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Mitarbeitenden sind Ansprechpartner für die Themen und Entwicklungsprozesse, die Voraussetzung sind für eine befriedigende Durchführung von Wahlen. Die Kirchengemeinden und ihre Gremien können auf die inhaltlichen und organisatorischen Kompetenzen in den Regionalzentren zugreifen und sie kooperativ nutzen – als einzelne Kirchengemeinden wie auch als Region.

Es ist anzuregen, dass sich die Regionalzentren mit den **Einrichtungen der nordelbischen Ebene** zusammenschließen.

**Kontrakte** oder **Kooperationen** zu Angeboten

- zu den genannten theologischen, soziologischen und historischen Themen
- oder zur Qualifizierung des Ehrenamts
- oder zur Gemeinde- oder Regionalentwicklung

könnten geschlossen bzw. verabredet werden mit der „Institutionsberatung“, dem „Gemeindedienst“, dem „AfÖ“ (Amt für Öffentlichkeitsdienst) oder dem „Pastoralkolleg“. Auch die mit der Universität gemeinsam veranstalteten Studientage der nordelbischen Synode sind Möglichkeiten, um sich mit den genannten Themen und Inhalten auseinander zu setzen.

In Kooperation mit dem AfÖ und den Öffentlichkeits- und Pressestellen der Kirchenkreise könnte den Fragestellungen nachgegangen werden, die sich auf öffentlichkeitswirksame Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen zu den Wahlen beziehen. Welche Form der **Öffentlichkeitsarbeit** unterstützt eine „Kirchenwahl“? Auf welchen kirchlichen Ebenen – in der Kirchengemeinde, im Kirchenkreis, in der Landeskirche – sind welche Angebote hilfreich? Welche praktischen Hilfen haben sich als förderlich erwiesen und was könnte man vor Ort dringend gebrauchen? Hat sich das Handbuch für Kirchenvorstände bewährt?

Mehrfach ist in den Tagungsgesprächen hervorgehoben worden, wie wichtig die Hilfe der **Wahlbeauftragten** in den Kirchenkreisen gewesen sei. Sie haben eine große Zahl von Kirchenvorständen besucht, sie über das neue Wahlrecht und Wahlsystem aufgeklärt und Hilfestellung bei praktischen Fragen gegeben. Ohne ihr Engagement hätten die Wahlen nicht so durchgeführt werden können, wie es am Ende gelang. Anzuregen ist eine langfristige gute Vorbereitung und Schulung der zukünftigen Wahlbeauftragten (für das dann wieder neue Wahlrecht), wobei die Regionalzentren untereinander und mit dem Landeskirchlichen Beauftragten für die Wahlen kooperieren können.



**Ansprechpartner/innen** für die Weiterarbeit an den Themen der Kirchenwahlen oder auch für die Planung eines Diskussionsprozesses im Sinne einer längerfristigen Organisationsentwicklung finden Sie in Nordelbien unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

- Landeskirchlicher Beauftragter für die Kirchenwahlen  
OKR Gebhard Dawin  
Tel. 0431 / 9797 - 841  
gdawin.nka@nordelbien.de
- Dezernat für Theologie und Publizistik  
OKR Heiko Naß  
Tel. 0431 / 9797 - 900  
hnass.nka@nordelbien.de
- Nordelbischer Gemeindedienst  
Ulrike Brand-Seiß  
Tel. 040 / 30620 - 1212  
u.brand-seiss@gemeindedienst-nek.de
- Nordelbische Arbeitsstelle  
Institutionsberatung  
Redlef Neubert-Stegemann  
Tel. 0431 / 9797 - 954  
institutionsberatung@nordelbien.de
- Amt für Öffentlichkeitsdienst  
Michael Stahl  
Tel. 040 / 30620 - 1100  
mstahl@nordelbien.de

Besonders würden wir uns freuen über Ihre Rückmeldungen zu der Dokumentation und über Ihre Berichte, ob Sie mit unseren „Anregungen“ arbeiten konnten bzw. arbeiten wollen. Wenden Sie sich damit bitte an Ulrike Brand-Seiß im Gemeindedienst.

<sup>1</sup> Diese „Anregungen zur Weiterarbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ waren nicht Teil des Berichts an die Nordelbische Kirchenleitung. Sie verstehen sich als „didaktische“ Hinweise, wie man in Kirchenvorständen, Konventen, Kirchenkreissynoden oder Regionalzentren mit dem Material der Dokumentation arbeiten kann, um die Erfahrungen mit den letzten Kirchenwahlen auszuwerten und um sich längerfristig auf kommende Wahlvorgänge – wie immer das neue Wahlgesetz aussehen wird – vor Ort praktisch und organisatorisch vorzubereiten.

<sup>2</sup> Die Kirchenleitung hat im Januar 2010 die Dokumentation an das Nordelbische Kirchenamt (Dezernat T) weitergeleitet mit der Bitte, die Empfehlungen zu sichten und eine Vorlage für die neue Kirchenleitung zu erarbeiten. Die Gremien, die bereits über ein neues Wahlrecht im Blick auf die Nordkirche beraten, haben die Dokumentation ebenfalls erhalten. Im Blick auf die Entstehung einer „Kirche im Norden“ sind in die Planungen und Veranstaltungen rund um das Thema Kirchenwahl die beiden Landeskirchen als Partner/innen mit einbezogen. Angeregt wird, die jeweiligen Themen, Inhalte, Impulse zur Kirchenwahl schon jetzt nicht nur in die kirchentheoretische und verfassungsrechtliche Debatte um das zukünftige Wahlgesetz einzuspeisen, sondern auch in die Arbeitsgruppen „Dienste und Werke“, „Theologie“ und „Öffentlichkeitsarbeit“.

## Teilnehmende

Oberkirchenrat Dr. Michael Ahme, Schwerin  
 Pastor Thomas Baum, Meldorf  
 Pastor Mathias Benckert, Kiel  
 Pastorin Ulrike Brand-Seiß, Neumünster  
 Propst Dr. Johann Hinrich Claussen, Hamburg  
 Oberkirchenrat Gebhard Dawin, Kiel  
 Pastorin Inge Dehne, Hamburg  
 Anja Dubrau-Storbeck, Pinneberg  
 Oberkirchenrat Dr. Winfried Eberstein, Kiel  
 Rolf Eis, Meldorf  
 Propst Peter Fenten, Heide  
 Merle Fromberg-Beeck, Meldorf  
 Propst Dr. Horst Gorski, Hamburg  
 Dr. Kai Greve, Großhansdorf  
 Pastor Andreas Hamann, Breklum  
 Prof. Eberhard Hauschildt, Bonn  
 Kirchenverwaltungsleiter Dietrich Heuer, Kiel  
 Pastorin Susanne Huchzermeier-Bock, Wedel  
 Pastorin Almuth Jürgensen, Siebenbäumen  
 Propst Dr. Klaus Kasch, Bad Segeberg  
 Propst Henning Kiene, Meldorf  
 Ulrike Kömpe, Rendsburg  
 Ina Koppelin, Bad Bramstedt  
 Albrecht Kunschke, Hamburg  
 Pastor Christian Landbeck, Flensburg  
 Pröpstin Johanna Lenz-Aude, Schleswig  
 Cynthia Lies, Rendsburg  
 Corinna Lovens, Hamburg  
 Pastor Friedemann Magaard, Breklum  
 Klaus J. Mahrt, Risum-Lindholm  
 Horst Marlow, Hamburg  
 Propst Dr. Karl Heinrich Melzer, Hamburg  
 Pastor Christoph Meyns, Husum  
 Pastorin Kerstin Möller, Kiel  
 Volker Moritz, Rendsburg  
 Oberkirchenrat Heiko Naß, Kiel  
 Pastor Redlef Neubert-Stegemann, Kiel  
 Annette Pawelitzki, Kiel

Pastor Wolfgang Pittkowski, Schleswig  
 Pastor Jens-Uwe Ramm, Neumünster  
 Propst Kai Reimer, Rendsburg  
 Bernd Rickert, Hamburg  
 Yvonne Ristow, Hamburg  
 Joachim Schiemann, Boostedt  
 Thomas Schollas, Kiel  
 Ronald Schrum-Zöller, Itzehoe  
 Pastor Michael Stahl, Hamburg  
 Elke Stoepker, Schwerin  
 Oberkirchenrat Volker Thiedemann, Kiel  
 Pastorin Margit Vesper-Grewe, Schönkirchen  
 Gertrude von Holdt-Schermuly, Niebüll  
 Christoph von Stritzky, Breklum  
 Georg Wessler, Husum  
 Jürgen Winter, Meldorf  
 Frank Zabel, Wesselburen

Herausgegeben im Auftrag der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom Amt für Öffentlichkeitsdienst, der Nordelbischen Arbeitsstelle Institutionsberatung, dem Nordelbischen Gemeindedienst und dem Christian Jensen Kolleg.

Protokolle und Redaktion:  
Friedemann Maggaard, Redlef Neubert-Stegemann, Ulrike Brand-Seiß, Michael Stahl

Bestellung (kostenlos):  
AfÖ, Königstraße 54, 22767 Hamburg, Telefon 040 / 30 20 11 00,  
afoe@nordelbien.de

download der Dokumentation:  
www.kirche-wahl.de

Nordelbisches Kirchenamt  
Dezernat T  
Dänische Straße 21 - 35  
24103 Kiel  
Telefon 0431 / 9797-900

Tagungsprogramm  
22. April 2010

Ablauf Vormittag

Ab 9.30 Uhr  
Ankommen, Stehkafee

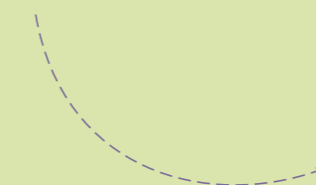
Ab 10.00 Uhr  
Impulsreferate

**„Wieso es wurde, wie es wurde“** –  
eine kirchensoziologische Aufarbeitung des  
empirischen Materials zur Kirchenwahl am  
30.11.2008,  
Pastor Wolfgang Pittkowski, Schleswig

**„Weniger Demokratie wagen?“** –  
institutionstheoretische und demokratie-  
theoretische Überlegungen,  
Prof. Eberhard Hauschildt, Bonn

Aussprache in Arbeitsgruppen und Plenum

13.00 Uhr  
Mittagessen



Ablauf Nachmittag

14.00 Uhr  
Impulsreferate

**„Wie ist es dazu gekommen, dass in der Kirche überhaupt gewählt wird?“** – eine historisch-systematische Perspektive,  
Propst Dr. Horst Gorski, Hamburg

**„Wie machen es die anderen?“** –  
Vorstellung alternativer Wahlmodelle in der  
EKD und in der Ökumene,  
OKR Volker Thiedemann, Kiel

Plenum  
**„Ein geistliches Wort“** eine Ermutigung für  
Gemeinden, Kirchenvorsteherinnen und  
Kirchenvorsteher, Pastorinnen und Pastoren  
für ihre Arbeit im Kirchenvorstand

**„Strategischer Ausblick“**  
Empfehlungen an die Kirchenleitungen:  
theologische Implikationen sowie mögliche  
Auswirkungen auf das zukünftige Wahlrecht;  
Anregungen für Kirchengemeinden,  
Kirchenkreise, Dienste und Werke in der NEK

**Leitung:**  
Friedemann Maggaard, Christian Jensen Kolleg  
Redlef Neubert-Stegemann, Nordelbischen Arbeitsstelle  
Institutionsberatung  
Ulrike Brand-Seiß, Nordelbischer Gemeindedienst  
Michael Stahl, Amt für Öffentlichkeitsdienst  
im Auftrag der Kirchenleitung  
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Tagungsprogramm  
27. Oktober 2010

Ablauf Vormittag

Ab 9.30 Uhr  
Ankommen, Stehkafee

Ab 10.00 Uhr  
**Analyse:**  
Impulsreferate und Podiumsgespräche

**„Absicht und Wirklichkeit“**  
Über die Intention des neuen Wahlrechts  
und deren Umsetzung  
Propst Kai Reimer

**„Theologie und (Wahl-)Recht“** –  
Theologische Implikationen des Wahlrechts  
Heiko Naß, Referent der Kirchenleitung,  
ab 1.12.09 Dezernent für Theologie &  
Publizistik

**„Erfahrungen mit dem neuen Wahlrecht  
in den Kirchengemeinden und  
Kirchenkreisen“** –  
Podium und Plenum I

**„Erfahrungen mit dem neuen Wahlrecht  
auf Nordelbischer Ebene“** –  
Podium und Plenum II

12.30 Uhr  
Mittagessen



Ablauf Nachmittag

14.00 Uhr  
Arbeitsgruppen

**Erkenntnisse:**

- Was wir erkannt haben:  
Vorteile und Stolpersteine
- Was verändert werden sollte

**Konsequenzen:**

- Was geschehen muss, um die Vorteile zu  
bewahren und zu nutzen
- Was geschehen muss, um die Schwierig-  
keiten aus dem Weg zu räumen
- Mögliche neue Ideen und Empfehlungen  
für das zukünftige Wahlrecht der Nordkirche

16.15 Uhr  
Abschluss-Plenum

16.45 Uhr  
Schluss-Feedback und Reisesegen

**Leitung:**  
Friedemann Maggaard, Christian Jensen Kolleg  
Redlef Neubert-Stegemann, Nordelbischen Arbeitsstelle  
Institutionsberatung  
Ulrike Brand-Seiß, Nordelbischer Gemeindedienst  
Michael Stahl, Amt für Öffentlichkeitsdienst  
im Auftrag der Kirchenleitung  
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

